

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 11 (1855)

Artikel: Ursprung und Schicksale des ehemaligen Eremitenhauses in Wittenabch bis zur Erbauung der gegenwärtigen Wallfahrtskirche zum heiligen Kreuz im Lande Entlebuch : ein geschichtlicher Versuch

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110833>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I.

Ursprung und Schicksale

des ehemaligen Gremitenhauses in Wittenbach,
bis zur Erbauung der gegenwärtigen Wallfahrts-
kirche zum heiligen Kreuz im Lande Entlebuch; —
ein geschichtlicher Versuch.

1344 — 1595.¹⁾

Der jetzige weithin bekannte und viel besuchte Wallfahrtsort zum heiligen Kreuz im Lande Entlebuch hat auf mässiger Bergeshöhe eine sehr schöne Lage, und erhebt sich ungefähr 3780 Fuß über das Mittelmeer. Vom Dorfe Hasle, in dessen Pfarrei dieser ehemals Wittenbach genannte Ort liegt, steigt man südlich in etwa anderthalb Stunden leicht hinauf, und genießt zu Zeiten eine hübsche Aussicht auf das umliegende Hügelland, und namentlich gegen Norden hin bis an den Jura.

Dieser offene und anmuthige Ort hatte aber vor etwa mehr als einem halben Jahrtausende nicht das gleiche freundliche Aussehen. Finstere undurchdringliche Waldungen bedeckten damals die Gegend weitumhin, und es bedurfte eines unverdrossenen und nachhaltigen Schaffens und Wirkens, um die Wälder zu lichten, den Boden urbar und ertragbar zu machen, und so Licht und Leben

¹⁾ Vorliegende preiswürdige und mit vielem kritischen Forscherinne durchgeführte Quellenarbeit verdankt der leitende Ausschuss des historischen Vereins der 5 Orte dem Herrn P. Gotthard Boog, Guardian der Bäter Capuziner zu Schüpfheim im Lande Entlebuch (jetzt zu Olten). Möge der hochw. Herr Verfasser unsere Vereinsschrift fernerhin mit ähnlichen trefflichen Monographien gefälligst bedenken!

in die dunkle Einöde zu bringen. Die Männer, welche Hand an solches Werk gelegt, und deshalb, um mit vereinter Kraft wirken zu können, in eine religiöse Genossenschaft sich zusammengethan haben, sind zu merkwürdig, als daß man ihnen nicht auch heute noch einige Aufmerksamkeit zuwenden dürfte. Wir kennen freilich die meisten Namen dieser ersten Ansiedler und Einsiedler nicht mehr, und wissen bloß, daß alle freie und selbständige Männer gewesen. Aber einen Namen wollte die Geschichte der Nachwelt nicht vor- enthalten, wir meinen den ehrwürdigen Namen dessenigen, der als Kern und Mittelpunkt des Ganzen dasteht, und um den sich die Uebrigen als Geistesverwandte gesammelt. Und so wir diesen Einen nach urkundlichen Zeugnissen kennen gelernt, haben wir an ihm auch den sichern Maßstab gefunden, nach welchem alle Genossen des Unternehmens als Gleichgesinnte zu beurtheilen man im Stande sein wird. *Ex uno disce omnes.* — Dieser merkwürdige Mann und Hauptgründer des Eremitenhauses in Wittenbach heißt Johannes, Ritter von Arwangen.

Bevor wir aber in die Würdigung dieser geistlichen Genossenschaft uns einlassen, müssen wir die Persönlichkeit näher kennen lernen, aus welcher die neue Schöpfung hervorgeangen ist; und um so ehrwürdiger dürfte der greise Stifter in seinem armen und schlichten Ordensgewande auf dem Berge Wittenbach vor uns hintreten, als dessen ehemalige Stellung in der Welt eine sehr hohe und durchweg ehrenhafte und geachtete war.

Johannes stammte aus dem alten ritterlichen Geschlechte der von Arwangen.¹⁾ Das Jahr seiner Geburt ist nicht mehr mit Gewißheit anzugeben, muß aber nach der unten folgenden Urkunde²⁾ ungefähr in das achte Dezennium des dreizehnten Jahrhunderts gesetzt werden. Bestimmt finden wir schon die Namen seiner Eltern³⁾; der Vater hieß Walter, und stand im hohen An-

¹⁾ Nach H. J. Leus Lexikon z. (1. Bd. S. 359) soll schon 1165 bei einem in Zürich abgehaltenen Turniere oder Ritterspiel ein gewisser Rudolf von Arwangen sich eingefunden haben?!

²⁾ 8 Jämers 1339.

³⁾ In den Acta Monasterii S. Urbani de anno 1300 usque 1350, die jetzt im Staatsarchiv Lucern liegen, findet sich (Tom. II. pag. 299) eine Urk. Copia, laut welcher Johannes v. Arwangen am nächsten Samstag vor Allerheiligen 1333 für seine verstorbenen Eltern ein Jahrzeit im Kloster

sehen¹⁾; die Mutter Elisabeth, die zweite Gattin Walters²⁾, war eine Tochter aus dem ritterlichen Hause von Büttikon. Bis zum 20 Mai 1313 wissen wir von unserm Jungherrn Johannes nichts Zuverlässiges zu melden, und finden ihn hier zum ersten Mal urkunden als Sohn Ritters Walter von Arwangen.³⁾ Am 30 Mai 1319 urkundet er auf's Neue, kommt aber schon selbst als Ritter vor, und wird überdies Ritters Ulrichs von Büttikon Schwestersohn genannt.⁴⁾ Am 3. Horn. 1321 lebte sein Vater noch, für den Sohn Johannes siegelte aber Abt Heinrich von St. Urban.⁵⁾ Wahrscheinlich wurden die ritterlichen Dienste des Johannes von Arwangen schon seit längerer Zeit von seinem Fürsten in Anspruch genommen; und wie der Vater, so wußte auch der Sohn durch treues und biederes Wesen sich das Zutrauen und die Gunst desselben zu erwerben. So finden wir ihn im Jahre 1329 am 3. März zu Linz in Oesterreich.⁶⁾ Am 31. Augstm. 1330 bestätigte Kaiser Ludwig zu Constanz dem festen (Ritter) Manne Johannes von Arwangen die Briefe und Handvesten seiner Vorfahrer.⁷⁾ Immer höher stieg er in der Gunst der Herzoge von Oesterreich, die ihn mit sehr achtungswertem Zutrauen beehrten, und in wichtigen Staatsangelegenheiten zu Hülf und Rath zogen; denn am 20. Heum. 1333 war er einer der sieben Landpfleger im Argau, welche die Beschwörung des Landfriedens zu Baden behandelten.⁸⁾ Am 28. Brachm. 1336 urkundet er wieder zu Zofingen, indem er den Spi-

St. Urban stiftet. Hier nennt er seinen Vater sel. „Herrn Walter“ und seine Mutter sel. „Frau Elisabeth von Büttikon.“

¹⁾ Kopp (eidg. Bünde IV. Buch S. 148) sagt von ihm: Herr Walter von Arwangen war Schultheiß in Solothurn. Demselben Herrn Walter setzte am 1. Horn. 1277 König Rudolf seinen Zoll zu Solothurn um 40 Mark Silbers auf Wiederlösung zu Pfand. Dil. fidieli nostro W. de Arw. thelonium nostrum in Solodoro etc. Der gleiche Rudolf bedenkt ihn wiederum unterm 17. Christm. 1280 pro gratis et grataanter ac valide impensis nobis obsequiis.“

²⁾ Die Erste hieß laut Urf. 9 April 1278 Adelhaid v. Denze. (S. W. 1827, 161.)

³⁾ Solothurner Wochenblatt Jahrg. 1823 S. 410.

⁴⁾ S. W. Jahrg. 1825 S. 529.

⁵⁾ S. W. Jahrg. 1833 S. 473.

⁶⁾ S. W. Jahrg. 1831 S. 575.

⁷⁾ S. W. Jahrg. 1814 S. 397.

⁸⁾ Eschudi I. 328.

talbrüdern zu Thunstetten eine Schuposse im Dörfe Büzberg ver- gabet.¹⁾ Die Familienverhältnisse unsers Ritters Johannes lernen wir erst kennen aus einer Urkunde, die sehr merkwürdig und eigentlich sein Testament ist, ausgestellt zu Zofingen am 8 Jänners 1339.²⁾ Darin erscheint als Gattin: Verena, Herrn Peters sel. des Sen- nen eines Ritters Tochter; als Kinder: Elise und Verena. Elise war verehlichet an den Ritter Philipp von Kien, die ihm Mar- garetha gebar, welche damals schon mit Petermann von Grü- nenberg getrauet war, so daß in der Folge alles Arwangsche Gut Grünenbergisch wurde; denn laut diesem Testamente hatte Johannes keinen Sohn.³⁾

Gegen das Ende seiner öffentlichen Wirksamkeit treffen wir den Ritter von Arwangen noch an zwei ehrenvollen und wichtigen Posten. Am 9 Augstm. 1340 erscheint er als Vogt der Herzoge von Oester- reich „vff dem Schwarzwald.“⁴⁾ In gleicher Eigenschaft kommt er auch zu Rotenburg vor⁵⁾, jedoch ohne Jahresangabe.⁶⁾

Hier müssen wir noch eines wahrhaft ritterlichen und edeln Charakterzuges gedenken, der theilweise noch der Zeit seines Lebens und Wirkens als Beamter anhängt. Laut den so eben erwähnten Regesten (Urk. Nro. 177. Dec. 21. Nro. 181. Juni 26. Nro. 182. Juni 26. Nro. 183, Nro. 184, Nro. 185) haben die Mönche der

¹⁾ Solothurner Wochenblatt Jahrg. 1831 S. 607.

²⁾ Urkundliche Beilage Nro. 1.

³⁾ Die zweite Tochter Verena möchte wohl irgendwo Nonne gewesen sein, weil sie in dieser leztwilligen Verfügung ihres Vaters mit gar keinem Besitzthume bedacht wurde. Renward Cysat meldet in seinen *Collectaneen*, (Lit. C. fol. 160 b. Stadtbibliothek Lucern) daß Verena die Gemahlin des Johannes von Arwangen auch in ein Kloster gegangen sei. Allein es stellt sich im Verlaufe dieses geschichtlichen Versuches heraus, daß dieselbe über sehr großes Vermögen zu gebieten hatte, und noch im Jahre 1350 (Urk. Nro. 7) frei und selbständig schaltete und waltete, was doch kaum eine Nonne voraussehen läßt. Die Verena von Arwangen möchte richtiger die oben erwähnte Tochter des Ritters Johannes bezeichnen.

⁴⁾ Solothurner Wochenblatt 1826. S. 404.

⁵⁾ Regesten der ehemaligen Cisterzienser Abtei Cappel im Kanton Zürich, bearbeitet von Gerold Meyer v. Knonau. Urk. Nro. 177, Nro. 181.

⁶⁾ Dürfte er vielleicht im J. 1341 auf diesem Posten gestanden haben, weil er damals in Lucern am „Mitwoch nach vsgehender Ostern siegelte?“ (Ge- gesser R. Geschichte zc. I. 597.)

Eisterzienser Abtei Cappel wegen ungerechter Steuerforderung ab Seite der herzoglichen Vögte die Vermittelung des Johannes von Arwangen angerufen. Der wackere Rittermann legte sofort, um das Recht der Unterdrückten zu wahren, eine starke Lanze ein, und bewirkte durch ein Schreiben an die Königin Agnes, und an den Herzog Friedrich von Österreich, und gleichzeitig an seine Oheime von Landenberg und Hallwil, daß die Pfändung wegen der Steuer zu Inwil und Inkenberg aufgehoben, und Cappel bei seinen Rechten und Freiheiten geschützt wurde.⁴⁾

Von dieser Zeit an erscheint er immer seltener auf dem Schauspazie der Welt, und wo sein Name noch genannt wird, heißt er bald nicht mehr Ritter, sondern blos noch Bruder Johannes von Arwangen.

Das Gotteshaus St. Urban, gegen den Schluß des zwölften

4) Es darf nach obigen Urkunden Nro. 177 und Nro. 181 als unzweifelhaft angenommen werden, daß die Intercession für die Mönche zu Cappel vorgenommen sei kurz vor, und gleich hernach, als Johannes von Arwangen in den geistlichen Ordensstand getreten. Denn im ersten Brief Nro. 177 „der geben war an sant Thomanstag“ heißt er noch Ritter und siegelte selbst „ze einer vrlvnd der vorgescribenen sache.“ Im zweiten Brief Nro. 181, „der geben war ze sant vrban an sant paulus vnd an sant Iohannstag der Martern“ nennt er sich schon Mönch und siegelte nicht mehr selbst „wand Ich eigens Ingesigels nit han“, sondern für ihn drückte der damalige Abt Niklaus sein Siegel auf „ze rugge.“ Nun ist aber Johannes von Arwangen urkundlich in den Jahren 1342 oder 1343 Mönch im Kloster St. Urban geworden (siehe unten), somit dürfte Nro. 177 Dec. 21. in das J. 1341, Nro. 181 Juni 26. in das J. 1342 oder 1343 gesetzt worden, und sofort auch die andern Briefe — Zudem ist der theilweise Kauf der Klostergüter in Cappel, die später den Streit veranlaßt, nach dem Geschichtsfd. (VIII. S. 166) erst am 5 Mai 1337 vom Ammann Berthold ab dem Huse bestätigt worden. Im Verlaufe des Handels muß dieser Berthold Vogt zu Rotenburg gewesen sein laut obigen Neigesten (Nro. 184), und als solcher erscheint er auch wirklich noch am 11 Augst. 1342. (Urk. des ehemaligen Ritterhauses Hohenrain) Den Schlußbericht über die ganze Steuerangelegenheit an Herzog Friedrich von Österreich gab obiger Berthold als Ammann zu Zug (Nro. 185), und zwar jedenfalls noch bei Lebzeiten Friedrichs († 11 Dec. 1344). Diese Daten ergänzen einigermaßen den Mangel der Jahresangabe der Capeller-Urkunden, und geben uns die Gewissheit, daß der edle Vertheidiger der dortigen Mönche gegenüber von ungerechter Gewalt kein anderer war, als unser Ritter Johannes von Arwangen.

Jahrhunderts gestiftet ¹⁾), stund um die Zeit, die uns hier beschäftigt, in seiner schönsten Blüthe, und zog durch sein wachsendes hohes Ansehen manchen edeln Rittersmann an sich, um dessen Thatkraft auf dem Kampfplatze des religiösen und asketischen Lebens zu erproben. Auch Johannes von Arwangen blieb nicht unberührt von der Macht solchen Einflusses. Sein christlich-frommer Sinn mochte im Getriebe der vielbewegten Welt die rechte Befriedigung nicht finden, und deshalb reiste in ihm mehr und mehr der Entschluß, endlich noch in spätern Jahren auszuführen, woran Verhältniß und Umstände ihn früher gehindert hatten, nämlich „ze leben iemerme in phlege, vnd gehorsami des chlosters von Sant Urban.“ (Urf. Nro. 1 a, 2, 3, 4.) Vorher aber wollte er noch eine schöne Opfergabe auf den Altar dieser Kirche legen, und bewiedmete 1341 mit Rücksprache und Einwilligung seiner Gemahlin und des Herrn Petermanns von Grünenberg ²⁾ das Gotteshaus mit 10 Mark Geltes zu Uzistorf, 3 Mark zu Ziebtbach und 2 Mark zu Madiswil. ³⁾ In der Vergabungsurkunde sprach Johannes von Arwangen seine Absicht dahin aus: Es solle vorab eine Capelle hart an der Einfassungsmauer des Gotteshauses gebaut ⁴⁾; sodann möge durch diese

¹⁾ Geschichtsfrd. der 5 Orte, IV. Bd. 261—267. Anfänglich erbaut am Flüßchen Roth, wurde es bald hernach in den Bonwald versetzt, wo es heute noch — steht.

²⁾ Oben Seite 4.

³⁾ Die Grünenbergische Urkunde ist ausgestellt „ze Wolhusen, an des heiligen Kreuz abende ze herbeste.“ An gleichem Orte und im gleichen Jahre urkundete auch zu gleichem Zwecke seine Gemahlin Verena, nur einige Tage später „an dem montag nach des hl. Kreuztag im Herbeste.“ Der Stiftungsbrief des Ritters Johannes ist gegeben zu Arwangen „an dem nächsten Zinstag nach St. Katharinentag“ (Acta Monasterii S. Urbani Tom. II. pag. 388 et seq.) — Es dürfte den Leser dieser Blätter interessieren, daß Siegel der Gattin unsers geliebten Stifters, wie es an der so eben erwähnten Urkunde vom 17. Herbstm. 1341 im Archive St. Urban hängt, kennen zu lernen; dasjenige des Ritters Johannes werden wir später bringen. Es ist dieses ein gar niedliches Doppelsiegel mit ihrem der Sennens von Münsingen Wappen, und demjenigen ihres Gatten. Dasselbe führt die ganz bescheidene Umschrift: + S. VERENE . DE . ARWANGEN. (Siehe artistische Beilage Nro. 1.)

⁴⁾ Diese Capelle, von der später noch die Rede sein wird, ist eingeweiht worden Decimo Calendas Nov. (23 Oct.) 1345 von frater Heinricus Archiepiscopus Anavarensis, Ordinis Praemonstratensis, vacante sede

seine Stiftung die Aufnahme armer Mönche erleichtert, und überhaupt das Aufblühen des Klosters und die Verherrlichung des Gottesdienstes befördert werden.¹⁾

Nachdem wir dem edeln Ritter bis auf diesen Punkt auf urkundlichen Wegen gefolget sind und ihn als eine sehr ehrenwerthe Persönlichkeit kennen und achten gelernt haben, fügen wir noch eine Schilderung hinzu, die vor mehr denn zweihundert Jahren Renward Eysat über diesen merkwürdigen Mann entworfen hat.²⁾

„Es liegt an der Aaren im Aergow ein Lustiges Stettlin vnd ein gut Schloß Arwangen genannt, so vor Zytten ein Fryherrschaft, vnd Rychliches Vermögens gewesen, diser Zytt vnder der Statt Bern beherrschung, ein stund wegs von dem würdigen Gottshus vnd Männerkloster S. Urban Chysterzer Ordens In der Statt Lucern Gebiett gelegen.

„Dise Herrschaft besaß vmb die Jar Christi 1320 vor vnd nach Hr. Ioannes von Arwangen, fry³⁾ vnd Ritter nit allein by der welt sonder auch by Gott wolvernambt vnd in großem Ansehen von wegen synes fromben Tugentsamen auch Christenlichen vnd Gottesfürchtigen Wandels vnd Wässens.

„Ime war vermechlet Fr. Verena N. geboren Diser Mann hat vil Zugangs vnd Wandels Zu den Geistlichen Ordenslühthen. In gesagtem Closter S. Urban, wöllichem Gottshus er auch vil Guts vnd schöne Gabungen gethan; gwent vnd begab sich Immerdar Vf ein geistliches Leben mit stetigem Beslyßen, wie er sich aller-

dioecesana, et auctoritate privilegiorum eidem monasterio et eorum Ordini a sede apost. indultorum. (Acta etc. Tom. II. pag. 460.) An gleichem Orte heißt Johannes von Arwangen nicht nur der Erbauer dieser Capelle «quam de novo construxit frater Joh. de Arw.», sondern auch ausdrücklich «Conventualis ibidem.»

¹⁾ Wenn einmal die Regesten des Archivs von St. Urban bearbeitet sein werden, dürfte es sich herausstellen, daß die oben erwähnte Stiftung nicht die einzige war, die Johannes von Arwangen der dortigen Kirche gemacht. Auch selbst noch andere Klöster legen von seiner Opferwilligkeit Zeugniß ab. So hat namentlich der alte Necrolog des Frauenklosters in Engelberg zur dankbaren Erinnerung an empfangene Wohlthaten ad 31 Aug. verzeichnet. „Johans von Arwangen ritter vnd fro verena sin elich srowe.“

²⁾ Beschreibung des Landes Entlebuch vnd von dem Ursprung der Cappell in Wyttensbach sc. M. 59, fol. pag. 99.

³⁾ Die von Arwangen waren nicht Freie.

„dings der Wält entziehet, vnd nach dem Exempell der frommen „Altvättern, etwan in ein Wilde feer von den Menschen, syn Leben „In dem Dienst Gottes verschlyffen möchte, Ließ auch nicht nach „bis er solliches in das werk bracht, vnd dessen von syner Gemahel Bewilligung erlangt.

„Da er nun syne Husgescheft Zytlicher Dingen halb verordnet, „auch derselbigen syner Gemachel alles beuolchen, auch zwölf ander „gesellen vom Adel die auch syner Meynung warent, überkommen, „darunter zween Priester, gab er der Welt Urlaub vnd zuch mit „denselbigen in die Wüste, Namlich in das Land Entlibuch, wel- „lichs damalen vnder der Beherrschung (Mannlechens oder pfand- „schillings wys von der Herrschaft Oesterrich her) Graf Immers „von Straßberg war, ließent sich nider an einem Ort, genannt „Im Wyttbach vff einem hohen Berg, In einem fast dicken fin- „stern vnd wilden Walld In der Kilchhör Hafle, auch ein stund „wegs oberhalb demselbigen Ort vnd Dorf Hafle oßsich hinuf gegen „den hohen Berg gegen Mittag gelegen. Sy bekleideten sich in „lange Röck Einsiedleren glych von rauchfarwen schlechten wullinem „Thuch, es verordnet auch der Stifter vnd Anfänger dis Ordens „oder diser geistlichen Gesellschaft, daß die Zal allezyt also erhalten „werde, vnd Allwegen zween Priester darunder syn sollten von „geistlicher notdurft vnd trosts wegen In erfordernder Not.

„Sy die Brüdern fiengen dem nechsten an In disem Willden „Berg einen platz sübern vnd rüttten zu einer Hoffstatt da sy ein „Bruderhus vnd ein Cappel buwen, auch souil platzes zu einer vych- „weidt, das sy etwas wenig Vuchs allda erhalten möchtent zu Vf- „enthaltung Ires Zytlichen Lebens.“ —

Nach dieser Schilderung, wozu theilweise die urkundlichen Belege bald folgen werden, ist uns vorläufig ein Ueberblick auf die Niederlassung der Eremiten in Wittenbach gestattet. Johannes von Narwangen, ein ehrwürdiger Greis von mindestens 60 Jahren, ist der Kern und Mittelpunkt des ganzen Unternehmens, und ihn umgeben gleichgesinnte Männer, die wie er der Welt entsagt, um in stiller Einsamkeit durch Gebet und Arbeit das Ziel hoher christlicher Vollkommenheit anzustreben.

Wenn sich hier beim Anblieke der mit Ausrottung und Kulti- virung des dortigen Waldes und Bodens beschäftigten Ansiedler und Einsiedler zunächst die Frage uns aufdringt, wann und zu welcher

Zeit Bruder Johannes von Arwangen mit seinen Genossen auf den Berg Wittenbach hinaufgezogen, und Hand an diese schwere Aufgabe „in dem walde“ gelegt habe; so giebt die Urk. Nro. 1 a. allerdings Aufschluß über das Jahr der eigentlichen festen und förmlich verbrieften Besitznahme, nämlich 1344; aber sie läßt uns im Un gewissen, wie lange vorher schon die ersten Versuche eines allfälligen Gelingens wohl mögen unternommen worden sein. Und daß derartige Vorarbeiten, und zwar seit Langem, schon stattgefunden haben, melden die Urkunden 1 a und 2 selbst auf verständliche Weise: „Wir „wessen auch, daß die selben bruder die Hoffstat in dem witen bache „nicht fürbas witeren noch Rüten, har für gen dem dale, wan daß „ſt beliben in ir alten gewonheit.“ Die Urk. Nro. 2 setzt hinzu, daß das schon urbar gemachte Land, die Hoffstatt, bereits seine Grenzen erhalten „als es ihnen nu vſ bescheiden iſt“, wobei der Ausdruck „alte quote gewonheit“ auch nicht fehlt. — Die Brüder mußten demnach im Jahre der eigentlichen Besitznahme mit dem bisan hin ausgerotteten und urbar gemachten Grund und Boden sich begnügen, und durften namentlich abwärts dem Thale zu nicht weiter vordringen.

Ob nun in Folge dieser jedenfalls schwierigen und gewiß mehrere Jahre in Anspruch nehmenden Vorarbeiten, der Angabe des Pfrs. Schnyder in seiner Geschichte des Landes Entlebuch (I. Bd. S. 8) beige stimmt werden dürfe, der Wittenbachs Gründung schon in das Jahr 1329 ansetzt, wollen wir nicht entscheiden, zumal für diese Angabe keine sichere Beweise sprechen. Wohl findet man in diesem Jahre Johannes von Arwangen zu Linz in Oesterreich, wo er urkundet (Oben S. 3). Ob er etwa bei diesem Anlaſe die vorläufige Einwilligung der Herzoge für ein solches Vorhaben eingeholt haben möchte? So viel ist aber gewiß, daß ein Mann, wie unser Johannes, nur nach langem und reiflichem Erwägen eine so wichtige und folgenreiche Entschließung fassen und durchführen konnte, und daß der Plan, in Wittenbachs „fast dicken finstern vnd wilden Walld syn Leben In dem dienſt Gottes zu verschlyffen“, nicht das Werk eines augenblicklichen frommen Eindrückes gewesen. — Im Jahre 1333 (Oben S. 2, Anmerk. 3) lebten seine Aeltern nicht mehr, er durfte somit über sein Erbe freier verfügen, und mit Erlaubniß der Gemahlin auch seiner Neigung zum religiösen Stilleben ungehinderter folgen. Zwar sehen wir ihn um diese Zeit immer noch mit mancherlei weltlichen Angelegenheiten beschäftigt, und als

hochgestellter Mann mit der Leitung wichtiger Dinge von seinem Fürsten betraut, (Oben S. 3—5) was indessen ihn nicht gänzlich hindern konnte, im Einverständniß des Klosters St. Urban die nöthigen Versuche und Vorarbeiten in Wittenbach zu ordnen und zu leiten. Nun diese waren mittlerweile eben in dem Maße fortgeschritten, und die Capelle und das Wohnhaus¹⁾ dergestalt errichtet, daß er sich endlich mit seinen Genossen bleibend in Wittenbach niederlassen konnte. Um aber dem begonnenen Werke Sicherheit und Dauer zu geben, sah Bruder Johannes wohl ein, wie noth es thue, die bezügliche Willensäußerung des Fürsten sich urkundlich bestätigen zu lassen, und so den Grund und Boden frei und eigen für seine Anstalt zu erwerben.

Um diese Zeit war das Land Entlebuch schon lange in den Händen des Hauses Habsburg = Österreich, welches dasselbe als inneres Amt der Freiherrschaft von Wolhusen kaufswise an sich gebracht hatte.²⁾ In Folge dieser rechtmäßigen Erwerbung gehörte ihnen die Grundherrlichkeit und Eigenschaft der Leute mit

¹⁾ Eine alte 3' lange und 2' hohe hölzerne Tafel mit erhobenen Figuren ist 1838 auf dem Estrich des Capuziner-Hospiz gefunden, und dem Maler Johann Schnyder v. Hasle zur Ausbesserung übergeben worden. Später kam dieselbe auf die Entlenbrücke hinab, und im Jahr 1854 wiederum an den Ort ihrer früheren Bestimmung, nämlich in die hl. Kreuzkirche. Nach dieser Darstellung erscheint noch die alte Capelle der Brüder vor 1595, wenigstens ist ihre geschnitzte Form von der jetzigen Wallfahrtskirche verschieden, und es muß, falls sie dennoch seither gemacht worden wäre, mindestens eine Zeichnung der früheren Capelle, oder etwas derartiges als Vorlage gedient haben. Nun nach dieser Tafel — von welcher später noch die Rede sein wird — war das Eremitenhaus mit dem hintern Theile der Capelle in unmittelbare Verbindung gebracht, höher jedoch als diese, so daß das obere Stockwerk des Hauses ganz bestimmt die kleinen Zellenfenster der Mönche vorweiset, während das untere Geschöß mit den größern Fensteröffnungen die Conventstube der Brüder darzustellen scheint.

²⁾ Die Herrschaft Wolhusen reichte im dreizehnten Jahrhundert, ohne hier das Einzelne zu berühren, von (Groß-) Dietwile über (Groß-) Wangen und Ruswile, durch (das damals noch nicht als Land bezeichnete) Entlebuch, bis Truoba und Schangau (Schangnau); dazu kamen Eigen und Vogtei zu Alpenach und Stans, zu Giswile und Lungern, und einzelne Güter lagen selbst in Burgund. Zwei Burgen an der (kleinern) Emme in der Kirchhöre Ruswile, rechts dem Flusse (die innere) über dem Markte, und links (die äußere) über dem jetzigen Dorfe, trugen den Namen Wolhusen.

Ausnahme von nur wenigem Besitzthume einiger Gotteshäuser.¹⁾ Bei dieser fast unumschränkten Macht über Land und Leute lag es also im freien Willen des damaligen Herzogs Friedrich, nach Belieben über Wittenbach zu verfügen, nur mußte er den Grafen Imer von Straßberg, dessen Rechte auch mitbetheiligt waren, davon in Kenntniß sezen.

Im Herbst des Jahres 1344 weilte Friedrich zu Brugg in der Nähe seiner Stammveste Habsburg. Diese Gelegenheit benützte Johannes von Arwangen, er erschien vor seinem Fürsten, aber nicht mehr als Ritter, sondern als armer „Bruder“, und er stellte das Ansuchen, das geliebte Wittenbach ihm und seinen Genossen brieflich zustichern zu wollen. Die Bitten eines so treuen Dieners und noch vor Kurzem so hochgestellten Beamten des herzoglichen Hauses fanden die vollste Gewährung. Friedrich schenkte ihm huldvoll die bereits schon urbar gemachte „Hofstat, der man sprichet in dem „wittenbach ze Entlibuochē in dem walde“, befreite dieselbe von allen damals sonst üblichen Lasten, und auch den Brüdern sollen seine Bögte „deheines dienstes an mutent, wan wir si frige gemacht.“

Herr Arnolds Söhne, Walter der ältere und Markward der jüngere, theilten die väterliche Herrschaft (vor 14 Hornung 1264): Walter erhielt die (sinnere) Burg über dem Markte, mit dem draußen liegenden Hause (castrum) Wangen; dem jüngern Markward blieb die (äußere) Burg, mit der innerhalb der Emme gelegenen Burg Eschlißmatt. Die Besitzungen des einen Bruders lagen, innen und außen, vielfältig neben den Gütern des andern. Im Anfange des 14ten Jahrhunderts waren mit der Burg über dem Markte Güter und Rechte, durch Kauf, im Besitze der Herzoge von Oesterreich; den Söhnen Herrn Walters blieb das Haus Wangen mit Zugehör. Den andern Theil der Herrschaft Wolhusen *) nahm, wenige Jahre später, der Freie Johannes von den Herzogen zu Lehen; (Geschichtsfreund I. 73) — jedoch mit der ausdrücklichen Verpflichtung, damit nichts zu thun „ez si „mit lichen, oder mit gemechte, oder mit deheinen anderen sachen, davon „die lehen inen entsremdet werden möchten.“ Wenn diese Lehen an Töchter fallen, so sollen die Herzoge die Befugniß haben, dieselben mit vierhundert Mark Silbers zu ledigen. Nach dem Tode Herrn Johannes von Wolhusen kam dieses Lehen wirklich an dessen einzige Tochter Margaretha, die Gemahlin des Grafen Imer von Straßberg, bei deren Lebzeiten die Herzoge v. Oesterreich von ihrem Abfindungsrecht indessen keinen Gebrauch machten. (Segesser R. G. I. 569.)

*) Wolhusen-Wiggern.

¹⁾ Das Teutschhaus zu Hitzkirch besaß den Twing zu Menznau, die kleinen Gerichte in Hasle — das Gotteshaus St. Blasien im Schwarzwald hatte Besitzungen im Entlebuch.

Mit dieser Befreiung von Grundlasten und allen persönlichen Leistungen verband der Herzog die förmliche Zusage seines fürstlichen Schutzes und Schirmes. „Wir gebieten auch Allen unsren phlegern vnd Vögten, vnd sunderlich ze wolhusen dem Vogt, daz si die vorgenanten Geistlichen lüte von Sant Urban, vnd die selben brüder in dem witenbache, schirmen vnd Raten, vnd helffent, wo si „ir bedürffent“. Diese Vergabung machte der Herzog „Luterlich dur Got“ in der gewiß richtigen Überzeugung, daß daß Opfer zeitlicher Güter, hingelegt auf den Altar der Kirche, eine Gott wohlgefällige und darum verdienstliche Handlung sei, die ihm und seinen Vorvordern zu gut kommen werde „wan wir si gegeben haben vnserm Herren, dur vnser vnd vnser vorderen selun heils willen“, wobei er namentlich seines lieben Vaters Herzogs Albrecht erwähnt. Die Stiftungsurkunde überliebt die Brüder in Wittenbach „die iez „da sižent, oder nach inen dar kommend“ der geistlichen Oberaufsicht des Klosters St. Urban „Grawes ordens¹⁾, damit sie in dessen „phlege vnd gehorsami“ um so sicherer den Weg der christlichen Vollkommenheit wandeln, „ordenlich, fridelich, vnd Geistlich leben“ und so den Zweck der Stiftung erreichen. Es ist endlich noch der bestimmte Wille des Fürsten ausgesprochen, daß diese neue Schöpfung wachsen und gedeihen möge, sowohl in Förderung des Gottesdienstes als in Erwerbung zeitlicher Güter und Stiftungen. Deshalb wies er den Bruder Johannes von Arwangen auch an seinen des Herzogs „lieben Oheim²⁾ Graf Imer von Straßberg“ und dessen Gemahlin Margaretha von Wolhusen.³⁾

¹⁾ Die Mönche von Cisterz oder Citeis werden in den meisten Urkunden des 14 und 15ten Jahrhunderts deswegen Brüder „Grawes ordens“ genannt, weil sie nach dem Zeugniſe des Chrysostomus Henriquez (*Fasciculus Cisterciensis edit. Coloniæ Agrip. 1649*, 4), so oft sie ausgiengen, einen Mantel von grauer Farbe trugen. (Jos. Schneller, Gesch. v. Rathhausen, im Geschichtsfrd. II. 5 u. 6.)

²⁾ Zur Erklärung dieses verwandtschaftlichen Verhältnisses zwischen dem Herzog Friedrich von Österreich und Graf Imer von Straßberg diene, was Kopp (Geschichte der eidg. Bünde IV. Buch, S. 75) sagt; „Berchtold der zweite, „Herr von Straßberg, starb in noch nicht vorgerücktem Alter; von seiner „Gemahlin Adelheid von Ochsenstein, einer Schwester Tochter Königs Rudolf, „welche in zweiter Ehe den Markgrafen Rudolf von Baden heurathete, hinterließ er nebst Töchtern, die Söhne Ludwig, Otto und Berchtold. Otto war der Vater Imers.“

³⁾ Beilage Nro. 1 a.

In Folge dieser Anweisung sehen wir unsren Johannes inner Jahresfrist zu Wolhusen, um sich von diesem herzoglichen Anverwandten die weitere Bestätigung urkundlich zuzusichern; denn die Rechte und Güter der innern und äußern Burg lagen damals auch im Entlebuch noch immer durch- und nebeneinander. Die Urk. (Nro 1 a) deutet auf diese Straßbergischen Rechtsamen hin „die si „ze einem Teile inne hand in den selben welden.“ Graf Imer und die edle Margaretha zögerten nicht, der frommen Bitte des Bruders Johannes nach dem Willen des Herzogs zu entsprechen, und stellten eine Urk. (Nro. 2) hierüber aus mit doppelten Siegeln, dem Straßbergischen und Wolhusischen. Darin giebt sich der gleiche religiöse Geist kund, zur Ehre Gottes die neue Stiftung zu schützen und zu fördern. Nebst dieser Schutzpflicht behaltet sich Graf Imer als Mitstifter bei allfälligen Erwerbungen das Recht der Einsicht vor „ob wir erkennen das es der Hoffstat nüze si.“ Was ferner in dieser Urk. gegenüber der Herzoglichen noch Besonderes enthält, ist die Erwähnung „der filcher ze Hasle da die Bruoder vf sizend,“ von welchem Orte als filch h o e r i schon der österreichische Urbar aus dem Eingange des 14ten Jahrhunderts Erwähnung thut. (Geschichtsfreund VI. 42.)

Auch wird außer der Unterstellung Wittenbachs unter die geistliche Oberaufsicht des Klosters St. Urban dem letztern mit ausdrücklichen Worten, selbst unter Androhung der Zurücknahme der gemachten Schenkung, die bestimmte Pflicht auferlegt, daß es stets fort für die gleiche Anzahl und die Fortdauer der Brüder Sorge trage: „mit der bescheidenheit, das das selbe Kloster von sand Urban „die vorgenanten Bruoder, die nu da sind oder nach inen darko-“ment, nicht lassen zer gan, noch minren noch meren, denne siben, „als es jezan angefangen ist den mit vnserm willen, wand swa si „das nit teitn, so sol du vorgenant Hoffstat vns vnd vnseren erben „wider ledig sin.“ — vnd swenne der Bruoderen einer stirbet, so „sol man einen anderen dar nemen inrend dem Zare an alle ge-“werde.“ Endlich vernehmen wir noch aus dieser Urk., daß die Brüder in Wittenbach anfänglich schon mit der Alpenwirthschaft sich abgaben, und so viele Stücke Vieh im Sommer auf die Weiden treiben durften, als „si vf dem quote gewinteren mugen.“

Wenn nun Kenward Cysat und die mündliche Ueberlieferung, entgegen dieser Urkunde, von zwölf Brüdern reden, mit Einschluß

von zwei Priestern, so konnte doch die ursprüngliche Anzahl Sieben, freilich nur mit des Grafen Einwilligung, in der Folge wohl vermehrt worden sein, was jedenfalls geschehen ist; ob aber zu Lebzeiten desselben, oder erst später, bleibt dahingestellt. — Mit der geistlichen Leitung und Pflege der Brüder betraute der Abt zwei Priester seines Ordens, die man mit Cysat unbedenklich annehmen muß, weil bei der ziemlich weiten Entfernung Wittenbachs v. St. Urban, mit blos einem Priester leicht Umstände hätten eintreten dürfen, wo „In erforderender Not“ die geistliche Hülfe erschweret oder gar verunmöglicht worden wäre. Und der Ausdruck „si jerlichес versechen vnd versorgen“ darf kaum anders verstanden werden, als von Jahr zu Jahr, fortwährend, ansonst ein so schneller Wechsel ohne wichtige Gründe dem Gedanken dortiger Seelsorge sehr hinderlich in den Weg hätte treten müssen.

Aus den bisher angeführten und urkundlich beglaubigten Thatsachen erhellet, daß die Bemühungen des Bruders Johannes von Arwangen zur Sicherstellung seines neuen Institutes eben so weise als thätig waren. Durch Gewinnung einer festen materiellen Unterlage in Grund und Boden, und durch Anordnung der Seelsorge erfreute sich die religiöse Genossenschaft eines glücklichen Ansanges. Das Eremitenhaus, oder wie Pfr. Schnyder in seiner Geschichte ic. sagt, „das Klösterlein“ nahm die Brüder freilich in nur ärmliche Zellen auf; und die Capelle, die hart an diese ihre Wohnung gebaut, mit derselben unmittelbar zusammenhieng, stand auch da, und harrte der Einweihung entgegen. Ueber diese vollzogene Weihe können wir zwar keine geradezu urkundlichen Beweise anführen, finden aber eine andere sicher beglaubigte Thatsache in den oben erwähnten Akten, die uns fast mit voller Gewißheit über das Jahr und die Person des weihenden Bischofs zu Wittenbach Aufschluß giebt.

Wir gedachten nämlich jener Stiftung, wodurch Johannes von Arwangen die Erbauung einer Capelle an die Umfassungsmauer des Klosters St. Urban bezweckte. Da nun die Einweihung dieser mittlerweile erbauten Capelle wirklich stattgefunden (Oben S. 6, Anmerk. 4), so dürfen wir auch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit, ja fast mit voller Gewißheit, daraus schließen, daß der gleiche Bischof auch die andere Capelle, die Johannes von Arwangen in Wittenbach errichtet, ebenfalls bei dieser Gelegenheit eingeweiht habe.

War doch hier und dort zu gleicher Zeit der gleiche Gründer, und was wohl beachtet zu werden verdient, auch der bischöfliche Stuhl zu Constanz um diese Zeit noch nicht wieder besetzt. Bei dieser so ziemlich sichern Annahme des Jahres und des weihenden Bischofs, bezüglich der Capelle in Wittenbach, bleiben uns freilich aus Mangel des betreffenden Dokuments ¹⁾ oder einer beglaubigten Abschrift, Tag und Monat der Kirchweihe ²⁾ und die näheren Bestimmungen vorenthalten, in wessen Ehre nächst Gott, das Kirchlein und dessen Altar oder Altäre, geweiht worden, was selbstverständlich nur eine diesfallsige authentische Schrift besagen kann. Eine solche wäre für unsern Zweck um so erwünschter, als es sich daraus ergeben dürfte, ob schon diese erste Capelle sub titulo et veneratione S. Crucis D. N. J. Chr. gestanden hätte.

Indem wir bei der geschichtlichen Entwicklung und Befestigung der Zustände in Wittenbach, an der Hand von Urkunden, die dortigen Vorfallenheiten chronologisch im Auge behalten, müssen wir unsere Aufmerksamkeit sofort einer andern Begebenheit zuwenden, die durch höhere Dazwischenkunst ebenfalls in befriedigender Weise gelöst wurde. Es ist nämlich die kirchenrechtliche Stellung Wittenbachs zur Kilchhöre Hasle, innert deren Marken die Stiftung liegt.

Wie wir so eben gesehen, hatten die Brüder ihre eigene Capelle und Priester zur Abhaltung des Gottesdienstes und zur Pflege und Förderung des religiös = asketischen Lebens. Deshalb mochte sich schon frühzeitig die Notwendigkeit fund geben, zur Verhütung allfälliger Missverhältnisse diese neuen Zustände gegenüber von Hasle durch Verträge zu ordnen, und für die Zukunft festzusezen. „Ohne

¹⁾ Brandunglücke haben mindestens zu drei verschiedenen Malen mit dem Kloster auch das Archiv beschädigt, wobei das eine und andere Altenstück verloren gegangen.

²⁾ Auf derselben Pastoralreise (21 Christm. 1345) war Erzbischof Heinrich (er heißt im Originale Anaversensis) in Lucern, und stellte über die zu Alpnach vollführte Weihe der dortigen Pfarrkirche die Urkunde aus. (Mittheilungen von Hrn. Archivar Schneller.) Welchen Weg nahm er nun von St. Urban aus? Am 24 Wintermonat treffen wir ihn im Kloster Neuenkirch, wo er 3 Altare weihet, und darüber den 25 Christm. zu Lucern die Urkunde gibt. (Geschichtsfd. V. 194.) Dieser Prälat scheint die heilige Weihnacht in dieser Stadt gefeiert zu haben. (Geschichtsfd. VII. 75.)

„Borwissen des Pfarrers (K. Recht v. Dr. Fr. Walter §. 155)
 „darf Niemand in seinem Bezirke predigen, Messe lesen, oder an-
 „dere gottesdienstliche Handlungen verrichten; und eben so wenig
 „dürfen die Eingepfarrten die Handlungen, wobei sie an den Pfarrer
 „gewiesen sind, von einem andern Geistlichen vornehmen lassen.
 „Die Verbindlichkeit einer Person, einen Pfarrer als den ihrigen
 „anzuerkennen, wird aber, die Gleichheit der Religion vorausgesetzt,
 „schon durch den Aufenthalt in der Pfarrei begründet.“ Hasle
 war aber damals noch nicht selbständige, sondern als Filiale von
 Menznau mit dieser Kirche seit unbekannter Zeit den Deutschbrü-
 dern zu Hizkirch unterordnet.¹⁾ Dieses Ordenshaus²⁾ besaß nebst
 den kleinen Gerichten (Oben S. 11, Anmerk 1) auch die Pfarr-
 rechte in Hasle, darum mußte es sich in obschwedender Angele-
 genheit zur Wahrung dieser Rechte an seinen Patronatsherrn
 wenden. Auch Wittenbach war nicht eigenen Rechtes, sondern
 dem Kloster St. Urban in Pflicht, Pfleg und Gehorsam unterstellt.
 Die hierauf bezüglichen Unterhandlungen fanden daher bei den
 zwei Hauptrepräsentanten v. Hasle und Wittenbach, und zwar
 zu Hizkirch und St. Urban, ihre Erledigung, und zuletzt die ober-
 hirnliche Bestätigung von Seite des damaligen Bischofs von Con-
 stanz.³⁾

Laut dieser Uebereinkunft vom 22 März 1347 (Nro. 3 u. 4)
 wurde den Brüdern der Gottesdienst in ihrer Capelle zugegeben,

¹⁾ Erst am 19 Horn. 1452 kaufte es sich los von diesem Hause um die Summe von 406 Rh. Gulden. (Segesser R. G. I. 596.)

²⁾ Der Ursprung dieses Ritterhauses liegt im Dunklen, dürfte aber schon vor die Zeiten Rudolfs v. Habsburg fallen; denn die älteste uns bekannte Urkunde unter den Hizkircher-Schriften datiert sich vom 16 Weinm. 1240. Im Jahr 1803 gieng es mit allen Zugehörigkeiten von Rechten und Pflichten an den Kanton Lucern über.

³⁾ Lucern mit seinem jetzigen Landesumkreis stand schon in hierarchischem Verbande mit dem bischöflichen Stuhle zu Windisch, ehe ihn der dortige Bischof Maximus um die Mitte des sechsten Jahrhunderts nach dem alamannischen Constanz verlegte, (Neugart Episc. Const. Tom. I. pag CXLV seq.) und blieb auch fortan Jahrhunderte lang diesem großen Bisthum einverlebt, bis endlich durch Pius VII. am 7 Weinm. 1814 die Vostrennung des schweizerischen Anteiles ausgesprochen, und dem Propst zu Be-romünster, Franz Bernard Göldlin von Tieffennau, als erwählten aposto- lischen Generalvikar, die kirchliche Leitung desselben anvertraut wurde.

und auch die Verwaltung und Ausspendung der hl. Sakramente der Buße, des Altares und der letzten Oelung durch ihre Priester gestattet, jedoch einzig nur für die Mitglieder der geistlichen Gemeinschaft und unter der ausdrücklichen Bedingung, „daz si enfeinen andern orden an sich nemen, vnd daz si einstidellen beliben sullen, der Kilchen ze Menznuowe, und der kappel ze Hasle unschedlich an allen iren rechten“ (Nro. 3). Diese Erlaubniß galt demnach blos für den gegenwärtigen und unveränderten Bestand der Dinge.

Der zweite Punkt betrifft den Zehnten, eine bekannte Abgabe der Laien an die Kirche und ihre Priester. Während den Jahren des seitherigen Bestandes der Ansiedlung haben die Brüder von ihrer Hofstatt keinen Zehnten an Hasle entrichtet, und möchten sich auch laut Stiftungsurkunde (Nro. 1 a) davon rechtlich befreit glauben. Der nun verordnete jährliche Schilling Pfenninge (= 12 Pfenninge) ist auch kaum für den Zehnten der Hofstatt zu halten, und mag blos als Anerkennung einer derartigen Verbindlichkeit gegen Hasle angesehen werden. Ganz anders sollte es sich aber damit verhalten auf demjenigen Grund und Boden, den die Brüder inskünftig durch weitere Landesaufnung gewinnen dürften: „Wer aber, daz si vurbas rüttent wurdin, da sullen Si zehenden von geben als ander Lüte in dem tal.“

Der dritte Punkt behandelt das jährliche Opfer. Diese freiwilligen Gelbeiträge, die an die Stelle der frühesten Darbringungen von Brot und Wein getreten sind, entrichteten die Gläubigen schon seit langer Zeit, um den Gottesdienst und die Diener des Altares anständig zu unterhalten. Dessen konnten sich die Brüder nicht entziehen, und mußten laut Uebereinkunft alljährlich zu Weihnachten, jeder für sein betreffendes Opfer „dem Lütpriester ze Hasle zwenschilling phennigen ze einer erkantnes der Lütkilchen geben.“ Die zwei Priester blieben selbstverständlich von dieser Leistung frei.

Endlich finden wir noch die Stolgebühren als kirchliche Abgabe bei besondern Vorfällen auch hier bedacht. Eine Begräbnisstätte in Wittenbach wurde den Brüdern nicht zugegeben, und in Hasle wollten sie sich, wie es scheint, auch nicht beerdigen lassen; sie wählten daher St. Urban zu ihrer künftigen Ruhestätte, und es wurde ihnen auch entsprochen mit der Bedingung zwar, daß sie die diesfallsigen Gebühren dem Leutpriester in Hasle nicht entziehen „da

„von sunt aber die selben leuebruoder geben dem Lüpriester ze Hasle „jelicher nach sim tode ein fibenden vnd einen Drisgosten.“

Schließlich noch wird der Wunsch ausgesprochen, daß zur Wahrung des Friedens jeder Theil diesen Verordnungen nachlebe bis auf allfällig weiteres Uebereinkommen. Auch erlangte man nicht, den in gegenseitig ausgewechselten und bestiegelten Briefen vorläufig geordneten Vertrag der oberhirtlichen Bestätigung zu unterbreiten, und ihm dadurch die kirchliche Sanction zu geben. Der neue Bischof Ulrich hat diesem demuthigen Ansuchen des Stifters unterm 13 Augstn. desselben Jahres auch sofort ohne Anstand entsprochen. (Urk. Nro. 5).

Nach Beendigung dieser Angelegenheit durfte Bruder Johannes von Arwangen seine neue Schöpfung nach allen Seiten hin als rechtlich gesichert und wohl geordnet betrachten, und mochte sich Glück wünschen, endlich einmal nach so vielen Bemühungen unbirrt und ungehindert im Kreise von gleichgesinnten Brüdern und Freunden den Rest seiner Tage in vollkommener Liebe Gott zum Opfer zu bringen, und ob gleich erst so spät in den geistlichen Ordensstand getreten, dennoch durch verdoppelten Eifer im Dienste des Herrn den ganzen und vollen Lohn zu erhalten hoffen. Dieser endliche Ruhpunkt am lang und heiß ersehnten Ziele seines geliebten Wittenbachs, gestattet auch uns einen ruhigen Überblick auf die angemerkt außerordentliche Handlungsweise und deren Beweggründe, wodurch wir erst in den Stand gesetzt werden, den Mann und seine geistliche Anstalt gerecht beurtheilen zu können.

Ritter Johannes von Arwangen lebte im vollsten Besitze alles dessen, was nach den gewöhnlichen Ansichten der Welt einen Menschen glücklich machen soll; er war ein sehr reicher Herr (Beilage Nro. 1, am Schlusse), genoß weitumhin hohes Ansehen, hatte einflußreiche und mächtige Unverwandte und Gönner (Seite 5), und erfreute sich als Gatte eines liebenswürdigen Familienkreises, — Dinge, über die hinaus so viele kaum noch Höheres ahnen und anstreben, und es deshalb schwer begreissen, wie der so beglückte Ritter unter solchen Verhältnissen ein armer Mönch und Bruder werden, und sich auf einem entlegenen wilden Berge niederlassen konnte.¹⁾ Aber wie der Geist, so das Leben. Johannes war eine

¹⁾ „Herr Johans von Arwangen Ritter und Fry begab sich In ein geistlich „Leben, erstlich In unserm Gotshuſ, darnach in den Einsiedlerstand, zog

jener hochbegabten und reich begnadigten Seelen, die ein außerordentlicher Zug des Himmels auch immer zu außergewöhnlichen Entschlüsse bewegt. In der Geschichte der christkatholischen Kirche steht er nicht vereinzelt da, und wie er, so haben von jeher Viele die glücklichsten Verhältnisse der Welt in hoher begeisterter Liebe, um des Himmelreiches willen, Gott zum Opfer gebracht. Diese Opferwilligkeit in gänzlicher Verzichtleistung auf alles irdische Besitzthum, in freiwilliger Uebernahme lebenslänglicher Enthaltsamkeit, und in selbstgewählter Unterstellung des eigenen Willens unter den Gehorsam einer höhern geistlichen Leitung — ist dem Geiste des Christenthums nicht fremd, sondern gerade dasjenige, was der gottmenschliche Stifter desselben gelehrt und klar bezeichnet hat und hingestellt, nicht zwar als Gebot für Alle, sondern nur als evangelischen Rath für die von Oben dazu Berufenen. Non omnes capiunt verbum istud, sed quibus datum est. (Matth. 19, 11.) Dieser Geist, der so staunenswerthe Erscheinungen im Laufe der Zeit in's Dasein gerufen, entwickelte sich frühzeitig in Johannes von Arwangen. Die Nähe des Klosters St. Urban, das schon die Zuneigung seines Vaters Walther in reichlichen Vergabungen erfahren (Leu, Lexikon I. 359), machte selbes auch ihm von Jugend an zu einem Lieblingsaufenthalt (Seite 7); und der Umgang mit den dortigen Mönchen, und das Beispiel so mancher edeln Männer, die es in seinen Mauern barg, mochten ihn lange schon zu ähnlichen Entschließungen angeregt haben. Ob der Wille der Eltern ihn daran gehindert? Es ist sehr wahrscheinlich, da neben Johannes unseres Wissens die Urkunden von keinem andern männlichen Sprößlinge dieses angesehenen Hauses reden.¹⁾ Nichtsdestoweniger blieb der

„In die wilde genannt zum Wyttbach“ (Renward Cysat Collect. Lit. „A, fol. 54. Substanziicher Auszug vñ des Klosters zu St. Urban Chronik-Büchern“ &c.)

¹⁾ Nur an einer einzigen Stelle (Sol. W. 1818, 181) heißt es: „Am 2 Brachm. 1301 verkauft Ritter Walther v. Arwangen mit seiner und seines zweiten Sohnes Hand dem Kloster St. Urban eine Schuppos in Oberwynau.“ Dieser Sohn ist in dem Sol. Wochenblatt nicht namentlich angegeben, und ich kenne auch die Quelle nicht, woher J. A. Glückiger ihn Peter heißen kann. (Gesch. d. Amtes Arwangen, S. 120.) — Ja, wenn die Urkchrift dieses Briefes selbst nachgesehen wird, so muß es einen fast wundern, wie die genannte Druckschrift (Solothurner Wochenblatt) so ganz falsch citieren kann; denn in jener steht es ausdrücklich: „per manum propriam (Walt-

Ritter, wenn auch sich fügend den gegebenen Verhältnissen, selbst mitten in der Welt von ihrem Geiste unberührt. Die ihm zu Theil gewordenen hohen Ehren und Auszeichnungen (Oben Seite 3 u. 4) berückten das christlich demütige Wesen des festen Mannes nicht, und seine Vergabungen zu frommen Zwecken (Oben S. 6) legen Zeugniß ab, wie er im höchsten und schönsten Sinne des Wortes wahrhaft frei und unabhängig dagestanden in Mitte seiner großartigen Besitzungen. — Die Zeit, in welcher es endlich unserm frommen Johannes gestattet war, dem Zuge seines Herzens und dem Ruf der Gnade unbedingt zu folgen, und mit Einwilligung seiner Gemahlin sich förmlich dem Herrn durch die heiligen Ordensgelübde zu verpflichten, muß zwischen 1341 und 1344 gesetzt werden, weil er in jenem Jahr noch als Ritter von Arwangen urkundete, (Oben S. 6, Anmerk. 3) in diesem aber schon „Bruder“ Johannes heißt (Urk. Nro. 1 a), ein in damaliger Zeit allen Mönchen gemeinsamer Name. (Urk. Nro. 3 u. 8.) Ferner wird er in gleicher Stelle nicht nur Bruder, sondern auch geistlicher Mann genannt, ohne jedoch ihn vielmehr als Priester bezeichnen zu wollen; denn auch alle seine Genossen kommen unter der Benennung „geistlich Lüte“ (Urk. Nro. 3) vor, und wohl nur deshalb, weil sie dem geistlichen Ordensstande angehören. Die Acta Monasterii etc. (Oben S. 6, Anmerk. 4) sagen ausdrücklich, daß Johannes von Arwangen Conventual des dortigen Klosters gewesen sei, womit auch der St. Urbanische Necrolog übereinstimmt, der ihn geradezu „monachus domus hujus“ heißt. Nebstdem enthalten die Regesten der ehemaligen Abtei Cappel (Nro. 181) jenen pergamenen Brief, welchen Johannes von Arwangen in der Oben (S. 5) bezeichneten Angelegenheit an Herzog Friedrich von Österreich schrieb, und worin er sich Mönch des Klosters St. Urban nennt. Ob auch alle seine Genossen in Wittenbach, wie er, eigentliche Mönche von St. Urban gewesen, hat hohe Wahrscheinlichkeit für sich, theils weil die regulische Lebensweise des Stifters für seine Mitbrüder als maßgebend angenommen werden darf, und es von allen ohne Ausnahme ur-

heri) et manum Johannis filii mei.“ Und überdies ist das Datum vom 4. Febr., nicht 2. Brachm. Welches Bewandtniß es mit jenem Peter von Arwangen habe, der in einer Urk. vom Jahr 1299 Zeugniß gibt (Geschichtsfreund VII. 170), weiß ich nicht zu bestimmen.

kundlich heißt, daß sie „geistlich Lüte“ seien und leben sollen „in phlege vnd gehorsam“ des Klosters St. Urban; theils auch wieder darum, weil Wittenbach kaum anders als eine Zweiganstalt jenes Gotteshauses betrachtet werden kann. Liegt es doch im natürlichen Selbsterhaltungstrieb einer kräftig emporwachsenden geistlichen Corporation, wie damals St. Urban war, sich zu erweitern, und dadurch immer mehr zu festigen. Und welche Person konnte zur Förderung dieses Zweckes geeigneter sein, als der so angesehene Ritter von Arwangen, ein Mann von großem Eifer und ungeheuchelter Frömmigkeit, und zudem Freund und Wohlthäter des Klosters, wie Wenige sonst. Dieses Verhältnisses halber blieb Wittenbach schon gleich anfangs unter dem geistlichen Gehorsam und der Oberaufsicht des Abtes, dem die Pflicht oblag, für den ungeschmälerten Personalbestand zu sorgen, und inner Jahresfrist geistliche Brüder nachzuschicken, so oft der Tod dort eine Lücke gemacht. Der Name Eremit oder Einsiedler wegen des Aufenthaltes in Mitte der Wälder, kann uns nicht wohl irre machen, Bruder Johannes und seine Genossen für eigentliche Ordensleute oder Einsiedlermönche zu halten; darum durften sie (Urk. Nro. 3) keinen andern Orden (als den sie schon hatten) annehmen, und mußten in Abhängigkeit von St. Urban leben.

Wenn wir nun die Lebensweise der Brüder in Wittenbach näher in's Auge fassen, so werden sie jedenfalls die Vorschriften von ihrem Stammkloster mitgebracht haben; und wir dürfen auch von vornenherein als sicher annehmen, daß diese mitgegebene Regel auf gemachte Erfahrung beruhend eine derartige war, die Gebet und Arbeit weise ordnete und vereinigte.

Unter dem Ausdruck „Gebet“ bezeichnet man im Allgemeinen den Grundton des ganzen religiös-asketischen Lebens, das in Gemeinschaft und vertrautem Umgange mit Gott besteht, und von dorthin sein allein wahres Element und Alliment empfängt. Weil aber alles Gute — Wahrheit und Gnade — nach der christlichen Heilsordnung durch das Priesterthum vermittelt und den Gläubigen dargeboten werden muß, so durften dem Institut der Brüder in Wittenbach diese Vermittelungsorgane auch nicht fehlen. So besorgten ihre Priester den Gottesdienst, spendeten die heiligen Sakramente, gaben Unterricht sowohl in den allgemeinen Religionswahrheiten als in den besondern Ordenspflichten, und leiteten die Anstalt. Die

Urkunden (Nro. 3, 4 u. 5) reden von einer Capelle und einem Bethause, darin sie Gott dienen und Gottesdienst halten können. Nach der Oben (S. 10, Anmerk. 1) angeführten alten Tafel, welche die Wohnung der Eremiten mit dem Kirchlein verbunden darstellt, müssen wir uns dieses Bethaus oder Oratorium in dessen unmittelbarer Nähe denken, wohin die Brüder zum gemeinschaftlichen Gebete sich begaben und ihrer Betrachtung und sonstigen Privatandachten oblagen. — Welch' schöne Früchten eines christlich religiösoasketischen Lebens sind wir anzunehmen berechtigt bei einer so eben in's Dasein gerufenen geistlichen Genossenschaft, deren Seele ein Mann war, wie Johannes von Arwangen! Voll des erleuchtetsten Eifers mußte er gleich einer heiligen Flamme die ganze Umgebung ergreifen und durchglühen, sanft und doch mächtig.

Wie überdies die Brüder in Wittenbach mit dem Gebete und der Pflege des geistlichen Lebens „Arbeit“ vereiniget, und überhaupt auch in dieser Beziehung ein sehr reges Wirken betätigten, davon geben die Urkunden ein unzweifelhaftes Zeugniß, wo sie von Ausrottung und Urbarmachung der dortigen Wälder und Gegend reden. Nur im Schweiße des Angesichtes konnte der „fast dicke, finstere vnd wilde Wald“ zu der jetzt so offenen und freundlichen Lage umgeschaffen worden.

Diese Darstellung des Gründers von Wittenbach und seines Institutes zeigt uns einen wahrhaft edeln Mann, der in ehrwürdiger Gestalt auch Heute noch vor unsern Blick hintritt, wenn wir dessen außerordentliche Handlungsweise nicht blos nach dem Geiste damaliger Zeit beurtheilen, sondern überhaupt den zu allen Zeiten vollgültigen Maßstab christlicher Wahrheit ansetzen. Johannes von Arwangen gehörte noch dem Mittelalter an, einer Zeit, die nebst ihren sonstigen Gebrechen, einen gesunden, lebenskräftigen weil christförmlichen Kern sich treue bewahret, und namentlich durch glaubensstarke Opferwilligkeit Stiftungen und Denkmale hervorgebracht hat, die als bewunderungswürdige Muster eines katholischen Gemeinsinnes nur angestaunt, kaum erreicht, nicht aber übertroffen werden. Aus diesem Geiste des spätern Mittelalters ist auch Wittenbach hervorgegangen. — Und der Gedanke und der Antrieb, der den braven Ritter mit seinen Genossen aus den Annehmlichkeiten eines freien und gesicherten Daseins, selbst aus dem Familienschoße, in das Kloster und in die Einsamkeit einer rauhen Gebirgsgegend,

und zu diesen schweren Arbeiten und mancherlei harten Entbehrungen bewegt und angespornt, dieser Gedanke — er war jedenfalls nicht eingegangen von Fleisch und Blut, sondern stammte aus der Glaubenskraft und Gnade einer höhern Welt, die nur das göttliche Christenthum aufschließt, und wozu nur es zu begeistern himmlische Macht hat. Und diese freiwillige Aufopferung alles ihres irdischen Glückes und Wohlstandes, das Aufgeben ihrer Edelsätze mit dem geliebten Umtausche von Wittenbachs armen Zellen, sammt aller Entbehrung und Entzagung und Unterwerfung um höherer, ja um der höchsten Zwecke, um des Himmelreiches willen, verdient sicherlich bei allen denen auch Heute noch volle und gerechte Anerkennung, ja selbst Hochachtung und Bewunderung, die in den nimmersattesten Bestrebungen einer religiös verkommenen und ausschließlich materiellen Zeitrichtung noch nicht untergegangen sind, und zu glauben und zu erfassen vermögen das ewig gültige Wort, daß vor Allem das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit zu suchen se. , und daß nur die, welche Gewalt brauchen, es an sich bringen. Ohne dieses Ziel ist alles Ringen und Laufen umsonst und eitel. Oder was soll es dem Menschen nützen, wenn er auch Alles in der Welt gewinne, aber Schaden sitte an seiner Seele!

Nach dieser Würdigung des Stifters und seiner geistlichen Sammlung kehren wir wieder zur Geschichte zurück. — Was uns hier zunächst geboten wird, berührt die Dekonomie der Brüder in Bezug auf Alpenwirthschaft, und die ausdrückliche Berechtigung dazu. Vaut Urk. (Nro. 2) durften sie „die wilde nützen vnd nieszen ze allen „iren notürsten vnwüstenlich an alle geverde, vnd och mit dem fiche „das si vf dem quote gewinteren mugen.“ Diese Erlaubniß zur Benutzung der Weideplätze zwischen den Wäldern um Wittenbach herum scheint aber den Eremiten ab Seite der Landleute streitig gemacht worden zu sein. Um daher alle Zwiste zu heben und deren Wiederkehr für die Zukunft vorzubeugen, wollte der umsichtige Vorstand das Mitbenutzungsrecht sich durch eine neue Urkunde förmlich zusichern lassen. Herzog Friedrich war aber mittlerweile und zwar bald darauf (11 Christm. 1344) gestorben, nachdem er zu Brugg die Stiftsurkunde gegeben hatte.¹⁾ Zu Altkirch im Elsaß weilte

¹⁾ Er war ein Sohn Herzogs Otto des Kühnen und der Elisabeth von Baiern; sein Vater aber ein Sohn des Römischen Königs Albrecht, bei Windisch

damals die Herzogin Johanna¹⁾, welche auch sofort dem Ansuchen entsprochen, wie die Urk. (Nro. 6) weiset. Darin wird den Brüdern nicht nur die frühere Gunstbezeugung des Hauses Österreich auf ein Neues bestätigt und die Hofstatt ihnen für „frilich, lidig „eigen“ erklärt, sondern auch das beanstandete Recht ausdrücklich zugesprochen „Si vollent och wunne vnd weide niezzen vnd haben „in Allen vnsern welden, als ander vnser lüte in dem Tal ze Entlibuch mit ihrem viche vnd mit allen Sachen.“²⁾

In Folge dieser Mitberechtigung zu Wunn und Weid gleich den übrigen Landleuten, musste den Brüdern die Alpenwirthschaft gesichert bleiben. Nichtsdestoweniger zeigten sich noch viele andere Bedürfnisse, wie selbe der Haushalt einer Genossenschaft anfänglich zu erfordern pflegt; und dafür wurde natürlich die Vorsorge des Stifters zuerst in Anspruch genommen. Vor Allem fehlte aber im eigentlichen Sinne des Wortes das tägliche Brot. Gewiß schon frühe musste sich Bruder Johannes von Arwangen überzeugen, daß Wittenbachs rauhe Gebirgsgegend zum klösterlichen Stillleben wohl sich eigne, aber nicht auch in gleicher Weise die Erzeugnisse des Bodens begünstige, um sich und seine Genossen daraus zu nähren. Kaum mochte in damaliger Zeit auf dieser bergigen Höhe Gerste und Haber zeitigen, und die bessern Früchte mußten noch außer Landes gesucht und hereingebracht werden. Daher blieb der Stifter auf Erwerbung auswärtigen Besitzthumes angewiesen, und seine diesfallsigen Bemühungen hatten auch den besten Erfolg. Neben diese Käufe sind uns die Originalbriefe nicht bekannt, wir kennen blos den summarischen, etwas verworrenen Inhalt derselben durch Renward Eysat aufgezeichnet, wie folgt:

1. Johannes von Brüggen von Madiswyl Lenzburger Grafschaft, vnfeer von S. Urban, verkauft den Brüdern im Wittenbach

erschlagen. Friedrich fand schon im 18ten Altersjahrre (geb. 10. Horn. 1327) einen allzu frühen Tod, nachdem ihm bereits Johanna Tochter des englischen Königs Eduard III. versprochen war.

¹⁾ Sie war die Gemahlin Herzogs Albrecht des Lahmen, eines Bruders Ottos, eine geborene von Pfirt, und starb den 13. Winterm 1351.

²⁾ Wunn bedeutete im Mittelalter die Wiesenwirthschaft, die Benutzung mittelst Heugewinn; Weid hingegen, wie noch heut zu Tag, die Benutzung mittelst Abweidung durch das Vieh selbst. Wunn und Weid um Wittenbach herum war damals grundherrliches Eigenthum, das Nutzungrecht hatten die Landleute.

die Eigenschaft mit Bodenzins vnd Gerechtigkeit vff einem ligenden Gut daselbst. Anno 1348.

2. Wyttter gibt Inen der Vorgenant Johannes von Brüglen zekauen ein Gut zu Gazzolzwyly vnd ein Matten zu Brüglen, auch ein Gut zu Madiswyl, wellichs Ferlich giltet 2 fl (Viertel) Dinkel, vnd 10 schl. pfennung Solothurner Münz, zu kaufen geben vmb 88 fl pfennung gemellter Münz und ein Schuposse¹⁾, hats dar-nach von den Brüdern wider zu einem Erblehen empfangen. Soll man davon zu Ewigem bodenzins geben 3 fl. Roggen, 2 fl. Dinkel, 2 fl. Haber Burgdorfer Maß, vnd 12 schl. pfennung Solothurner Münz In daß Closter zu S. Urban gewereren zu der Brüdern Im Wytttenbach Handen vff Martini; So ein Zins den Andern ergriffst, sol das Gut den Brüdern Lidig vnd Ehgen widervmb versallen syn. Besiglet mit Grau Erharts von Kyburg Sigill. Ao. 1348.

3. Wyttter gibt der Vorgenannt Johannes von Brüglen Inen den Brüdern zu kaufen ein Schuposse Landtes zu Gerolzwyly, giltet Ferlich 3 fl. Dinkel Burgdorfer Maß, und 10 Schl. Landtmünz, vnd Hüner vnd Eier, vmb 14 fl Zoffinger Münz, vnd hats auch wider zu Erblehen empfangen vmb 2 fl. Dinkel vnd 2 fl. Haber Ferliches vnd ewigen Bodenzinsses als obsteht, mit gedingen, so ein Zins den anderen Begriffen, soll den Brüdern das Gut versallen syn. Besiget vnd geben wie oben. Ao. 1348.²⁾

Nebst diesen Erwerbungen zur ökonomischen Sicherstellung des Eremitenhauses in Wittenbach, müssen wir Hier noch einer Verga-bung gedenken, die wohl am meisten geeignet sein konnte, die neue Schöpfung auf nachhaltige Weise zu befestigen. Es erhellet urkundlich (Nro. 7), daß die Brüder von der Gemahlin des Stifters, Verena, geborne Sennin, ein zu ihrem Nießbrauche überlassenes Gut empfangen, in dessen „gewalt vnd gewer“ dieselbe sich wieder

¹⁾ Nach Cysats Berechnung ist das Maß einer Schuposse (Scoposa) 10 Ju-charten in Weiden, Acker, Holz oder Feld. Bei den Besitzungen St. Urbans in Roggwyl ist eine Schuposse 12 Ju-charten, wovon in der Regel 3 Matt-land und 9 Ackerland sind. (Kopp Geschichte II., 529, Anmerk. 2. Ge-gesser R. G. I Bd. 30, Anmerk 4.)

²⁾ Beschreibung des Landes Entlibuch, Erstlich durch Renwardum Cysatum Seniorem beschrieben, hernach durch Ludovicum Cysatum augmentiert, vnd was sich von 40 Jaren hat zutragen, hierin ynverlybt worden. Ao. 1653 (Bürgerbibliothek Lucern, fol. 105.)

um „vierzig mark lötiges silbers Baseler gewicht“ segen ließ. Ob und wie lange schon vor dem Datum dieses Rückkaufes die Brüder wirklich im Besitze und Genusse des „lipding“ gewesen, ist nicht recht klar, da Kauf und Loskauf nach mittelalterlicher Ordnung auch im gleichen Momente stattfinden durfte. So viel ist aber gewiß, daß die Gremiten eine für die damalige Zeit bedeutende Geltsumme ¹⁾ und somit eine reiche Vergabung in Empfang nehmen konnten, mit der ausdrücklichen Bedingung jedoch „das sie vnd ir nachkommen dest „bas mugen Gott gedienien vnd den selen zehlf komen von dien das „quot komen ist. — wurd̄ du vorgenand Hoffstat fur triben, da vor „gott sie, das geistlich lüt nit me da wonetin, so sol es alles vallen „an gevārd dem Gozhus ze sant Urban, als och der von Arwangen vnd du von Arwangen geordenet hant.“ — Die wahrhaft edle Frau von Arwangen, deren „gnad vnd liebi zuo den bruodern „vnd der Hoffstat in dem witenbach“ die Königin Agnes von Ungarn ²⁾, Tochter des gemeuchelten Königs Albrecht, rühmend anerkennt, legte dieses große Opfer auf den Altar der Kirche in der gewiß christlichen Ueberzeugung, daß es noch höhere und bessere Güter gebe, als irdisches und vergängliches Besitzthum ist, und daß jene durch diese gewonnen werden können, eben wegen der großen Verdienstlichkeit eines solchen aus reiner Absicht dargebrachten Opfers.

Noch verdient „Bertholt ³⁾ der vogt von Wolhusen“, der unter dem „Gezüg“ dieser Urkunde erscheint, hierorts angeführt zu werden, weil er in dieser Eigenschaft die geistlichen Brüder schützen und schirmen mußte, und seit der Gründung Wittenbachs kein an-

¹⁾ Etwa 1000 fl. nach heutigem Geltwerthe.

²⁾ Da von der Königin Agnes die Rede ist, so sei es erlaubt hier einfach zu bemerken, daß die neuere Geschichtsforschung diese merkwürdige Fürstin gerechter zu beurtheilen angefangen hat. Seit 14 Jänner 1301 Wittwe des Königs Andreas von Ungarn, lebte sie von ungefähr 1317 an in dem durch ihre Mutter Elisabeth im Jahr 1310 gegründeten Kloster Königssfelden nicht nur in sich gekehrt und gottergeben, sondern wirkte selbst im öffentlichen Leben segensreich als Mutter der Armen und Kranken und als Schiedrichterin bei vielfachen Streitigkeiten. Sie starb 11 Brachm. 1364, 84 Jahre alt.

³⁾ Er war der Vater Herrn Peters von Thorberg, welcher von 1354 bis 1358 die Herrschaft Wolhusen — mit Ausnahme der Straßbergischen Rechte — pfandweise in Besitz hatte. (Segeffer R. G. I, 576—596. Fr. Stettler, url. Geschichte der Ritter v. Thorberg. S. 51.)

derer Vogt vor ihm mit Namen genannt wird, er wahrscheinlich noch der gleiche ist, dem der Herzog Friedrich vor sechs Jahren die Schutzpflicht „sunderlich“ eingeschärft wissen wollte. Ueberdies mochte Bruder Johannes an ihm nicht nur einen treuen herzoglichen Beamten, sondern auch einen alten guten Freund gefunden haben, weil er noch als Ritter von Arwangen von ihm und dessen Söhnen zur Bestiegelung eines Kaufbriefes beigezogen wurde. (Oben S. 4, Anmerk. 6.)

Nachdem wir nicht ohne stille Bewunderung unserm edeln Gründer von Wittenbach bisanhin gefolget, seine Opfer und Entbehrungen, seine Mühen und Sorgen um Regelung und Befestigung dieser seiner geistlichen Pflanzung gleichsam mitangesehen haben; so rückt nunmehr der Zeitpunkt heran, wo wir nicht ohne Wehmuth von einer wahrhaft christlichen und höchst ehrenwerthen Persönlichkeit Abschied nehmen müssen. Johannes von Arwangen war bereits ein Greis geworden von ungefähr 60 Jahren, ehe er das schwierige Unternehmen begonnen: und wenn wir auch zur Annahme berechtigt sind, daß er damals noch rüstig gewesen, um sich nicht durch Hindernisse, die ein derartiges Werk überwinden muß, abhalten zu lassen; so wurde dennoch seine gewiß unverweichliche und kräftige Natur durch so außerordentliche Sorgen und Arbeiten zu sehr in Anspruch genommen, um nicht unter dieser doppelten Last der Jahre und der Mühen bald zu erliegen. Das Jahr und der Tag seines Todes werden in den Acta Monasterii S. Urbani verschieden angegeben¹⁾, muß aber unsers Dafürhaltens auf den 24. Jänners 1350 angesetzt werden.

¹⁾ Dort heißt es Tom. II. ab anno 1300 usque 1350 de morte Joannis de Arwangen pag. 299. et seq. — Annus Christi 1340. „Pis operibus et meritis plenus, ac in Palestra Religiosa ac ascetica quam maxime exercitatus, diem suum supremum sancte tandem claudit „Nobilis Joannes de Arwangen, in saeculo antea strenuus Miles, in Religione et Monachatu insignis Athleta.

„Necrologium antiquum in membrana scriptum, Praecedentis D. „Joannis de Arwangen Obitum assignat ad diem vicesimum quartum „Januarii, ubi haec leguntur: Obiit fr. Joannes de Arwangen Mona- „chus domus hujus, ante conversionem miles strennus.

„In novo descripto Necrologio addidit Reverendissimus D. Josephus *) „notam chronologicam 1350.

*) Geb. 23 Christm. 1656. † 3 Aug. 1706.

Ueber die näheren Umstände des Ablebens ist uns nichts anderes aufbewahrt, als was Cysat einfach meldet „Er beschloß zu Wittenbach syn Leben.“ Aber Eines dürfen wir hier nicht unerwähnt

„Sepultus erat in medio capellæ ab eodem constructæ, quod sacellum anno 1711 cum veteri ecclesia demolitum fuit. Visebantur antea insignia ipsius in fenestris, imo etiam lapis sepulchralis opere latericio cum ipsius effigie tunicata, in cuius circumferentia ego sequentia Anno 1696 legi et annotavi:

„Anno Dni. MCCCXL. die sancti Vincentii Obiit Dominus Johannes de Arwangen, primo Miles, postea Monachus Domus hujus, qui ædificavit capellam istam.

Um diese widersprechenden Angaben zu lösen, müssen wir vor Allem die Identität der Person festzustellen suchen, die bei der Erbauung jener in Rede stehenden Capelle an der Umfassungsmauer von St. Urban, und bei der Stiftung in Wittenbach urkundlich vorkommt, damit nicht der Anschein uns täusche, als ob zur nämlichen Zeit zwei gleichnamige Mönche aus dem gleichen Hause in dortigem Kloster gewesen. Wir wagen aber zu behaupten: Es ist hier und dort die eine und dieselbe Person, dort noch Ritter, hier aber Bruder Johannes, und wir behaupten es deshalb, weil an beiden Orten Verena als Gemahlin des Ritters und Bruders urkundlich genannt wird. (Oben S. 6, Anmerk. 3 und Urk. Nro. 7.) Wenn hiemit die Identität der an beiden Orten handelnden Person angenommen werden muß, so ist die Angabe des Todesjahres 1340 offenbar unrichtig; denn in diesem Jahre war die Arwangische Capelle, der fünfzige Begräbnissplatz ihres Gründers, noch nicht erbaut, und es ist urkundlich erst im Spätherbst d. J. 1341 von der Stiftung derselben die Rede; ihr Bau war vollendet und die Einweihung fand statt am 23 Weinm. 1345. (Oben S. 6, Anmerk. 4.) Und wenn es heißt von Johannes von Arwangen: „Sepultus erat in medio Sacellæ ab eodem constructæ“, so kann doch die Capelle seine Leiche nicht schon in ihren Schoß aufgenommen haben, ehe sie existierte. Ferner urkundet Bruder Johannes von Arwangen noch wiederholtermalen, und mindestens bis zum Jahr 1347 (Nro. 1 a, 2, 3, 4, 5), wo er also noch leben mußte. Es beruhet demnach die im Jahre 1696 gelesene Grabschrift, wenn anders die Wahrnehmung sich so verhaltet, und wenn vor dem Buchstaben L wirklich ein X gestanden hat, auf einem kaum erklärblichen Irrthum. Nach Allem, was die hierauf bezüglichen Urkunden besagen, ist die chronologische Berichtigung, die Abt Joseph zur Gilgen (1701 — 1706) in den neu abgeschriebenen Necrolog v. St. Urban eingetragen hat, als einzige wahr anzunehmen. Sie ist nicht im Widerspruch, sondern in Uebereinstimmung mit den Urkunden, namentlich mit Nro 7, worin am 12 Mai 1350 Verena eben in Folge des vor einigen Monaten stattgehabten Todes ihres Mannes als „Frou Verena wi- „lent Elichu wirtinne hern Johans von Arwangen“ genannt wird. Diese Annahme muß später als die allein richtige auch im Jahrzeithbuch des Klo-

lassen, daß sein Tod ein seliger sein mußte in Hoffnung auf die überreiche Vergeltung all' der Opfer, die er Gott gebracht. Wem Christus das Leben ist, dem kann das Sterben nur Gewinn sein.

Die irdischen Ueberreste des frommen Bruders und weisen Vorstandes mußten laut Urkunde (Nro. 3, 4, 5) nach dem Kloster St. Urban gebracht werden, ein Leichenzug von mindestens 10 Wegstunden, und sie fanden nach einem reichhaltigen Leben endlich ihre Ruhestätte in jener Capelle, die er hat erbauen lassen. Ehre sei nem Andenken!

Nach dem Tode des Stifters fangen die urkundlichen Mittheilungen über Wittenbach immer seltener zu werden an. Dies hat seinen guten Grund darin, theils weil das Institut durch die Weisheit und Thätigkeit seines Gründers nach allen Seiten hin wohlgeordnet und gesichert war, theils auch wieder im Mangel an besondern Begebenheiten, die keine weitere Veranlassung zu derartigen Kundgebungen darboten. Der Impuls, den der fromme und erleuchtete Sinn und Geist des ehrwürdigen Johannes durch Wort und That seiner Genossenschaft im Leben und ganz vorzüglich im Sterben als heiliges Vermächtniß mitzutheilen sicherlich nicht unterlassen hatte, mußte gewiß auch noch jahrelang ermunternd und stets anregend fortgewirkt, und die Brüder in Liebe und Eintracht

stets Platz gefunden haben, laut Mittheilung des dortigen Pfarramtes (sub 24 Juli 1853), worin es ausdrücklich heißt: „Januar 24. Fr. Joannes „de Arwangen ante conversionem miles strenuus 1350 obiit.“ Die Insignia ipsius in fenestris, oder das Arwangische Familienwappen ist als artistische Beilage dieser Abhandlung beigegeben.

Man kennt nämlich zwei verschiedene Siegel unsers Wittenbacher-Stifters, ein größeres und ein kleineres, oder Johannes von Arwangen als Ritter, und ohne diese Zuthat. Das Erstere hängt an einer Urkunde von St. Urban, Dienstag nach Allerheiligen 1326, neben einem Siegel Rudolfi domicelli de lapide; das Andere im Staatsarchive Zürich an jenem Bundesbriefe, Dienstag vor St. Magdalena 1333, welchen Tschudi (I. 328) abgedruckt bringt. Der Schild ist nach teutscher Art gesformt, und in seiner Mitte senkrecht getheilt. Auf halber Höhe geht durch das Feld rechts (vom Beschauer aus) ein wagenrechter Balken, der mit dem Theile links ein durch keine Linie getrenntes weißes Feld bildet. Ueber und unter dem Querbalken sind die Felder schwarz. (s. artist. Beilage Nro. 2 u. 3.)

Weniger genau vermögen wir das Alter des Verblichenen anzugeben; doch mag Johannes von Arwangen nach oben (S. 4, Anmerk. 2) angeführten Gründen ungefähr 70 Jahre gelebt haben.

zusammengehalten haben. Erst siebenzehn Jahre nach seinem Hinscheid, wo mittlerweile das ursprüngliche Personal bedeutende Veränderung erlitten, finden wir wieder urkundliche Meldung über Wittenbach, und zwar wegen „misshellung vnd stöze“, die auch in diese Wohnung des Friedens Eingang gefunden. (Urf. Nro. 8.) Der Gegenstand des Streites war folgender: Ein gewisser Bruder, mit Namen Burin, scheint in die Ordnung des Eremitenhauses sich nicht recht gefügt zu haben; Kost und Kleidung waren ihm zu schlecht und zu gering, wenigstens mochte er dafürhalten, daß ihm als Bote nach Straßberg und anderswohin deshalb mehr gebühre. Zur Befriedigung dieser seiner außergewöhnlichen und selbst gemachten Bedürfnisse, mußte er sich auch die nöthigen Geltnittel zu verschaffen suchen. Neben seinem Botendienste fieng er an auf eigene Rechnung Handel zu treiben, machte Schulden, und kam durch Leichtsinn in immer größere Verlegenheit. Dieses Benehmen störte begreiflicherweise den Frieden des Hauses. Die Brüder wußten anfänglich nicht recht, woher Burin den großen Aufwand bestritte, und mochten auf den Gedanken der Untreue im Botendienste fallen. So entstanden Misshelligkeiten, und sie wuchsen bis zu dem Grade, daß jener Bruder von den Uebrigen nicht mehr in Wittenbach geduldet werden wollte. Dem Abte von St. Urban, Hermann von Froburg, konnte diese Störung des brüderlichen Friedens in die Länge nicht unbekannt bleiben. Ob er aber fruchtlos zu vermitteln gesucht? Gewiß ist nur, daß mit seiner „gunst vnd vrlob“ eine außerordentliche Vergleichung statt gefunden, die beiden Theilen genehm war, aber auch von vornenherein geloben mußten „bi „trüwen an eydes stat“ dem Ausspruche, wie er immer lauten möge, „stet vnd vest“ nachzukommen. Das Ergebniß war folgendes: Bruder Burin durfte in Wittenbach bleiben, aber er mußte sich fortan mit Kost und Kleidung begnügen, wie die Andern. Die Kaufmannschaft ward ihm untersagt „ez sie minder oder mere“, Schulden, die Burin gemacht „fullent dü bruoder auch nit gelten noch geben in keinen weg“, ihm aber für seinen bisherigen Schaden und Kosten in bestimmter Frist 10 ♂ Steblern ¹⁾ ausrichten. Rück-

¹⁾ Schon vom zehnten Jahrhundert her war das Pfund, eingetheilt in 20 Schillinge, zu 12 Pfenningen jeden, die formelle Grundlage alles deutschen Münzwesens. (Segesser R. G. II. 268.) 1 Pf. = 20 Sch. diese =

sichtlich der ihm zugemutheten Untreue wurde gesprochen „daz bruo-
„der Burin der Hoffstat in dem Wittenbach getrüwer, wissenhafter
„botte gesin ist vnd noch ist, vnd was ime ze Strassberg vnd an-
„derswa worden ist ze der vorgenanten Hoffstat Handen, daz hat er
„getrüwelich vnd gewerlich den Meistern vnd phlegern gereit gar
„vnd genzlich an gewerde.“ Dieser Spruch, namentlich in Bezie-
hung auf den Ehrenpunkt der treuen Verwaltung des ihm als Vate
anvertrauten Gutes, wurde Burin urkundlich mit des Abtes Sie-
gel, oder mit einem andern „ob ez vnserm herren dem Abte gevallet“
zugestellt, mit der weitern Genugthuung, daß er noch die zwei fol-
genden Jahre Vate sein solle. An diese „richtung haben sich beide
„Theile zu halten bi gehorsami, vnd was beschehen ist, daz sol iet-
„weder teil dem andern unverwissen lassen heimlich vnd offenlich —
„vnd einandern getrüwe quote frund vnd geislich bruoder sin;
„vnd weder teil da wider frevenlich teti, den sullen wir vnd wel-
„lent oder vnser nachkommen festigen an sinem libe vnd ander weg,
„Also daz ander lüte da von gebessert werdent vnd quot bischafst
„billich da von nement.“

Diese Urkunde (Nro. 8.) bietet uns nebst der Angabe des ei-
gentlichen Grundes der „mißehellung vnd stöze“ und deren Ver-
mittelung zugleich noch die Thatsache, daß Straßberg, das Stamm-
haus¹⁾ des Grafen Imer, Oheims Herzogs Friedrich (Urk. Nro. 1a.),
den Brüdern in Wittenbach stetsfort wohlgewogen und hülfreich ge-
blieben, was wir aus dem hier erwähnten Verkehr- und Boten-
dienst entnehmen. Auch der Graf und seine edle Gemahlin Mar-
garetha von Wolhusen-Wiggern mögen durch den Boten, der nebst
Straßberg auch anderwärts z. B. in St. Urban, Wolhusen ic. zu-
kehren mußte, denselben in Rath und That viel Gutes erwiesen,
und ihnen ihre Liebe bewahrt haben. ²⁾ Zudem stand das Land

240 Pfunge. Da nun ein Stebler = 1 Häller ist, 2 Häller aber zu ei-
nem Pfenninge gehen, so zählte 1 Pf. Stebler 480 Stücke, und die obi-
gen 10 Pf. zusammen 4800.

¹⁾ Diese Burg lag über der Stadt Büron, links von Solothurn her. (Vergl.
Sol. W. 1826, S. 34.) Heut zu Tage heißt es noch „der Burghügel
Straßberg.“

²⁾ Ueber das Ableben dieser edlen Mitstifter und Gönner von Wittenbach ist
Folgendes urkundliche Thatsache: In St. Georgentag (23 Apr.) 1364 über-
trägt Graf Imer von Straßberg testamentarische die Stadt Büron mit Zu-
gehörden und Gerechtsamen an seinen Vetter Rudolf von Neuenburg-Nidau

Entlebuch von 1363 (Urk. im Staatsarchiv Lucern) bis um 1370 unter Grünenbergischer Pflegenschaft, ein Wechsel, der namentlich den geistlichen Brüdern auch zu gut kam; denn das Haus Grünenberg, welches durch die Nichte des Stifters von Wittenbach das Arwan-gische Hauptgut an sich gebracht, mußte schon dieser Familienver-hältnisse wegen seine Gunst in Schutz und Schirm und anderweitigen Hülfeleistungen, den geistlichen Söhnen ihres Alnherrn in besonderer Weise behätigen.

Was die erwähnte Urkunde noch ferner aussagt von den „Mei-stern vnd phlegern“, bezeichnet wohl das Verwaltungspersonal des Eremitenhauses nach Innen und Außen, wie wir es von jeder gut geordneten geistlichen Corporation voraussezzen dürfen. Dem Meister lag die regulare Hausordnung ob, der Pfleger besorgte die Dekonomiewirthschaft. Eine spätere Urkundenkopie v. J. 1433 nennt den Pfleger auch Schaffner und Vogt, und bezeichnet ihn in der Person „Josts in der Schwand“ eines Laien. Die Wahl des Meisters mußte in Kraft der geistlichen Oberleitung dem Abte von St. Urban zugestanden haben; er setzte denselben als seinen Stellvertreter. Ob auch so den Pfleger? das will uns weniger gewiß scheinen, zumal die Brüder, wo sie ihre ökonomische Existenz gefährdet glaubten, selbst gegen den Abt in die Schranken treten, wie wir bald sehen werden.

Von 1367 bis 1396, also volle 29 Jahre, bleiben wir ohne weitere Kunde über Wittenbach. Inzwischen trugen sich höchst wichtige Dinge zu, in derer Nähe stille und ruhige Zuschauer zu bleiben, die Brüder froh sein durften. Es sind dieses die Gewaltthätigkeiten des österreichischen Pfandherrn von Wolhusen, Peters von Thorberg¹⁾, und das in Folge derselben eingegangene Burgrecht

(Sol. W. 1816, S. 89); und laut Urkunde vom Montag vor Pfingsten (6. Mai) 1364 muß Imer bereits tot gewesen sein. (Sol. W. 1815, S. 556.) Bei der ersten Handlung, per testamentum, mag der Graf schon in lecto mortis constitutus gelegen haben, und am 6 Mai daraufhin spricht der Ridauer von der Herrschaft Büron, wie er selbe von seinen Vordern geerbt habe. Margaretha hat ihren Gemahl ungefähr um 6 Jahre überlebt. Am 10 Jänn. 1369 (Urk. in Alpnach. Mittheilung von H. Archivar Schneller) lebt sie noch, und ist tot am 12 Horn. 1370 (Staatsarchiv Lucern); denn unter diesem Datum haben sich die Herzöge von Österreich mit den Erben der Frau Margaretha abgefunden.

¹⁾ Er hatte sich schon bei seiner ersten Amtsführung (Oben S. 26, Anmerk. 3)

oder Schutzbündniß des Entlebuchs mit der Stadt Lucern; ferner der Sempacherkrieg, und die etwas später erfolgte faktische und zu-letzt rechtliche Besitznahme und Unterstellung des Landes unter Vogts-gewalt M. G. Herren. Von daher gieng die Schirmpflicht der Wittenbacherstiftung auch auf die neue Herrschaft über, und deshalb erscheint schon 1396 der erste Lucernerische Landvogt, Burkard Ergeder, bei Schlichtung eines Rechtshandels der Brüder gegen das Kloster St. Urban. Die betreffenden Urkunden (Nro. 9 und 10.), die gegenseitig hierüber ausgestellt worden, bezeichnen den Grund der Forderung nicht näher, und Cysat nimmt ihn von da-hier „wyl das Gotteshuß St. Urban von gesagtem Joh. v. Arwan-gen wolbedacht vnd begabt war“ (Oben S. 25), was auch wirk-lich aus einer späteren Urk. (Nro. 11.) hervorzugehen scheint. Bru-der Burin, der gleiche, den wir schon kennen gelernt, betrieb un-ter dem Beistand des Landvogts die Ansforderung an St. Urban rechtlich, und zwar im Namen der Brüder, und von ihnen dazu bevollmächtigt, „von gewalz wegen, der mir mit sunderheit har-

durch sein herrisches Wesen verhaft gemacht, bis endlich des Landes Kla-gen an den Herzog Rudolf gelangten, daß Pfand gelöst, und Thorberg entlassen wurde. (Urk. 19. Heum. 1358 im Geschid. I. 86.) Nachdem aber im Jahre 1370 nach dem Tode der edeln Margaretha (Oben S. 31, Anmerk. 2) das innere und äußere Amt von Wolhusen mit allen Rechten in der Hand Österreichs wieder vereinigt worden war, findet man zum zweiten Male den Ritter Peter von Thorberg als Pfandherrn und Pfleger der Herzoge, nunmehr über das ganze Land und die vormalss Straßbergi-schen sowohl als über die Leute, die an die innere Burg und Herrschaft gehörten. (Segesser I. 577.) Nun hatte Thorberg Gelegenheit, für die früheren Klagen des Landes Rache zu nehmen, und sehr bald wurde auch das Maas der Bedrückung und des Muthwillens voll. (Vergl. Fr. Stett-ler a. a. D. S. 56. 64.) Zum leichtern Verständniß, wie ihm so große Macht eingeräumt war, diene Folgendes: „In der Verpfändung von Hoheitsrechten, sagt Dr. A. Pfyffer, (Geschichte I. 86.) lag zu jener Zeit eine umfassendere Veräußerung dieser Rechte, als heutigen Tages in der Bestellung eines Pfandrechtes an seinem Eigenthum. Der Pfandgläubige wurde damals in den Besitz und den Genuß der ihm verpfändeten Güter gesetzt. Wurde an einer Herrschaft Pfandrecht bestellt, so mußten die Herrschaftsleute dem Pfandherrn huldigen, und waren ihm als Inhaber der Herrschaft verpflichtet, bis der ursprüngliche Herr die Pfandschaft wieder löste, und dadurch die Herrschaft selber wieder zurückhielt.“ Ritter Peter starb c. 1400 kinderlos.

vmb bevolen ist.“ Die Entscheidung fiel dahin: Das Kloster ist verpflichtet, „denselben bruedern, oder iren Nachkommen für dißtu „ierlich vff sant thomans tag des heilgen zwölfbotten ze geben, vnd „gen Willisowe in die stat ze antwurten, zwei Malter dinkeln Zo-“uinger Was, umb daz si vnserm Herren dester fruchtbarlicher mu-“gent gedienen“, und zwar auf so lange Zeit, als die Brüder in Wittenbach bleiben können. Im Falle der Auflösung des Eremitenhäuses fällt auch die Verpflichtung zu dieser Leistung urkundlich weg. Eine andere Forderung, bezüglich der Nutzung eines „guotli „ze Gundelswile“ wurde auch zu ihren Gunsten entschieden „das „vns daz guotli belibe rüweklich ze niessende.“ Zur getreuen Nachachtung stellte der Abt Volrich einen besiegelten Brief aus. Für Bruder Burin hat der Landvogt sein Siegel an diesen brief gehenkt, dar vnder ich mich binde, wands ich, wie jener sagte, nüt Ingestigels hatte. Burin musste also seinen früheren Jugendfehler wieder gut gemacht, und das volle Zutrauen der Mitbrüder erworben haben, weil er von ihnen mit einer solchen wichtigen Mission betraut worden war. Dieses sein Aufstretten änderte übrigens gar nichts an den ursprünglichen Unterthänigkeitsverhältnissen Wittenbachs gegenüber St. Urban: „Vnd ist dis alles beschehen den ob-“genanten iren alten briesen vnschedlich, wan wir vns gegen ſinen „ſullen halten, nach dem vnd die ſelben brief luteront vnd ſagen „ungevarlich“. Was überdies die alte Abhängigkeit vom Kloster klar bezeichnet, und Wittenbach fortwährend als eine untergeordnete Zweiganstalt St. Urbans erscheinen lässt, ist der Mangel eines eigenen Siegels, welches Attribut der Selbständigkeit hier undeutlich nicht vorhanden war.

Das „guotli ze Gundelswile“, wovon Oben Erwähnung geschieht, ist ein Beweis, wie die auswärtigen Besitzungen der Brüder sich immer noch mehrten. Doch auch im Lande selbst fehlte es nicht an frommen Vergabungen. So enthaltet das hießige „Wißbuch“¹⁾ (fol. 105.) eine Jahrzeitstiftung „an das gozhus in dem „witenbach, geben am nechsten mentag nach Vinczenzen Tag (26

¹⁾ Dieses Buch in gr. Folio ist eine amtliche Copie-Sammlung der wichtigern Urkunden, die zunächst das Land Entlebuch betreffen, und es gehört in's Landesarchiv Entlebuch.

"Jän.) 1433." 1) Anfanglich hatte ein gewisser „Ruoff in der schwandt vnd hemma sein Ehefrauw gesetzt durch Ihr seelen heill willen, vnd durch Ihr vorderen vnd nachkommen Sellen heill wil- len zwei Mes 2) Mulchens Ewigter vnd Terlicher güt an das gozhus In dem witenbach, das daselb gotshus Ihr Jarzyt began fölly mit zween Mässen." Da aber später die „Kunstschafft“ oder die eigentliche Stiftungsurkunde verloren gegangen, so brachte Jost in der Schwand, ein Rechter Erb der vorgenampten Ruoff Sellig vnd seiner ehefrauwen, vnd in denselben zyten Vogt des witenbachs, diese Angelegenheit unter obigem Datum vor den Landvogt Burkard Sidler, um die gemachte Stiftung „bas ze besezen, das das jarzyt für dis hin begangen werde, vnd Vßgericht werde, nach dem alls es gesetzt ist worden mit semlichen worten. Wehre aber, das der Wytenbach deheinest zerginge an gozdienst, so sol dan ein Mäss fallen an das gozhus ze Entlibuoch, die andere Mäss sol aber fahlen an das gozhus ze schüpfen.“ Nach Auflösung des Eremitenhauses ist diese Stiftung in die Jahrzeitbücher der bezeichneten Kirchen wirklich eingetragen worden, und soll begangen werden in Entlebuch am 11. Wintern., in Schüpfheim am nächsten Montag nach dem Fest des heil. Martins, aber unter dem Namen Jost in der Schwand und seiner Ehefrau Anna; und mit Recht, weil er der Wiederhersteller der ursprünglichen Stiftung ist.

Ob nun dieses Jahrzeit die einzige derartige Stiftung in Witzenbach gewesen, oder ob noch andere Vergabungen zu diesem Zwecke, namentlich vom Hause Straßberg und Wolhusen, dorthin gemacht worden, kann dermalen kaum mehr ermittelt werden. Jedenfalls waren die Brüder rechtlich besugt, solche Gaben anzunehmen laut Urk. Nr. 1a., in welcher Herzog Friedrich sich darüber also erklärte „vnd swa man in gehelfen mag, daz ir Goz dienst gemered wirt, mit priestern, vnd mit messen, vnd die dar gestiftet werdent, daz ist vnser quoter wille.“

¹⁾ Die Urkunde selbst scheint verloren gegangen zu sein, wenigstens liegt sie weder im Archiv der Pflegschafft zum heiligen Kreuz, noch auch in der so genannten Heimlichkeit oder Landesarchiv.

²⁾ Unter einem Mäss Kas = Mulchens, werden 30 Pfd. verstanden, und wird solches Mäss in 4 Käse à $7\frac{1}{2}$ Pfd. eingetheilt. (Schwyzer Gesch. II. S. 118. Stalder, Idiot. II, 213.)

Noch einmal müssen wir uns mit einem Handel befassen, welcher, wie der frühere v. J. 1396 (Oben S. 33), ähnliche Forderungen an das Kloster St. Urban stellt, nur daß die damaligen Ueberforderungen von der höchsten Landesbehörde, Schultheiß und Rath der Stadt Lucern, abgewiesen wurden. Als klagender Theil (Urf. Nro. 11.) trat das Land Entlebuch gegen das Gotteshaus St. Urban auf „von des Bruderhuses wegen im Wittenbach“, dem jenes Kloster schuldige Zinse vorenthalten habe. Die Abgeordneten „gemeinlich“ des Landes, legten etwas Abschrift vor, „die da wi-set, daz etwaz güter werend in kostes wize an daz hus kommen, die zinshastig werend an daz hus im wittenbach, die selben zins man fölt weren alle Jar gen sant Urban, die güter nu dem huse verschinnen werend, vnd getruwend, daz die güter die Herren habend, vnd sy dem hus die Zins föllend vffrichten, mit mer worten.“ Da jedoch aus den vorgelegten Schriften diese ihre Forderung nicht begründet werden konnte, so wollten sich die Abgeordneten des Weitern auf Briefe berufen, die ihnen die Herren von St. Urban bisanher vorenthalten hätten, „vnd begerten daz si die auch hersür leittend.“ Der Abt Nicolaus antwortete „daz er noch sin gothus ze sant Urban keinen brieff mer, vnd auch der güter ganz nützit habend, Doch die güter nütz wissen vnd nütz erfragen künden. Dieser gleiche Handel sei schon vor fünfzig Jahren „verschlicht vnd verricht“ worden, und demselben Spruch „wölt er gern nachkommen, Er vnd sin gothus, synd im auch allweg nachgangen“; und mehr als jener Spruch laute, sei das Kloster zu leisten nicht verbunden. Nun bezüglich der Hauptanklage, daß St. Urban die Briefe, welche diese Forderung darthun sollten, dem Lande bisher vorenthalten habe, fragte Schultheiß und Rath den Abt, ob er und seine Herren „gesweren Getören vor Iren obren, daz sy keinen brieff darumb mer haben, daz si des genießen vnd Inen darumb nützit mer ze Antwurten haben föllend“. Und auf die Antwort: „si getören daz wol tuon, vnd wellend Im och gern nach gan“ ließen es die Abgeordneten doch nicht so weit kommen, und glaubten ohne Eid. Darnach wurde erkannt und gesprochen, daß es bei der jährlichen Leistung von zwei Malter Dinkel, laut früherm Urtheile, hicmit sein Verbleiben haben solle. Wegen weitern Ansprüchen „föllend si inen fürer nützit ze antwurten haben, „Doch mit der bescheidenheit, daz die zwei malter Dinkel in des

„huses in wittenbach nuze bekert, vnd an kein ander end gebrucht
„werden sollend, an alle geverd.“

Hierüber erst nach Verlauf mehrerer Jahrhunderte, und in Ermanglung näherer Kenntniß allfälliger Umstände und Verhältnisse, den eigentlichen Grund eines solchen Aufstretens bestimmt angeben zu können, hältte sehr schwer; und es ist kaum mehr möglich sicher zu ermitteln, ob und in welchem Grade auch die Brüder in Wittenbach heiligt gewesen. Urkundlich hat das Land als solches „gemeinlich“ seine Botschaft bevollmächtigt und abgeordnet, um die Forderung vor der höchsten Landesbehörde geltend zu machen. Ob etwa die Brüder, wenn gleich im Hintergrund stehend, dennoch der Antrieb dazu gegeben? oder ob die Clausel „vnd an kein ander end gebrucht“ — geeignet sein dürfte, sie hiebei als nicht einverstanden anzunehmen, wagen wir nicht zu entscheiden, weder so noch anders. Das aber ist jedenfalls als sehr wahrscheinlich vorauszusehen, es möchte nämlich diese abweisende Entscheidung M. G. H. einige Missstimmung gegen das Kloster St. Urban, und folglich auch gegen dessen Zweiganstalt in Wittenbach hervorgerufen und genährt haben.

Mit dieser Urkunde schließen sich die zuverlässigen Mittheilungen über die Brüder immer mehr ab, und es scheint mit ihnen Abend zu werden. Bevor wir aber die Aufhebung des Eremitenhauses näher besprechen, wollen wir vorher noch einem andern mit Wittenbach nahe verwandten Gegenstande einige Aufmerksamkeit zuwenden. Es sind dieses die Brüder am Schimberg, die gerade bei diesem Anlasse auch einiger Erwähnung werth sein dürfen.

Dass wirklich Brüder oder Einsiedler am Schimberg gelebt bis um 1470, und zwar mit ziemlich umfangreichen Besitzungen, ist eine geschichtliche Thatsache, die durch das alte pergamentne Jahrzeitbuch der Pfarrkirche in Entlebuch an mehreren Stellen hinlänglich bewiesen wird. Neben die Zeit ihrer dortigen Ansiedelung lässt sich, wenigstens so weit unsere Erfundigungen reichen, nichts Zuverlässiges sagen. Vielleicht dürfte die Vermuthung, dass die Brüder in Wittenbach andere zu ähnlicher Entfagung angewornt, und am Schimberg in ihrer Nähe dieses Institut hervorgerufen haben, nicht so ganz aus der Luft gegriffen sein; oder auch umgekehrt, so dass jedenfalls die Zeit der Gründung beider Eremitenhäuser nicht sogar weit auseinander läge. Wie dem aber immer sei, mag da-

hin gestellt bleiben, indem wir hierüber blos dassjenige vorführen wollen, was als Thatsache im obigen Jahrzeitbuche enthalten ist. Dort kommen nämlich zu verschiedenen Malen verschiedene Namen von Brüdern vor, die am Schimberg gewohnt haben.¹⁾ Außer diesen naakten Angaben ist weiters keine andere Bemerkung angebracht. Im Jahr 1470 muß aber von den genannten Eremiten keiner mehr gelebt haben, in Folge dessen M. G. H. Schultheiß und Räthe der Stadt Lucern über die Hinterlassenschaft derselben zu frommen Zwecken verfügten. Das Dokument aus obigem Jahrzeitbuche ad 4 Brachm. lautet wörtlich:

„Uf Mentag vor Bartolomei 1470 (welche Jahrzahl über der Linie stehend von einer späteren Hand hinzugekommen) hand unsere Hern Schultheiß und Räth zu Luzern verwilliget und geordnet, daß der Schimberg der Brüdern, mit Hus, Hof und Matten, Alpen und aller Zugehör'd zu Jahrz't gen und gehören soll an die nüwen Kaplonyen unser lieben Frowen Altars ze Entlebuch, für aller der Seelen Heil, die das durch Gotteshus willen am ersten geben hand, und der Brüdern, die dieser Zyt davon gescheiden sind, mit sämmtlicher Bescheidenheit, daß nun für dys hin jährlich zweyzig plappart²⁾ werden sollend einem Lütpriester, und XX plappart sond jährlich an die Spend gon, und soll die der Gottshusmann usrichten, nämlich, ein Spend uff den tag, als man das Jahrz't begat, die andere uff den nächsten Mendag nach der alten Faßnacht, die 3te am Mentag vor der Kilchwyche zu herbst; die übrigen zyns alle sollend einem Caplan desselben altars zugehören, doch also, daß ein Lütpriester und derselbe Caplan jährlich uf einem benemten Tag das Jahrz't mit einander began sollend, und auch also, daß ein Caplan unser Frowen im Sommer, wegen den vielen Lüten und Gut daselbst, je zu 14 Tagen ein Meß in der Capellen am Schymberg haben soll, und die unterdonen den altar darzu angends zu rüsten; doch hand unsre Hern zu Luzern jnen vorbehalten, ob es über kurz oder lang dazu käme, daß Brüder dahin kommen würden, die ihnen eben und gevällig während, daß sy dys alles endern, absprechen, und solichen Berg wieder zu der

¹⁾ 9 Mai. Bruder Conrad. 20 Mai. Br. Peter. 6 Brachm. Br. Hans.

14 Heum. Br. Lütold. 7 Herbst. Br. Hans. 24 Christm. Br. Peter.

²⁾ Ein Plapart = 15 Pfenninge oder 1¼ Schl.

Brüdern handen oder an anderi Hennid kommen lassen und geben mögend."

Noch jetzt steht dort eine alte Capelle „zu den Brüdern“ ganz nahe am Schimberg, aber jenseits der Entlen; sie ist schwerlich die ursprüngliche, indessen sehr alt, und mag an der früheren Stelle wieder erbaut worden sein. Auf einer Tafel über dem Altare liest man die einfachen Worte: „Ulrich Doliker, Ritter und Schultheiß „und Pannerherr, hat a. 1571 dīs Altar lassen machen.“ Noch immer wird der Verpflichtung „im Sommer wegen den vielen Lü-“ten und Gut daselbst, je zu 14 Tagen ein Mess in der Capellen „am Schymberg zu lesen“ vom betreffenden Geistlichen treu nachgelebt. Bis zum Eingange des neunzehnten Jahrhunderts verblieb das Gut zu den Brüdern ein Mannlehen¹⁾, und ist sodann Privateigenthum geworden. (Vergl. Schnyder Gesch. II. 194.)

¹⁾ Als Beispiel eines solchen Lehens aus dem J. 1537 diene nachstehender Brief: „Item Junckerr Niclaus von meggen, der zyt vogg ze Entlibuch, Hans Heyd landtuendrich, | Hans Haffner, petter matter, volli emmenegger, vnd Jacob | Bortman, im namen vnd von wegen Sant Martins, vnd | eines ganzen Kilchgangs zu Entlibuch, haben xx | die nächstkommen- den Jare disen nachgenanten personen, | namlich Claus süssen, petter bru- nen, vnd finer schwöster kind, | petter süssen, volli reck, margreth reck, mar- greth süssin, | vnd anna süssin vnd erben gelichen den Berg | oder alpp zun bruedern mit finer Zugehörd, in der Kilchhöry | Entlibuch gelegen, Mit dem vnderscheyd, das si den jährlichen | vnd gewonlichen zinse, wie von alter hat kommen, dem gothuse | Entlibuch richten sollen aue des gothuses ko- sten. Si sollen auch | das bruderhus, die rinderhuser, vnd andre zimmerig in gutten | eren haben, mit tach vnd gemach: desglichen die gueter mit | zunen vnd hagen, allso das es ir nuß vnd ere sye. Darzu | die Cappellen vnd Hoffstatt vmbzünen, item auch schwenten | alles das so notturftig sin wurd; auch andre ding | buwen vnd in eren haben, wie dann der vffgericht | Le- chenbrieff das mer zu gibt. Es ist auch in dem | Lechen vorbehalten, ob über kurz oder lang brueder kommen | wurden, die minen Herren von Lu- cern geäussig sin, | das si von dem Lechen gan, vnd dasselb den brue- dern lassen sollen. | Desggelychen, ob si auch in einem oder mer articklen imm | Lechenbrieff vergriffen sumig sin, vnd dieselben nit | erstatten wurden, das si das Lechen verwürkt | haben vnd daruon sin sollen, vnd dasselb an- dren | gelichen mög werden sc. | Actum frytag vor pfingsten (18 Mai) Anno domini xxe xxxvij“ (Mannlehenbuch im Wasserthurne zu Lucern. Fol. 23.)

Im J. 1810 kaufte Johann Hoffstetter und Mithilfe von Entlebuch mit der Capitalsumme von $53\frac{1}{3}$ Fr. nebst $13\frac{1}{3}$ Fr. Zins, dieses zu Handen des Staats hastende Mannlehenrecht los, und die Obigkeit entband durch

Auf diese kurze Abweichung kehren wir wieder nach Wittenbach zurück, um auch von diesen Einsiedlern Abschied zu nehmen.

Die urkundlichen Nachrichten, die uns seither gleich einer Fackel freundlich geleuchtet, und über die Stiftung des edlen Johannes von Arwangen, deren Fortgang und spätere Begegnisse Licht gegeben, fangen an zu erlöschen, und nirgends mehr will sich ein aufhellendes Gestirn zeigen, kaum noch ein matter Schimmer durchbrechen. Ueber die Aufhebung des Eremitenhauses in Wittenbach schwebt ein Dunkel, das trotz vieler Nachforschungen bis zur Stunde noch nicht erhellet ist.¹⁾ Demnach geben wir in Ermangelung urkundlicher Quellen, was aus minder zuverlässigen Berichten über die Zeit der Aufhebung, deren Motive und Verumständigungen, uns einzlig noch zu Gebote steht.

Im Jahr 1469 haben die Brüder noch in Wittenbach gewohnt,

Beschluß vom 30 Mai das Gut zu Bruedern am Schimberg der Mannlehenpflicht für ewige Zeiten.

¹⁾ In den öfter erwähnten Aktenbänden des Klosters St. Urban findet sich davon nicht die geringste Spur. So unbedeutend und ohne Interesse für dasselbe war denn doch diese Thatsache der Aufhebung nicht, daß sie etwa nicht verdiente eingetragen zu werden, indem die zurückkehrenden Brüder alle ihre auswärtigen Besitzungen (Urf. Nro. 7.), als an St. Urban rückfällig, mitbrachten. Allerdings wäre möglich, daß das ehemalige nun in Lucern liegende Klosterarchiv, welches bisanhin noch nicht vollständig geordnet werden konnte, später etwa einen Aufschluß hierüber geben dürfte.

Das Archiv der Pflegshaft zum heiligen Kreuz, und die sogenannte „Heimlichkeit“ oder das Landesarchiv in Schüpfheim, haben nach genauem Durchsuche in dieser Beziehung ebensowenig zu Tage gefördert.

Die Rathsbücher des Staatsarchives Lucern, wovon namentlich Nro. V. die Verhandlungen von 1441 bis 1484 enthält, sollen nach dem Zeugniß eines bewährten Kenners derselben über Wittenbachs Aufhebung auch nicht eine Silbe angeben. Und doch mußten im Schooße der obersten Landesbehörde über diesen Gegenstand, und insbesondere auch wegen Abtretung des Grundes und Bodens sc. an das Land Entlebuch, Berathungen gepflogen worden sein.

Noch übrigte ein letzter Anhaltspunkt aus der oben (S. 35) angeführten Stiftung, die für den Fall, wenn „der Wytenbach deheinst zer ginge an goßdinst“ zu zwei gleichen Theilen an die Kirchen zu Entlebuch und Schüpfheim gehen sollte, und wirklich auch gegangen ist und eingetragen worden. Leider ist aber die Angabe, wann oder in welchem Jahre diese Uebertragung aus dem von den Brüdern verlassenen „goßhus“ zu Wittenbach an die erwähnten Kirchen statt gesunden, eben so nicht beigesetzt.

wie Renward Cysat ausdrücklich meldet.¹⁾ Derselbe sagt an einem andern Orte: (M. 92 fol. 81) „1469 sind die Brüder wieder „ihrer Mutterfilch, nemlich dem Kloster St. Urban einverlebt worden.“ Mit dieser einfachen Meldung, ohne Berufung auf irgend ein Dokument, müssen wir uns einstweilen begnügen.

Nebst Cysat erwähnen, so viel wir wissen, der scheidenden Brüder nur noch Kaspar Lang²⁾ und J. X. Schnyder.³⁾ Der Erstere interessirte sich, wie er selbst sagt, an Ort und Stelle über Wittenbachs Geschichte, wußte aber in Bezug auf den Zeitpunkt der Aufhebung sich nicht anders zu helfen, als mit dem unbestimmten Ausdrucke „hinsliegender Zeit.“ Eben so allgemein deutet er auf die Motive hin, wenn er schreibt, daß die Brüder „aus erhablichen Ursachen“ nach St. Urban gewiesen worden. Es bleibt somit jedem Leser frei anheimgestellt, aus dem weiten Bereiche der Muthmassungen die ihm beliebigen Beweggründe, die hier obge-

¹⁾ In seinen **Collectaneen** (L. C. fol. 160. b.) heißt es wörtlich: „A. 1469 hand dise Brüder noch jr Wohnung vnd wäsen da gehept, dann sy domalen 1 fl. Korn vnd 1 fl. Roggen Jährlichs Bodenzins zu Gundiswile in Berngepiet darumb dz es Inen ungelegen sampt der eigenschaft verkaufft umb xvij. Rinsch Gl. hauptguts, lut des brieffs, so hinder der filch zu dietwyl ze finden.“

„Die Brüder im Wyttensbach hand verkaufft Petern von Gundiswil im Berngepiet Arwangen Bogth 1 fl. Korn und 1 fl. Roggen Bodenzins ab Gütteren daselbs sampt der Eigenschaft umb xvij. Gl. Rynisch lut des brieffs A. 1469.“

²⁾ Historisch-Theologischer Grundriß sc. In diesem Werke (Tom. I. pag. 753.) steht bezüglich der von Wittenbach scheidenden Brüder wörtlich Folgendes: „Nachdem nun diese Eremiten hinsliegender Zeit, aus erhablichen Ursachen, in das Lobwürdige Gotteshaus St. Urban gewiesen worden, und der Capelle zu Wittenbach nur was zu ihrem Underhalt nothwendig, verblieben, ist die Capelle von einer hohen Obrigkeit zu Luzern (welche entzwischen das Land Entlibuch unter ihr Bottmäßigkeit gebracht) in aller Gebühr zu verschen übergeben worden den Geistlichen des Lands und gemeinen Landleuten, welche dann zu allen zwei Jahren bald aus dieser, bald aus jener Pfarrey einen Pfleger setzen.“ (Obiger Wahlmodus ist seither ein anderer geworden, wie unten wird gezeigt werden.) „Ist also diese Capell eine gemeine Filial des ganzen in sieben Pfarreien (Seit 1781 in acht) getheilten Landes, jedoch was die Zudienung der hl. Sakramente bei Verenden und Sterbenden betrifft, muß solche verrichten ein Pfarrherr zu Hasle.“

³⁾ Pfarrer Schnyder faßt sich hierüber sehr kurz: „Es sind nämlich die Brüder von Wittenbach weg, und nach St. Urban zurückgeschickt worden.“ (I. 56.)

waltet haben möchten, selbst hinzuzudenken. Der Umstand aber, von welcher Seite der Impuls zu dieser Maßregel der Aufhebung gegeben worden sei, wird von beiden Geschichtschreibern schon bestimmter bezeichnet mit den Worten „zurückschicken, zurückweisen“, so daß kaumemand im Unklaren sein dürfte, von woher er seinen Ausgangspunkt genommen.

Was K. Lang in seiner Mittheilung noch ferner bietet, betrifft das hinterlassene Gut der Brüder, ihre Hoffstatt, und die Art und Weise der Verwaltung, nebst der gottesdienstlichen Besorgung der Capelle als allgemeine Filiale des Landes. Der Grund und Boden fiel, wie dieser Schriftsteller richtig bemerkt, in Folge der faktischen und rechtlichen Erwerbung des Entlebuchs M. G. H. der Stadt Lucern zu, und durch diese in freiwilliger Verzichtleistung an die Landleute, und er ist bis zur Stunde noch Corporationsgut des ganzen Landes. Was die Eremiten von ihrem beweglichen Besitzthume mitgenommen, wird wohl alle Gegenstände der Deconomie betroffen haben, nicht aber was der Gottesdienst in der Capelle erforderete. Anbelangend die auswärtigen Besitzungen von Wittenbach, wie wir im Verlaufe dieser geschichtlichen Darstellung mehrere kennen gelernt, (Oben S. 25) mußten diese alle laut Stiftung „als der von Arwangen (Johannes) vnd dü von Arwangen (Verena) geordnet hand“ (Urf. Nro. 7.), an das Kloster St. Urban zurückfallen; und daß dieser strikten Clausel nachgelebt worden sei, dürfen wir keineswegs bezweifeln.

Nach Auflösung des Eremitenhauses mußte unter gegebenen Verhältnissen zuvörderst die Frage entstehen: Was soll nun aus Wittenbach werden? Darf es mit seinem nicht unwichtigen Gütercomplex nur eine einfache, bedeutungslose Bergcapelle bleiben, und statt des früheren täglichen Gottesdienstes so ziemlich leer und verödet dastehen? Und der religiöse Sinn des Volkes konnte sich wohl nicht anders aussprechen, als diesen durch so lange Zeit hindurch geheiligten Ort auch fürderhin zu einer Stätte der Andacht zu machen und zu erhalten. Wirklich eignet sich Wittenbachs alte und ehrwürdige Capelle, auf anmuthiger Bergeshöhe gelegen, und ringsum von Wäldern umkränzt, wie kaum ein anderer Ort, so recht zu einer einladenden Stätte ruhiger und stiller Andacht, und zieht aus den Niederungen und dem Getriebe eines vielbewegten Lebens zu sich empor alle, die als Fremdlinge hienieden weilen und nach höherer

Ruhe sich sehnen. Auch nebst der örtlichen Lage hatte diese alte Capelle noch andere Vorzüge, wodurch sie dem christgläubigen Volke lieb und ehrwürdig bleiben mußte; denn sie war erbaut und eingeweiht zur Ehre des heiligen Kreuzes, wie bald wird gezeigt werden, und als solche gleich vom Anfange schon im Besitze einer heiligen Kreuzesreliquie. Demnach wie von selbst und auf die ungesuchteste einfachste Weise, löste sich die Frage: was aus der verlassenen Bergcapelle werden solle: Wittenbach ein Wallfahrtsort! Nun mußte aber auch gelegentlich auf eine größere und schönere Kirche Bedacht genommen werden. Das Kirchlein der Brüder, welches um die Zeit, wovon hier die Rede ist, mindestens schon gegen 130 Jahre gestanden hatte, mochte durch sein Neueres wenig geeignet sein, die Pilger anzuregen; und war nebst dem auch noch zu klein für die ihm gewordene Bestimmung, indem es nach Eysat kaum etwa einen Drittheil des Größenverhältnisses zur jetzigen Kirche haben mochte. Allein auf erkleckliche Unterstützung zu diesem Zwecke durfte das Land Entlebuch damals nicht hoffen; denn zu sehr hatte fast allenthalben schon die religiöse und sittliche Er schlaffung um sich zu greissen angefangen und der Glaubenstrennung vorgearbeitet, als daß ein solches Unternehmen der abgeschlossenen Thalleute in weitern Kreisen Anslang und Hülfe gefunden hätte. Sie waren deshalb auf das ihnen einzige noch zu Gebot stehende Mittel einer recht ökonomischen Verwaltung der Wittenbacher Hofstatt angewiesen, um nach und nach einen Fond zusammenzulegen, durch neue Erwerbungen von Grund und Boden ihn wieder fruchtbringender zu machen, und dergestalt, wenn auch langsam doch sicher, ein beträchtliches Baucapital zu gewinnen.

Nun diese fernern Gestaltungen der Dinge in Wittenbach bis zur Erbauung der jetzigen Wallfahrtskirche wollen wir noch kurz entwickeln, und jeweilen die interessanteren Punkte der Urkunden, sowohl in ökonomischer als gottesdienstlicher Beziehung, hervorzuheben suchen.

Die erste Urkunde (Nro. 12.), welche seit Langem endlich wieder einen festen Anhaltspunkt gewährt, ist vom Jahr 1480. Darin kommt keine Spur mehr von den geistlichen Brüdern vor. Der Inhalt dieses Documentes ist ein abgeschlossener Kaufvertrag um die „schwarzen matten zu Handen dem Heiligen Grütz dem goß Hus im wittenbach“, welchen sich der damalige Vogt gericht-

lich zufertigen läßt. „Vnd ist disser verfot beschecchen umb vierzig „gutter Rinscher guldinen an gold vnd gewicht gerechter, gemeiner vnd lufflicher wershaft in dem land ze Entlibuch.“ Der Verkäufer „Peter fry, Lantman vnd gesessen ze tobelschwand“ handelte blos „anstat vnd in namen vnd in vogzwisse peters ob dem stalden selligen finden für si vnd allü ir erben vnd noch komenden.“ Peter Frankhuser, Burger und des Rathes zu Lucern, besiegelte als dama- liger Landvogt die Urkunde, die ohne nähere Monats - und Tages- angabe blos obige Jahreszahl weiset.

Aus diesem Kaufbriefe geht vorab die Thatsache hervor, daß schon die ersten Jahre der übernommenen Güterwirthschaft in Wittenbach ein für damalige Zeit nicht ungünstiges Resultat lieferten, zumal wenn man berücksichtigt, welche bedeutende Auslagen noch überdies für den Bedarf häuslicher Geräthschaften ic. gleich im Anfange gemacht werden mußten. Vogt Heinzen von Bogelsberg, den die erwähnte Urkunde einen „fromen man“ nennt, ist wahrscheinlich der erste, den das Land für Wittenbach bestellen durste. Anlangend aber die Art und Weise der Güterverwaltung, kann mit Bestimmtheit angenommen werden, daß damals und lange Zeit noch der jeweilige Vogt oder Schaffner die Dekonomie mit seinen ihm unterordneten Dienstleuten unmittelbar selbst besorgte¹⁾, darüber jedoch von Zeit zu Zeit Rechnung ablegen mußte.²⁾ Unter Vor-

¹⁾ Die Lehensakorde sind erst in späterer Zeit üblich geworden, und die ersten derselben findet man im Jahr 1757 „Lähen Brieff umb die hl. Crüz „güeter für 6 Jahr“ und „umb die wirthschaft bey dem heiligen Creuz stat an 6 Jahr lang.“ Gerade vorher wurde das jetzige Wirthshaus erbaut, und blieb von dieser Zeit an ein gesondertes Lehen.

²⁾ Das Entlebucher Landrecht v. 1491 enthält die Bestimmung: „Wir haben auch zu lantrecht gesetzt, wer die sind, So eins Gochhuses old eins helgen vogt sind, dz die vnd der alle Far von siner vogth wegen by sim eid rechnung geben sol vor biderben lüten, so darzu geben werden.“ — Im Verlaufe der Zeit mochte wohl dieser Verordnung nicht immer nachgelebt worden sein, so daß gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts über die Verwaltung aller Kirchengüter im Lande obrigkeitlich strenge Rechenschaft gefordert werden mußte. (Schwyder Gesch. I. 76) Die älteste noch vorfindliche heil. Kreuzesrechnungsbilage hat am 23. Weinm. 1665 stattgefunden „In by „vand mit sy Fr. Carl Christoff Fleckenstei der Zeit Landvogt des Landt Entlibuochs, vnd einem Chrsammen Vogtgricht zu Entlibuoch ic. Dieses Vogtgricht über Verwaltung der hl. Kreuzgüter bestund, nebst dem jeweis-

auszeichnung sachverständiger Zeitung und treuer Verwaltung mögen wohl die Meisten diese ihre Stelle auf Lebzeiten innegehabt haben.¹⁾

Was aber die Urkunde (Nro. 12) ganz Besonderes und vorzüglich Beachtungswertes bietet, ist der in dieser geschichtlichen Darstellung zum ersten Male vorkommende Ausdruck „Heilig crüz“, womit noch die alte ursprüngliche Capelle der geistlichen Brüder bezeichnet wird. Vielleicht vermisste schon lange der eine und andere Leser dieser Abhandlung sehr ungerne, daß hierüber auch gar nichts verlauten wollte, ähnlich, wie selbst der Verfasser es kaum erwar-

ligen Landvogt als Repräsentant M. G. S. in Lucern, regelmässig aus je zwei Geschworenen der drei Landesgerichte Entlibuch, Schüpfheim und Escholzmatt, wozu auch die Hochw. Geistlichkeit beigezogen wurde. So findet man dieselbe frühe schon bei der Rechnungsablage bemalter Pflegschaft durch zwei Mitglieder vertreten; das eine davon, der Ortspfarrer von Hasle-Wittenbach, war von jeher ein ständiges, das andere aber wechselte alle zwei Jahre unter den Geistlichen des Landes nach der Kehrordnung der Pfarreien. — Statt des früheren Zuzuges der Geschworenen, und später der Richter, besteht seit 1843, wo die Trennung des Richterlichen vom Administrativen auch hierin durchgeführt wurde, eine Commission von 8 Mitgliedern, wovon die 6 Weltlichen mit Einschluß des Pflegers je zwei aus den drei Gerichtskreisen auf die Amtsdauer von sechs Jahren unmittelbar von den stimmberechtigten Bürgern des Landes (die Gemeinde Schachen ausgenommen) gewählt werden; die zwei Geistlichen aber unterliegen keiner Wahl, und folgen nach der alten, oben angemerkt Ordnung. Die Versammlung dieser Pflegschaftscommission beruft und leitet der Tit. Amtsschatthalter, und hat bei gleichgetheilten Stimmen nur das Entscheidungsrecht. Der Amtsschreiber ist immer Actuar. Die gefassten Beschlüsse vollzieht der Pfleger, besorgt nebstdem die laufenden Geschäfte, und legt alle zwei Jahre vor dieser Behörde Rechnung ab. Die Wahl des Pflegers, der abwechselnd aus den drei Gerichtskreisen genommen werden muß, hatte seit Jahrhunderten auf einer Landesgemeinde zu Schüpfheim stattgefunden, wie auch in jüngster Zeit die der Pflegschaftscommission. Nach dem neusten Regulativ aber ist in Zukunft diese gemeinschaftliche Wahl aufgehoben, und jeder Kreis wählt sich gesondert seine Mitglieder in die Commission der löbl. Pflegschaft, wie auch den Pfleger selbst, wenn die Reihenfolge ihm wieder zusteht. Der neue Wahlnodus wird im October 1855 zum ersten Mal vollzogen.

¹⁾ Wenigstens läßt es sich aus den noch vorhandenen Rechnungen darthun, daß ein gewisser Jacob Bieri vom Jahr 1665 bis 1681 ununterbrochen Pfleger beim hl. Kreuz gewesen. Interessant sind die Verzeichnisse der Einnahmen und Ausgaben seines Bergängers Martin Nenggli, auf die wir noch hie und da zurückkommen werden.

ten möchte, bis er in den vielen Urkunden über Wittenbach endlich eine derartige authentische Kundgebung gefunden. Die Stelle ist allerdings die erste, aber keineswegs die einzige; und wie bisanhin die betreffenden alten Briefe über diesen Punkt gänzlich geschwiegen, so reden fortan, wo von Wittenbach gehandelt wird, alle ohne Ausnahme vom „goß Hus dem Heiligen crüß.“ Aus diesem Umstande geht offenbar das fromme Streben hervor, die verlassene Bergcapelle der fröhern Eremiten wieder zu gebührender Ehre zu ziehen. Deswegen sollte von nun an der ehrwürdige Titel dieses Kirchleins oft in Erinnerung gebracht werden; eine Benennung, die nicht etwa beliebig erfunden, sondern wirklich die ursprüngliche und wahre ist, wenn gleich der verloren gegangene Weihbrief es nicht mehr bezeugen kann. Den Beweis hiefür hoffen wir mit folgenden Gründen darzuthun.

Nebst den Urkunden (Nro. 12, 13, 14, 15), welche fortwährend der alten Capelle diesen Titel ausdrücklich geben, bietet das pergamene Jahrzeitbuch der Kirche zu Escholzmatt glücklicherweise eine quasi urkundliche Stelle, die geeignet ist, die Lücke des man gelnden Weihebriefes einigermaßen auszufüllen. Es enthaltet nämlich ad annum 1588 eine für das Land Entlebuch sehr merkwürdige Notiz, woraus zu unserm Zweck vorläufig die Worte am Platz sind: „Anniversarium omnium fundatorum illius ecclesiæ, quæ est ædificata in honore sanctissimæ crucis Domini nostri Jesu Christi.“ Und diese Benennung muß zur angegebenen Zeit ganz zuverlässig noch der alten Capelle des ehemaligen Eremitenhauses gelten. Weiters darf in der Regel angenommen werden, daß Gotteshäuser, welche an die Stelle früherer Baufälliger neu errichtet werden, immer auch wieder den Titel der alten Kirchen forterben. Und in wessen Ehre nächst Gott die jegige Wallfahrtskirche erbaut und eingeweiht worden sei, ist kein Zweifel, was indessen an Ort und Stelle noch ausführlicher zur Sprache kommen wird. Endlich finden diese Beweise ihre thatsfächliche Bestätigung in der herkömmlichen hohen Feier der beiden hl. Kreuztage (Urf. ad annum 1546. Nro. 14), so daß mit voller Sicherheit behauptet werden darf, es habe schon die ursprüngliche Capelle in Wittenbach wirklich sub titulo et veneratione Sanctæ Crucis gestanden.

Da nun dieser Titel der wahre ist, so folget auch nothwendig, daß jenes alte Kirchlein keine leere Benennung getragen habe, sondern

wie alle Kirchen, die diesen Titel führen, schon vom Anfange an im Besitze einer wahren Reliquie vom hl. Kreuze müsse gewesen sein. Und diesen Vorzug haben die Landleute eben so weise als eifrig zur Gründung eines Wallfahrtsortes zu benützen verstanden.

Für dieselbe fromme Absicht, die sich bald nach Entfernung der Eremiten sehr bestimmt ausgebildet zu haben scheint, möchte gerade zur nämlichen Zeit (1479) der sogenannte Römerbrief auch als Belege dienen, laut welchem die Entlebucher beim hl. Vater Papst Sixtus IV. ein bituliches Ansuchen stellten, das Kreuz, die Dornenkrone und Nägel in ihr Landespanner aufnehmen zu dürfen, was auch unterm 13. Jänners 1479 gestattet wurde — *Ipsorum piis ac devotis supplicationibus inclinati etc.* (Geschichtsfrd. VII., 197.) — Also wie auf der Höhe in Wittenbach die Verehrung des hl. Kreuzes dem Volke am Herzen lag, so sollte auch unten im Thale dieses ehrwürdige Zeichen mit kirchlicher Gutheissung hoch im Panner und in den Fahnen vor ihren Augen stehen.¹⁾

Endlich noch wurde die Liebe und Verehrung des hl. Kreuzes bis in die letzte Berghütte hinaus dem ganzen Volke theuer und werth gemacht durch Errichtung einer hl. Kreuzbruderschaft, die man schon in der ältesten Zeit vorfindet (siehe unten), und wodurch die Mitglieder derselben selbstverständlich die Verpflichtung übernommen, jedes für sich in nächster Umgebung nach Maßgabe der Kräften diese Andacht befördern zu helfen. Darum konnte in Folge dieser großen und weitverbreiteten Verehrung und Hochachtung des hl. Kreuzes frühzeitig schon urkundliche Erwähnung geschehen von allgemeinen Landesprozessionen, nicht minder auch von öftern Bittgängen einzelner Gemeinden in und außer²⁾ Landes,

¹⁾ Diese bildliche Darstellung gieng auch später auf das Landessiegel über, und wurde neben einen entwurzelten Buchbaum, der schon vorhin in den Pannern bestanden, hingezetzt. Dieses Siegel erhielten die Entlebucher im Jahr 1514 von Queen aus. Das Frühste des Landes (*Universitatis*), das Haupt des hl. Leodegar mit dem Bohrer, ward ihnen schon mit Urk. vom 19. März 1395 (Geschichtsfrd. I. 87) gegeben. Es ist zierlich in seiner Zeichnung und Ornamentik. (Siehe Abbildung No. 4 u. 5 in der artistischen Beilage, nach Emil Schulthess. Zürich 1854, Taf. X.)

²⁾ Von allgemeinen Pilgerfahrten, die von Außen her nach Wittenbach gekommen, nennt das oben angeführte Verzeichniß des Pflegers Martin Renggli namentlich die „Maltersern“ mit 2 Gl. 20 p. Opfer.

die mit ihrem Seelsorger oder einem Geistlichen an der Spize, nach Wittenbach pilgerten. (Urf. Nro. 14.)

Das sind Thatsachen, wofür gültige Beweise sprechen. Schwieriger schon, oder vielleicht geradezu unmöglich dürfte es sein, über das Wann und Wie, oder die Art und Weise der Anherbringung dieser Kreuzesreliquie eine mit der Volksage übereinstimmende und befriedigende Lösung zu geben, und zu bestimmen, welche Umhüllungen der eigentliche historische Kern im Verlaufe so vieler Jahrhunderte sich habe müssen gefallen lassen. Daß aber der hiesigen Volksage, wie sie K. Lang gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts zuerst fixirt¹⁾, jedenfalls eine geschichtliche Thatsache zu Grund liege, dürfte kaum in Abrede gestellt werden. Oder wie konnte eine solchartige Idee entstehen ohne entsprechendes Faktum? Wie nun, wenn der edle Ritter (miles) Johannes von Arwangen der fromme Soldat der Sage wäre?! Oder hätte es bei Anherbringung eines solchen Heilighums nicht so vorgehen können, wenigstens der Hauptfache nach, wie der Mund des Volkes es heute noch erzählt? Ungeziemendes liegt doch wohl nichts bei einem solchen Verfahren, besonders wenn man füglich annehmen darf, daß die Brüder, an ihrer Spize der fromme Ritter, bei ihrem Auszuge aus St. Urban prozessionsweise nach Wittenbach pilgernd ein großes Kreuz mit dieser Reliquie sich vortragen ließen, es aber beim mühsamen Ansteigen des Berges ihrem Lastthier auflegten. Die alte Ta-

¹⁾ Historisch-Theologischer Grundriß I. 752. Da die Sage selbst in weitern Kreisen bekannt genug ist, so mag sie hier, um nicht unnöthigen Raum einzunehmen, blos im kurzen Auszuge stehen. — Um das J. 330 soll ein Soldat und Bedienter der hl. Helena mit einem Partikel vom hl. Kreuz nach Arras gekommen sein. Um aber die Aechtheit dieser Reliquie dazuthun, habe er sie auf einen wilden Ochsen gelegt, der plötzlich ganz fügsam geworden, aber auch sofort von Arras weg und über Mainz nach Helvetien gezogen sei, ohne je nur auszuruhen bis in Wohlhusen. Dort erst habe er 24 volle Stunden verweilt, so daß der Soldat meinte, es sei hier der Ort, wo das hl. Kreuz verehrt werden wolle. Allein die wunderbare Schickung gieng weiter in's Land Entlebuch hinein bis Hasle und nach Wittenbach hinauf. Als der Ochs dort nicht weiter gehen wollte, erkannte der Soldat den Ort als von Gott zur Verehrung des hl. Kreuzes bestimmt, nahm den Partikel vom Thier und befestigte ihn an einer Lanze des Waldes. Durch himmlische Zeichen sei das Heilighum dem Volke fund geworden. (So weit die Volksage.)

sel¹⁾, von der oben (S. 10, Anmerk. 1) gesprochen worden, scheint diese feierliche Anherbringung gerade im Moment des Eintrittes in die Wittenbacher Hofstatt darzustellen. Freilich müßten bei dieser Annahme das Jahr 330 und andere Ausschmückungen außer Betracht fallen, was unsers Dafürhaltens mit um so mehr Grund geschehen darf, als die Christianisirung des Landes geschichtlich auch erst später erfolgte.²⁾ Diese Erklärungsweise stimmt zudem mit den Witten-

¹⁾ Nachdem oben schon von dieser Tafel und ihrer Hinweisung auf die alte Capelle und das Eremitenhaus gehandelt worden, so müssen wir hier noch die weiteren Beziehungen derselben auf das so eben erwähnte Faktum berühren. Vorerst ist aber noch zu bemerken, daß laut Bericht eines glaubwürdigen Augenzeugen, Ant. Limacher von Hasle³⁾), die Tafel früher noch zwei Seitenstücke hatte, wovon das zur rechten Hand das ganze Eremitenhaus, und das zur Linken zwölf Mönche plastisch vorbildete. Der Abgang dieser Stücke ist übrigens wegen urplötzlichen Abbrechens der Darstellung für jeden Kenner leicht ersichtlich, zumal auf der linken Seite, wo die Figur eines Mönches wie mitten hindurch gespalten noch kaum so recht halb hervorschaut — Nach dieser Ergänzung der Tafel, wie sie ursprünglich war, kommt nun hier noch Folgendes in Betracht. Vorab stellt der noch übrige Theil dieses Schnitzwerkes die Volkssage dar nach Form und Inhalt, oder die Art und Weise, wie das Kreuz, einem Ochsen aufgelegt, nach Wittenbach gekommen sein soll. Bezüglich der Zeit, wann dies geschehen, dürfte das fehlende Stück mit den zwölf Mönchen weniger für das Jahr 330 passen, wohl aber mehr für das Jahrhundert und die geschichtliche Person des Johannes von Arwangen und seiner Genossen sprechen. Die Tafel in ihrer Ganzheit mag anfänglich zur Erinnerung der wirklich so stattgefundenen Begebenheit in der Capelle der Brüder gestanden haben, vielleicht auch später noch in der neuen Kirche. Nachdem aber gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts^{**)} acht neue die Sage in ihrem größten Umfange bezeichnende Gemälde dort aufgestellt worden, wollten begreiflicherweise die Mönche sich nicht so leicht in diese uralte Zeit einfügen lassen, und mußten deshalb abtreten.

³⁾ Er starb 1843, 60 Jahr alt.

^{**) S. H. M. Schwyzer, Landvogt v. J. 1681 bis 1683, ist auf dem Wappen der ersten Tafel, die seine Vergabeung sein mag, schon als „gew. Landv. d. L. Entlebuch“ angemerkt.}

²⁾ Es kann hier nicht der Ort sein, über die schwierige Frage der Einführung des Christenthums in Helvetien näher einzutreten, und es mögen für den angedeuteten Zweck blos folgende Thatsachen genügen.

An einigen Orten unsers Vaterlandes müssen schon frühzeitig Christen gewesen sein, weil die Bisphümer zu Wislisburg, (Aventicum) zu Basel-Augst, (Augusta Rauracorum) und zu Windisch (Vindonissa) unstreitig als Stiftungen aus der Römerzeit gelten. Allein erst unter der Herrschaft

bacher Urkunden überein, infofern nämlich darin die ganze dortige Gegend vor der Ansiedelung des Johannes von Arwangen und seiner Genossen als eine unbewohnte Wildnis „in dem walde“ dargestellt wird, und Cysat ausdrücklich meldet, daß sich die geistlichen Brüder „In einem fast dicken, finstern vnd wilden Wald“ niederlassend, erst ihre Wohnung und Capelle selbst bauten, und also Nichts vorfanden, was auf ein früheres dort hochverehrtes Heiligtum schließen ließe. Ob nun bei dieser Anschauung, wodurch auf geschichtlicher Unterlage das Wesentliche der Tradition nach Form und Inhalt gerettet würde, vielleicht für die Einen schon zu Viel zugegeben, und für die Andern wieder viel zu Wenig gesagt sein möchte? Wer vermag überall das Richtige zu treffen, namentlich im Sagenkreise grauer Vorzeit?! — Uebrigens genügt für jeden aufrichtigen Freund des hl. Kreuzes die geschichtlich erwiesene Thatfache, daß das Gotteshaus zu Wittenbach im Lande Entlebuch seit mehr als einem halben Jahrtausend im Besitze einer so verehrungswürdigen Reliquie vom wahren hl. Kreuze, dem Opferaltare des sterbenden Weltheilandes Jesus Christus sich befunden und noch befindet, und daß fortbauend auf die alte Grundlage, die neuern Ablaßbriefe von Papst Pius VII. und Leo XII. diesen Wallfahrtsort ein „celebre sanctuarium sub Titulo sanctæ Crucis“ nennen;

der Frankenkönige, deren erster Chlodwig nach Besiegung und Unterwerfung der Alamannen sich 496 taufen ließ, hat auch das Christenthum in allen unsern Gauen allgemeinere Aufnahme gefunden und nachhaltige Dauer erlangt. Von nun an können wir die Glaubensboten von Alamannien, wozu auch die heutige deutsche Schweiz gehörte, ganz zuverlässig mit Namen anführen, wie ein Fridolin 550, Kolumban und Gall 610 ic. Unter dieser fränkisch-merowingischen Dynastie, besonders durch Dagobert d. Gr. 630, mehrten sich Klöster und fromme Stiftungen, und namentlich waren die damaligen Mönche vom Orden des hl. Benedict die Verbreiter des Segens des Christenthums, die ersten Begründer aller Kultur und Bildung des Volkes, so wie noch besonders die Erhalter und Pfleger der Wissenschaft (Alzog Kirchengeschichte S. 395). So dürften auch ebenfalls Männer dieses Ordens zuerst in unserm Alptale das Licht des christlichen Glaubens angezündet haben. Diese Vermuthung ist um so wahrscheinlicher, als es urkundlich feststeht, daß der Ort Entlebuch, wovon das Land auch den Namen erhalten, schon in uralter Zeit rechtmäßiges Besitzthum der Mönche v. St. Blasien im Schwarzwald war. Gilt doch der Canon als allgemein, daß ein Kloster in demselben Umkreis irdische Güter erhielt, in welchem es geistige Güter spendete.

es genügt die Thatsache, daß von jeher eine große Zahl frommer Pilger auf diesem Berge am Fuße des Kreuzes bei ihren manigfaltigen Anliegen Hülfe und Trost gesucht und gefunden haben.¹⁾ O Crux ave spes unica! piis adauge gratiam, reisque dele crimina. (Brev. Rom. ad III. Maji.)

Nach dieser kurzen Erörterung, wovon die geschichtliche Darstellung über Wittenbach zum hl. Kreuz nicht wohl Umgang nehmen durfte, kehren wir wieder zu den fernern Gegebenheiten zurück.

Die Oben (S. 43) ausgesprochene Ansicht, daß nämlich das Land Entlebuch die ökonomische Benützung und möglichst große Erweiterung der Güter in Wittenbach zu dem angegebenen Zwecke sich recht angelegen sein ließ, findet immer mehr ihre thatsächliche Bestätigung, und darf um so zuverlässiger angenommen werden, als sie mit den späteren Berichten über die baulichen Auslagen der jehligen Kirche ganz übereinstimmt. Die Kundgebung dieser Tendenz mag wohl vor M. G. H. in Lucern gelangt sein, und blieb nicht ohne guten Erfolg, wie die Urkunde (Nr. 13) darthut.

Im Jahre 1493 ist der Güterkomplex in Wittenbach um die „farn wang vnd die östegg“ erweitert worden. Der „bescheiden thoman ze Hasly“ muß damals Vogt des hl. Kreuzes gewesen sein, wenigstens sprechen seine diesfallsigen Bemühungen dafür, wenn er schon nicht namentlich als solcher bezeichnet vorlässt. Anfänglich wollten M. G. H. „dem erwirdigen goß Huß im wittenbach „dem Heiligen Crüz geben den staffel vff der first genannt, das „aber den lantlütten nit quot eben noch willig sin wollt, doch so „hand sy im geben mit der lantlütten rat die farn wang vnd die „östegg das dem goß Huß wol litt.“ Diese Vorgänge und Berechnungen brachte nun „thoman“ vor den Landvogt und die fünfzehn

¹⁾ Im Klosterarchiv Schüpfheim liegt ein Verzeichniß, welches vom J. 1648 bis 1810 die merkwürdigern Gebetsanhörungen an dieser hl. Stätte enthält, und deren 97 aufgezählt sind, und zwar mit namentlicher Anführung der betreffenden Personen. Wenn auch zugegeben werden muß, daß diese Fälle nicht durchweg die strenge Kritik aushalten dürfen, so ist doch so viel gewiß, daß der Wallfahrtsort zum hl. Kreuz seinen großen Ruf als „celebre Sanctuarium“ nicht wohl ohne östere und auffallende Gebetsanhörungen erlangen konnte. — Im Jahr 1853, wo gar keine außergewöhnliche Wallfahrt veranlaßt wurde, belief sich die Zahl der dortigen Communions auf 9953.

Geschwornen¹⁾ „mit denen worten, das die von bargellen²⁾ nit
„sond über die schwarz matt vñ noch ab faren, old keme den, das
„der weg im berg verfallen wer.“ Statt dieser Last, wovon auch
die anstossende neue Erwerbung der Oestegg befreit wurde, über-
nahm der Sachwalter des hl. Kreuzes die leichtere Verpflichtung,
in den bezeichneten Nothfällen den „weg im berg“ durch einen
Knecht herstellen zu helfen „vnd das hand die von bargellen ver-
„wilget, umb des willen, das die first blib als von alter har, vnd
„hochwald wer. „Diese Verhandlungen wurden „dem bescheiden
thoman“ zu Handen des hl. Kreuzes mit dem Siegel des damali-

¹⁾ Das Institut der Geschwornen des Landes Entlebuch, das hier zum ersten Mal urkundlich vor uns tritt, ist zu merkwürdig, als daß eine kurze Darstellung desselben an diesem Ort zwecklos wäre.

Das Verkommenß vom Jahr 1395, März 19, wodurch das früher schon mit der Stadt Lucern eingegangene Burgrecht geregelt wurde, enthältet über die politische Vertretung des Landes Folgendes: „Wir sullen auch da bi blichen, das wir die Bierzig in vnserm lande haben sullen, vnd alle Jar besezen vnd entscheiden mit eins vogh Rat, die auch sweren sollent, ir bestz vnd wegistes der stat, vnd dem lande, vnd helfsen ze richtende als ebescheiden ist. — Und das wir Gerlich vñ den Bierzigen so si also besejet werden Bierzehen erwelen mit eins vogh Rate, die Ime vnd er Inen beholffen sien ze richtende was von vrteilen für si fünzehen gezogen wirt, als hie bescheiden ist, als dicke es ze schulden kunt.“ (Geschichtsb. I. 88.) Die Vertretung des Landes durch die Bierzig mit dem engern Ausschuß der Bierzehn muß ein sehr altes Herkommen sein; denn an der Spitze dieses Landrathes stand schon vor dem Erscheinen des ersten Landregtes Burkard Ergerder 1395, der Altmann, minister in Entlebuch, eine Würde, die nach 1392 vorkam, aber durch das Verkommenß von 1395 gänzlich beseitigt wurde. Diese alte Einrichtung hatten die Landleute im Auge, als sie beim Herzog klagten gegen Thorberg, daß er einen „Sempt vssätzte“ ohne des Landes Rath, und sie außer ihre Gerichte geführt und „verdarbt“ habe wider Recht. Über diese eigenhümliche corporative Organisation des innern Amtes (erst seit dem eingegangenen Burgrecht Entlebuch genannt) sagt Segeffer (R. G. I., 585), sie habe mit den Räthen in den Städten einige Ähnlichkeit gehabt, und sei insofern von großer Bedeutung gewesen, als sie gegenüber der Vogtsgewalt einen ähnlichen abwehrenden und mäßigenden Einfluß zum Zwecke hatte wie die städtischen Räthe — vielleicht ein Rest völlig selbständiger Organisation nach dem Muster des benachbarten Unterwalden. — Über die spätere Stellung der Geschwornen, und überhaupt die politische Einrichtung des Landes, siehe Schnyder Gesch. II., 180.

²⁾ Mitten im Hochwald eine bedeutende Alp und Privateigenthum.

gen Landvogts Rudolf Haas¹⁾ urkundlich zugestellt. — Warum aber die Landleute „die farn wang“ den nordwestlichen Abhang des Farnernberges und „die östegg“ der Staffel auf der First vorgezogen, dürfte nebst dem angegebenen Grund „das dem goß Huß wol litt“ auch noch die Güte des Bodens der Ostegg, jetzt Reistegg, als Alpland²⁾ in Anspruch gekommen sein, während die Besitzer von Bargellen es gleichmäßig mit den Landleuten in ihrem eigenen Nutzen und Vortheil finden mußten, daß die benachbarte First Hochwald bliebe.³⁾

¹⁾ Der nämliche, welcher ein paar Jahre später als Lucerner Hauptmann durch seinen Heldenmuth im Schwaderloch den Sieg entschied, und bald darauf in der Schlacht bei Dornach eines ruhmreichen Todes starb.

²⁾ Frühezeitig und vielleicht gleich im Anfang ist diese Alp in's Lehen gegeben worden; wenigstens erzeigen die oben erwähnten ältesten Rechnungen einen jährlichen Alpjins v. 105 Gl. 4 ½.

³⁾ Was in andern Gegenden die Allmenden sind, das ist hier im Gebirgslande der Hochwald. Von diesem anfänglich grundherrlichen Eigenthum stand jedoch den Landleuten das Nutzniessungsrecht zu, worou 1347 (Urk. Nro. 6) anlässlich der Ausdehnung desselben auf die Eremiten in Wittenbach, ausdrückliche Meldung geschieht. In das Erbe dieser herzoglichen Rechte traten im Jahr 1418 M. G. H. in Lucern, das Land blieb bei seinem alten Nießbrauch, bis ihm der Hochwald im Jahr 1514 von einer hohen Obrigkeit „über Geben und zu Handen gestellt wurde um eines Verlichen und „Ewigen Zins, namblich zwölf mäss kassen guote seise wehrhaft In Stat Lucern ze antwurten. (Wizbuch S. 62). Die gemeinschaftliche Nutzung der Hochwälder und Wildnissen, wobei „etliche sunderbare Personen etwas Vortheils gethriben“ gab zu verschiedenen Klagen und endlich zur Vertheilung derselben Anlaß. Zu diesem Ende erschienen im Jahr 1588 als obrigkeitliche Abgeordnete die Herren Ludwig Schürpf und Beat Amryhn, die dann mit „Hülf der Erbarkheit“ den Hochwald unter die drei Aemter vertheilten. Die Theilung gefiel aber nicht allen, und es erhoben sich wieder neue Anstände, so daß die gleichen Abgeordneten 8 Jahre später wieder erschienen zu einer „vergleichnus, „wobei dem Amt Entlebuch“ der Staffel häng-stalden nachgeben worden“ mit der Verpflichtung jedoch, die Entlenbrücke den andern Aemtern ohne Schaden zu erhalten. „Dem Amtpt schüppfen ist „geben worden der Staffel brügchwendy“ mit der gleichen Verpflichtung in Bezug auf die Landbrücke, selbe auch gleichfalls ohne Schaden der andern Aemtern zu erhalten. (Wizbuch 63.) Das Ausführlichere in Schnyders Gesch. (I. 85). Der jus Dominii Zins, welcher später an die Stelle des Mulchen Zins, der bis zur französischen Revolution entrichtet worden, (Presbyter Schmidts Chronik Mst.) getreten, und als Gegenverpflichtung für diese erworbenen Eigenthumsrechte übernommen wurde, ist erst im J. 1841.

Niederssteigend von den Alpen und den Bergen, auf welchen wir uns im Interesse von Wittenbach umsehen mußten, folgt man gerne dem Ruf einer Stimme, die in das Innere der so schön und einsam gelegenen Capelle führt, und erwünschten Aufschluß giebt, wie es dort seit dem Abzug der geistlichen Brüder in gottesdienstlicher Beziehung geübt und gehalten wurde. Es ist dieß eine urkundliche Mittheilung, die um so mehr Werth hat, als sie sich auf alte herkömmliche Uebung fußet, und die Geschworenen damals im J. 1546 noch gar wohl wissen konnten, was in fraglicher Beziehung „von alters gesetzt vnd brucht sy.“ Der Anlaß war folgender:

Zwischen dem damaligen Pfleger und Schaffner, Ottmann Stadelmann und etlichen Priestern, namentlich dem Pfarrer zu Hasle, hatten sich über verschiedene Punkte östere „irrungen“ oder Ansände erhoben, und wie es scheint in dem Grade sich gesteigert, daß deren Beilegung das Einschreiten der Landesbehörde nöthig machte. Jener hielt es in seiner Besugniß, den Festprediger für die hl. Kreuztage ohne Rücksprache mit der Landesgeistlichkeit bestellen zu können, diese aber glaubte, hierin auch ein Wort mitzusprechen zu dürfen, besonders der Pfarrer zu Hasle. Eine fernere Beschwerde gab sich kund „den priestern zu lonen, so die lantlüt „mitt Crüz Dahin kemend, Desglichen auch was er (der Pfleger) „Einem filcheren zu Hasli schuldig sy son einer wuchen mäß.“ Nach gehaltener Umfrage, wobei die Berufung auf alte Uebung maßgebend war, fiel der Entscheid dahin: Einen Festprediger „so darzu geschickt ist, Sol vnd mag der vogt bestellen mitt Hilf vnd Ratt der Priesterschaft vnd der Rätte im land.“ Bei Landesprocessionen hat ein Priester für die Messe 4 fl. ¹⁾) und ein Frühstück zu fordern. Betreffend das Stipendium für die Wochenmesse des Pfarrers zu Hasle „ist hiesor gesetzt also, dz ein vogt im sol gän von Einer „tedlich mäß fünftalbe schilling vnd kein mal darfon schuldig sin.“ Der damalige Landvogt Beat Hcer siegelte.

anlässlich der bekannten Austheilung v. 300,000 Flkn., ausgeglichen und an den Staat abgezahlt worden.

¹⁾ Der Werth des Geltes hat sich also seit 1500 im Verhältniß von 6 zu 1 vermindert, so daß im 14. und 15. Jahrhundert der relative Werth eines gleichen Quantum's Silber sechsmal höher gewesen, denn heut zu Tage. (Segeffer R. G. II., 256.)

Wer möchte diese stattgehabte Irrung nicht eine glückliche nennen, weil ihr so zuverlässige und wichtige Angaben zu verdanken sind, die in Ermangelung eines derartigen Umstandes vielleicht vergebens gesucht würden. Zwar hätte man immer mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, daß nach kirchlicher Ordnung der Gottesdienst in Wittenbach von Zeit zu Zeit wirklich auch stattgefunden habe. Allein die urkundliche Meldung von einer Wochenmesse zeigt die erfreuliche Gewißheit, daß der fromme Sinn des Volkes die alte ehrwürdige Stätte in gebührender Ehre gehalten. Was aber ganz vorzüglich als guter Fund bezeichnet zu werden verdient, ist die unbestreitbare Evidenz, daß die hohe Feier der beiden hl. Kreuztage in Wittenbach eine sehr alte sein müsse, weil die Berechtigung einen Festprediger hiefür zu bestellen, damals im Jahr 1546 schon nach früherem Herkommen entschieden wurde. Und darin liegt ganz zuverlässig eine tatsächliche Bestätigung unserer Oben (S. 46) ausgesprochenen Ansicht. Auch nur bei dieser Annahme finden die uralten Wallfahrten, von denen hier die Rede ist, ihre genügliche Erklärung, da selbe bekanntermassen nur an besondern Gnadenorten oft vorkommen. Bei der Frage aber, was wohl in damaliger Zeit die erwähnten Processionen „der lantlütte mitt Crüz“ zunächst veranlaßt habe, genügt die einfache Hinweisung auf die vielfältigen Landescalamitäten und Religionskriege, welche im Gefolge der beklagenswerthen Glaubenstrennung sich allerwärts eingefunden, und wobei die Thalbewohner des Entlebuchs nichts weniger als unbeteiligt bleiben konnten. Diese düstere Seite der Geschichte unsers Vaterlandes steht zu sehr im innern Zusammenhange mit den berührten Pittgängen, den Kümmernissen des Volkes, als daß deren Erwähnung hier irgend Zweck befremden dürfte.

Es ist also die religiöse Pflege und Pietät des Landes gegen die alte ehrwürdige Stiftung in Wittenbach, die sich in obiger Urkunde durch Anordnung des öftern Gottesdienstes und festliche Begehung zweier Feiertage ausspricht. — Nebst dieser frommen Sorgfalt, die aller Anerkennung werth ist, verdient ebenfalls auch rühmende Erwähnung jene Verwaltung, welche die zeitlichen Interessen der Corporationsgüter zu fördern und allfälligen Schaden zu wenden Pflicht und Schuldigkeit auf sich hatte. Es läßt sich freilich aus Mangel der frühesten Rechnungsdocumente kaum annähernd

bestimmen, wie viel Guthaben die Pflegschafft um diese Zeit durch Fleiß und treue Sparsamkeit schon zusammengelegt; so viel ist aber gewiß, daß sie im Jahr 1553 um eine schöne Summe Geltes ein bedeutendes Grundstück erworben hatte. Laut Urkunde Nro. 15. kaufte „der from ersame Ulli ämmenegger, derzitt Pfälzer vnd „vogt des erwürdigen gozhus zu dem Hellenen früz im wittenbach, „zu des sälben Gozhus Handen, Namlich ein matten genantt der „Hindrist Herren schnabel.“ Die Personen, welche dieses ihr Eigenthum „vfrächt vnd redlich verkouft han“, sind folgende: „Wier „die nachbenampten Else Hubers, mit Hans Hafner zu Entlibuch „mynem erkoren vogt, vnd Melker Burrach von vnderwalden, min „eelicher man; Und ich anna Heidin von schüpfen, mit Hans Heiden Minem gutten fründ vnd Rechten vogt. Und sind diser bed „käuf hin geben vnd beschechen vmb drühundert vnd achtzig guldin „in münz der statt lucern wärtschaft, deren wier bed vnd ietweters „in funders von dem genanten köuser von wägen des gozhus ganz „vnd gar vsgericht vnd psalt sind, dz vns gar wol benügt.“ Landvogt Jost Pfyffer besiegelte den Brief.

Durch den Ankauf dieses großen Schnabelgutes wird die Verwaltung in ein vortheilhaftes Licht gestellt; denn es ist nicht nur die Thätigkeit, wodurch die Kaufsumme und ohne Zweifel noch Mehreres erworben ward, es ist die weise Benützung und Sicherung des Gewonnenen selbst. Ein alter, freilich nicht schon der ursprüngliche Pachtzins¹⁾ dieses Grundstückes mag dessen zum Beweise dienen. Hiemit blieb aber auch der Umfang der Wittenbacher-Güter abgeschlossen; weitere Erwerbungen schienen nicht mehr räthlich, zumal der Baufond nicht länger seine unmittelbare Aeußnung verzögern durfte. Es mußten sonach die Elter der immer höher steigenden Einnahmen auf eine andere Weise fruchttragend gemacht werden, was wirklich durch Anleihen geschah, wie folgendes Aktenstück zeigt.

Das Wissbuch (S. 170) enthaltet die Copie einer Urkunde vom 24 März des Jahres 1568, worin es ausdrücklich heißt: „wie das gozhus im Wyttensbach etwas fürschlags vnd barschafft habe,

¹⁾ In den oft erwähnten Rechnungen v. J. 1661 heißt es: „Item von Schnabell Zins ingenommen 50 Gl.“ Dieses Gut ist noch jetzt ein gesondertes Lehen mit ungefähr neunfach höherm Ertrag.

aber vast alles an schulden hinder erenlütten stande." Diese ausgeliehenen Gelter scheinen den damaligen „Vogt vnd verweser werny krummenacher“ ziemlich in Verlegenheit gebracht zu haben. Vor dem Landvogt Ulrich Moser und den Fünfzehn ließ er sich vernehmen „daz Iez vnd sonderlich sälzem löuff sigent, sige aber me „niglichen mit barem gelt nit gar wol versächen.“ In seinem fernern Vortrag machte er noch aufmerksam, wie vielleicht die Landleute im Falle eines Krieges oder sonstiger außerordentlicher Ereignisse bei dieser allgemeinen Geldnoth „vff wytier verbesserung sich „dasselben barschaft in wyttensbach trösten welten, bis vff künftig „wider gebung.“ Um daher die Interessen des Gotteshauses nicht zu gefährden, und bei allfälligen Verlürsten aller Verantwortlichkeit für sich und seine Erben ledig zu sein, erbatt er sich Verhaltungsregeln und erhielt vom Vogtgericht „die Fürderniß (Empfehlungsschreiben), wil ine auch darby erhalten, wan er will zu Handen „des gotshusß in ziechen. Wen doch das benüöge, dorft er nie „mandt darumb ze pfenden, sondern wan sich jemand spehren würde, „vnd nit zalen welte, so mag er mit botenen von eim bis an das „ander Triben, bis vnd er von des gotshus wegen bezalt wirdt. „Wer auch jemand, der bezalen welte mit pfanden, der soll guot „gesund Bich dan geben vnd dar mit bezallen, dan er zu des Gots „hus Handen nit geheissen noch schuldig ist einige andere pfand „zu nemmen. Dessen begert vll geschribner werny schyn vnd vr „kund, das ich obgenempter Landvogt Inhaltz des Raths vff syn „begeren vnder mynem Insigell verwahrt geben lassen, doch mir „vnd Mynen erben in allwäg ohne schaden.“

Die Oben erwähnten Befürchtungen des Pflegers Werny scheinen sich glücklicherweise nirgends verwirklicht zu haben, wenigstens meldet um diese Zeit die Vaterlandsgeschichte nichts Erhebliches; es wäre denn, daß hiemit in Verbindung stünde, was Schnyder (Gesch. I., S. 74) von den eigenen Landesunruhen sagt „die von 1570 ist kaum bekannt.“ Man ist daher auch um so mehr berechtigt anzunehmen, daß der besorgte Oeconom in Wittenbach ohne eingetretene Störung des öffentlichen Handels und Verkehrs seine ausstehenden Einzüge machen, und den Nutzen des ihm anvertrauten Gutes fördern konnte.

Die Reihenfolge der Begebenheiten, welche in dieser geschichtlichen Darstellung erwähnt zu werden verdienen, führt uns zu ei-

ner Thatache, die bis auf unsere Zeit noch immer in düsterer Erinnerung vor den Augen des Volkes steht, weil alljährlich wieder neu aufgefrischt durch einen öffentlichen und kirchlichen Act des gesamten Landes. Es ist der fürchterliche Hagelschlag vom Jahr 1588, der alle Pfarreien des Entlebuchs schwer getroffen. Der Unglüctstag ist nach dem Jahrzeitbuch der Kirche in Escholzmatt angezeigt und folgendermaßen bezeichnet: „Breviarium Romanum 20. Julii. Festum Beatæ Margaretae feriatur in toto Entlibuch. Als man Zahl nach Christi geburtt 1588 vff Sant Margretten tag hatt dʒ Wäster im ganzen land Entlibuch mächtig übel geschlagen. Da hatt ein ganz land Ein heliglich genampten tag vffgenommen vorthin Ze syren wie einen Pannen (botnen) Hirtag. Es sollend auch ally Kilchgäng¹⁾ im land vff gemässt tag ein processio Verrichten mitt

¹⁾ Die Kilchgänge oder Pfarreien des Landes Entlebuch kommen nach urkundlichen Zeugnissen, die unseres Wissens bis jetzt aufgefunden worden, chro-nologisch in folgender Ordnung:

a. Entlebuch. Diese Kirche war schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts im rechtmäßigen Besitz des Klosters St. Blasien im Schwarzwald. 1157, Juli 8. Hermanus I. episcopus Const. confirmat monasterio St. Blasii cellas et ecclesias eidem unitas; dabei „ecclesia . . . in Eatelin-buoch.“ (Neugart codex diplom. II. 90 und Anmerkung.) Zuvor hatte diesen Einkommenrodel v St. Blasien Papst Hadrian IV. (1154–59) bestätigt. (Neugart histor. nigr. silvæ III pag. 82.) Vergl. ferner Neugart ad 26 April. 1173 II., 104, wo ausdrücklich bemerkt wird „Eateli-buoch in pago lucern.“ (Mithl. von Pfarrer Böhlsterli.)

b. Romoos. Das älteste vorhandene Zeugniß von dieser Kirche ist die Urkunde vom 30 Jänner 1184 bei Neugart (codex diplom. Allemaniae II., 111). Laut diesem Briefe bewidmet der Freie Lütold von Wohlhsen die Kirche zu Romoos, welche gerade damals eingeweiht worden war, mit seinem Grundstück (prædium) zu Tambach, Kirchgang Geis. Zu dieser Zeit war Chuno Leutpriester daselbst.

c. Escholzmatt. In einer Urkunde des Staatsarchives Lucern v. 24 Heum. 1313 (Geschichtsfd. I., 71) ist schon die Rede von „dem Kilchspel ze Eschelsmatten.“ Der erste urkundliche Leutpriester daselbst kommt im Jahre 1315 vor und heißt Wandellarius. (Geschichtsfd. V., 109. III., 240.)

d. Tobelshwand. Im Jahr 1314, 8 Herbstm. erscheint der erste Priester dieser Kirche, und zwar ganz zufälligerweise als Zeuge in einem Bergabungsbrief der Clementa von Soppensee. Sein Name ist Her Hessilcher ze Topoltschwand. (Geschichtsfd. V., 179.)

e. Hasle. Der habburg-österreichische Urbar (s. oben S. 13.) bringt unseres Wissens die erste Notiz über diesen Ort, welcher damals als Filial

andacht in Wyttensbach Zu dem Hellenen Crüç ic. dan begaatt man auch daselbst die bruderschafft des H. Crüzes, vnd dz gmein Jarzit omnium fundatorum illius Ecclesiae, quæ est ædificata in honore sanctissimæ crucis Dni. nostri Jesu Christi.

Dieser kurze Bericht ist von grosser Wichtigkeit, weil ihm nebst der Schilderung des unglücklichen Ereignisses und dem gemachten Landesgelübde noch zwei für unsren Zweck sehr entscheidende Thatsachen beigefügt worden sind, die eine über den damaligen wirklichen Bestand einer heiligen Kreuzbruderschaft, die andere in Bezug auf das allgemeine Jahrzeit aller Stifter jener Kirche, die zur Ehre des allerheiligsten Kreuzes unsers Herrn Jesu Christi erbaut worden war. Oben (S. 46 und 47) sind beide Punkten als dienliche Beweismittel an Ort und Stelle angeführt. Der Grund aber, warum das betreffende Jahrzeitbuch bei einem Anlaß diese zwei kirchlichen Gegenstände berührt, liegt einfach in der Feierlichkeit, welche dem St. Margarethentage fortan zugedacht war. Damit

der Mutterkirche Menznau unterordnet, und mit dieser zugleich dem Hause der Teutschbrüder in Hizkirch gehörte. Ist in Urk. vom 2 Weinm. 1261 (Geschichtsfrd. II., 57.) unser Haslegemeint, wo Konrad noch am 1 Christm. 1265 (Archiv Engelberg) Leutpriester ist, so wäre freilich dieser Ort als Pfarrei ziemlich alt.

f. Schüpfheim. Melchior Styger mag ungefähr um 1400 hierorts Rilchherr gewesen sein. (Geschichtsfrd. III., 188.) In einer Urkunde von 1420, 26 Augst. (Geschichtsfrd. IV., 80) ist Johannes Stadelmann als Rector in Schüpfheim ausdrücklich bezeichnet. Aehnlich wie die andern Pfarreien des Landes, theilt auch Schüpfheim das Looß eines dunkeln Ursprunges, und ihre Gründung muß weit über die angeführten Daten hinaufgehen, zumal auch hier wiederum der österreichische Urbär (Geschichtsfrd. VI., 43.) der „kirchöri ze Schiphon“ schon Erwähnung thut. Es darf auch überhaupt bei allen obigen Kirchen als ganz zuverlässig angenommen werden, daß selbe um Jahrhunderte früher gestiftet worden sind, bevor sie in den citirten Urkunden als solche auftreten.

g. Marbach. 1524, vff St. Martinstag (Pfarrarchiv Marbach) bewilligten Schultheiß und Räthe zu Bern und zu Lucern, und Heinrich Ruff, Abt von Trub, daß zu Marbach eine Pfarrei errichtet und Schangnau und Marbach auf ewig von Trub abgelöst werde. Ueber Marbach, von den Benedictinern in Trub excurrendo verschen, s. Urk. 12 Herbstm. 1401. (Geschichtsfrd. V., 273.)

h. Flühle. Die Errichtung dieser Pfarrei ist erst neusten Datums, und fällt in das Jahr 1781, wo sie aus der Mutterkirche Schüpfheim als selbständige Tochter hervorgegangen ist.

nämlich die angelobte Landesprocession desto zahlreicheres Volk nach Wittenbach bringen, und selbes um so andächtiger für Abwendung ähnlicher Heimsuchungen zu Gott flehe, wollte man gleichzeitig noch das Bruderschaftsfest und das allgemeine Jahrzeit ansehen und begehen. Es war somit dieser Tag gleichsam in dreifacher Beziehung zum frommen Besuche der Wallfahrtskirche einladend und auffordernd, und darum wurde er auch von jher zu den Hauptfesten gezählt.

In den Kreis der hohen Festtage beim heiligen Kreuz müssen wir noch die Kirchweihe einfügen. Diese Feier lässt sich aber kaum mehr bestimmt angeben, weil einerseits der Weihebrief der alten Capelle fehlt, und andererseits hierüber keine näheren Angaben sich wollten auffinden lassen. Indessen darf gefragt werden, ob nicht etwa das alte Kirchlein auch den Tag dieses Weihefestes als Erbe der neuen Kirche übermacht habe? Wenigstens könnte es nicht schwer halten, zumal in der Nähe des Weihbischofes, (Unten 63) hinsichtlich der Zeit den Einweihungstag der neuen Kirche so zu bestimmen, daß er übereintreffend mit dem alten Feste auch die ererbte und in die Sitte des Volkes übergegangene Gewohnheit beizubehalten erlaubte.

Es waren demnach schon zur Zeit der alten Capelle, noch ehe die jetzige Wallfahrtskirche erbaut wurde, vier Hauptfeste¹⁾, von denen jedoch die beiden heiligen Kreuztage und St. Margarethenstag in der Art feierlicher begangen wurden, als an selben von jher die gesammten Pfarreien des Landes processionsweise nach Wittenbach zogen. Und durchschnittlich muß auch immer bei diesen Anlässen eine schöne Anzahl festbesuchenden Volkes an der ihm ehrwürdigen Stätte sich eingefunden haben, wenn anders die oft schon berührten alten Rechnungen in Bezug der an diesen Tagen eingenom-

¹⁾ Die anfänglich rein religiöse Kirchweihsfeier hatte schon frühe, wie meistens auch anderwärts geschehen, mehr den Charakter eines allgemeinen Volksfestes angenommen. In Folge dessen haben bis etwa um das Ende des vorigen Jahrhunderts bei großem Zulaufe, namentlich des jüngern Volkes, an diesem Tage das ländliche Schwingen, Brückenlaufen und andere gymnastische Übungen eine Hauptrolle gespielt. In neuerer Zeit ist die kirchliche Seite des Festes wieder mehr in den Vordergrund getreten.

menen Opfer auch nur theilweise für die frühere Zeit maßgebend sein dürfen. ¹⁾

Nach der seitherigen Darstellung der Wittenbacher Zustände seit der Aufhebung des dortigen Eremitenhauses, haben demnach zwei Dinge hauptsächlich in den Vordergrund sich gestellt und sofort auch geltend gemacht. Es ist vorab die religiöse Pietät des Landes gegen die alte und ehrwürdige Stiftung, von welcher besonders die Urf. Nro. 14. Erwähnung thut, und wodurch in Nähe und Ferne die Liebe und Verehrung des heiligen Kreuzes in dieser Bergkapelle zu immer höherer Geltung gebracht wurde. Wittenbach als Wallfahrtsort erheischte aber auch eine größere und schönere Kirche, um durch ein würdiges und einladendes Auszäune der neuen Bestimmung zu entsprechen. Darum finden wir zu diesem Zwecke noch ein anderweitiges Bestreben, nämlich durch bestmöglichste Be-

¹⁾ Das Rechnungsjahr von 1661 auf 1662 betrug an eingegangenen Opfern die Summe von 42 Gl. 24 s. L. W., und vertheilte sich als „Stock vnd Bättgeld“ (Opferstock und Klingelbeutel) auf den 3 Mai 20 Gl. 8 s., auf den 20 Heum. 11 Gl. 4 s., auf den 14 Herbstm. 11 Gl. 12 s. Dieses Opfer ist kein kleines, wenn der damalige weit höhere Werth des Geltes und das wenige bevölkerte Land in Anschlag gebracht werden. Die Ausslagen, welche die Feier des Gottesdienstes und die Gassfreihaltung der anwesenden Priester erforderien, wurden zunächst aus diesen freiwilligen Darbringungen des festbesuchenden Volks bestritten. Die gleiche Rechnung enthält zu den einzelnen Festen unter der Rubrik „Vsgewens vmb Wyn, brot, fleisch, Hirß, Ryß, pulver &c. sub 3 Mai 12 Gl. 32 s., 20 Heum. 10 Gl. 25., 14 Herbstm. 12 Gl. 30 s., somit im Ganzen 36 Gl 7 s. für dreimalige Bewirthung der Geistlichen. Unter den Pfarrherren, denen der Vogt zum heiligen Kreuz Leistungen an Gelt zu machen hatte, kommen die von Häsle und Schüpfheim ausdrücklich vor. Auch die B.B. Capuziner sind mit 2 Gl. 4 s. bedacht, und erscheinen hier zum ersten Mal. Zwar schon seit 1655, wo die Grundsteinlegung des Klosters durch den Hochwürdigsten Jodok Knab, Weihbischof von Lausanne und Propst zu Lucern stattgefunden, waren zwei Patres im Lande; allein erst nach Vollendung des Baues im Jahr 1661, und zwar am 7 Weinm., hat sich die Ordensfamilie unter ihrem ersten Guardian P. Ignatius Dürler von Lucern als solche förmlich constituit. — Bei diesem Anlaß darf füglich noch hingesezt werden, daß die B.B. Capuziner nach mancherlei Anständen am 17 Christm. 1753 zur Pflege der Wallfahrt beim heiligen Kreuze sich bleibend niederlassen konnten, und zwar anfanglich nur im sogenannten „spicher Huß“, bis am 5 März 1766 die oberkeitliche Erlaubniß zum Aufbau des jetzigen Hospiz gegeben, und auch sofort vollzogen wurde.

nützung der Stiftungsgüter die hiezu benöthigte Summe nach und nach zu gewinnen. Nun diese war eben im Anfange der Neunzigerjahre des 16ten Jahrhunderts bereits zu einer ordentlichen Höhe angestiegen, und zudem die Brüdercapelle nach einem Bestande von ungefähr 250 Jahren dermaßen baufällig, daß der schon lange beabsichtigte Neubau endlich in Angriff genommen werden mußte.

Angelangt an den Punkt, wo diese Darstellung ihrem Abschluß nahet, vermissen wir sehr ungerne jene Documente, welche uns über den Beginn und die Vollendung des Kirchenbaues in Wittenbach bestimmtern Aufschluß zu geben vermöchten. Nebst den allerdings sehr verdankenswerthen Mittheilungen des damaligen Stadtschreibers R. Chsat ist blos noch ein Rodel ¹⁾ im Original vorhanden, der, sachbezügliche Daten enthaltend, auf sehr erklärliche Veranlassung während dem Baue in Umlauf gesetzt wurde. Der zusammengelegte Fond möchte nämlich schon frühzeitig Federmann von seiner Unzulänglichkeit überzeugen, um das begonnene Werk zu vollenden, und insbesondere eine würdige Ausschmückung im Innern anbringen zu können. Unter solchen Umständen war die Berufung an den frommen Sinn des Volkes unabweisbar, und der erwähnte Rodel leistet auch den thatsächlichen Beweis einer großen religiösen Opferwilligkeit des Landes zum Auf- und Ausbau des Gotteshauses in Wittenbach. Die gezeichneten Geltbeiträge mögen beißufig auf die schöne Summe von 1350 Gl. gestiegen sein. ²⁾ Andere

¹⁾ Der Titel ist: Es vollget hār nach aller geistlicher vnd weltlicher Vārsosen namen, welche Ihre stür, allmusen vnd Handtreichung an diese Ehrwürdige Kapälen albie im witen bach ver eht vnd ver gabet hand.

²⁾ Es ist nicht leicht, die eingegangenen Almosen des Landes genau zu bestimmen, weil der gleiche Rodel als Fortsetzung für die späteren Vergabungen dienen mußte, und zwar ohne ausdrückliche Angabe, welche Sammlungen zur Zeit des Kirchenbaues gefallen, und welche nicht. Die verschiedenen Handschriften dürfen aber einigermaßen entscheiden. Die erste Schrift, die laut Titel zur Zeit des Baues die verabreichten Gaben aufzuzeichnen angesangen, enthaltet auf 17 Seiten die bereits oben angemerkté Summe, welche die eigentliche Bausteuер sein möchte. Die zweite Handschrift führt schon die Namen einiger Geistlichen als Wohlthäter an, die notorisch einer viel späteren Zeit angehören. Ferner kommt darin zufälligerweise die Jahreszahl 1677 vor, und noch weit darüber hinaus sind Beiträge eingezzeichnet. Der ganze Rodel, der wenigstens zehn verschiedene Schreibarten vorweiset, giebt die Gesamtsumme auf 2776 Gl. 4 p. an, die ungefähr im

wieder haben freiwillige Hülfeleistungen übernommen, Materialien, selbst Virtualien abgeliefert; alle Landleute aber aus allen Ständen, selbst viele auswärtige Wohlthäter ¹⁾ sich im edeln Wetteifer redlich bemüht, die ihnen seit Jahren lieb und werth gewordene Stätte der Andacht mit einem würdigen Gotteshaus gebührend zu ehren.

Durch das rege Zusammenwirken so vieler Kräfte erhob sich mittlerweile der Bau, und stund bereits in seiner Vollendung da, wenigstens in so weit, daß die Kirchweihe vollzogen werden konnte. Dieser feierliche Akt geschah „durch Herrn Balthasar Bischof von Ascalon vnd Wicibusch zu Constanz Im Herbst A. 1593.“ ²⁾ Obgleich die Urkunde über die vollführte Weihe auch hier fehlt, ist uns dennoch der wesentliche Inhalt derselben in Cysats Schriften aufbewahrt, der als Zeitgenosse über diesen Gegenstand wörtlich Folgendes berichtet: „der Chor Altar Ist gewycht In der Ger des H. Crüzes Erfindung. Der Altar zur Rechten Hand In der Ger S. Michaels, der Altar zur Linken In der Ger vnser Lieben Frauen, vnd der H. 10,000 Ritteren.“ ³⁾ In dieser Mittheilung fehlt allerdings die bestimmte Angabe des Monats und Tages der vollzogenen Weihe, welchen Mangel jedoch die ununterbrochene Uebung dieser Gedächtnisfeier auf St. Michaelstag ergänzt.

Noch andere Berichte dieses anerkannt fleißigen Geschichtsforschers über den Neubau zu Wittenbach, dürfen hier nicht umgangen und vorenthalten werden. Den Kostenpunkt, die Größe ⁴⁾ und

Verlaufe eines Jahrhunderths als freiwilliges Opfer aus fast allen Familien des Landes auf den Altar der heiligen Kreuzkirche niedergelegt worden sind.

¹⁾ Unter diesen verdient die Familie Pfyffer in Lücern rühmliche Erwähnung, nicht nur weil sie, außer Junker Kaspar Haas mit 10 Gl., die einzige Stadtfamilie ist, die auf dem Baurodel erscheint, sondern auch wegen den namhaften Beiträgen, als: „Junker Ludwige Pfyffer schultheiß der stat Lücern Hat gäben 50 Gl. — Junker Kaspar pfyffer von Lücern — von 1589 bis 1591 Landvogt im Entlebuch — hat gäben 50 Gl. — Herr Rudolff pfyffer ritter vnd bruder des Hellen graps Crispi sampt siner Ehlichen frowen hand gäben, vnd vür welche es ist schuldig Got zu bitten, ein ganzes Ohrnat mit sampt den leffsiten Röcken vnd ein mäß Buch. — Frau Anna maria pfyfferin hat gäben für sich vnd die ihren ein für altar.“

²⁾ Cysat Collect. A. fol. 188. a. An einem andern Ort (C. fol. 160. b.) ist das Jahr der Kirchweihe mit 1595 angezeigt.

³⁾ C. fol. 303. a.

⁴⁾ Schiff 50 Sch. Länge, 30 Breite; Chor 28 Länge, 20 Breite.

Schönheit der in Rede stehenden Wallfahrtskirche anlangend, sagt er: „Die filialkilch zum Hl. Crüz ward vß dem fürgeschlagenen gut der kilchen allerdings von grund vff nüw erbuwen, vnd schier vmb 2 theil meer dann sy vor gsin erwytteret vnd schön gexieret, also das sy für die schönst kilch Im Land geacht würdt — hatt by 2000 Gl. kost zu ernüweren.“¹⁾ An einem andern Orte²⁾ giebt er die Baukosten um 500 Gl. höher an, erinnert aber nachträglich noch an andere Bauten, die zu gleicher Zeit aufgeführt wurden, nämlich: „hatt auch ein Nüwes wohlgebuwes hus³⁾, Schüwr vnd stäfel, der buwkost hatt sich angeloffen In 2500 Gl. Unsre G. H. der Statt Lucern hand auch darzu gestürt⁴⁾, auch die Landtlüt geholzen vnd gfronet.“ Wenn nun Cysat, und zwar noch an einer zweiten Stelle seiner geschichtlichen Sammlungen⁵⁾ ausdrücklich wiederholt „Diese Kilch ward ernüwert vnd grösser vß der Kilch eignen fürgeschlagen gut vnd ynkommen, vß der Matte vnd Allpung“, so dürfen wir die seit vielen Jahren nach und nach zusammengelegten Ersparnisse, von denen Oben oft schon die Rede war, unzweifelhaft zu 2000 Gl. anschlagen. Aus diesem Fond mag der eigentliche Aufbau bestritten worden sein. Allein die Erstellung der Altäre, die würdige Ausschmückung im Innern, zugleich die Bedachtnahme auf passenden Kirchenornat für die Liturgie, und überhaupt die erhöhten Bedürfnisse der Wallfahrtskirche, wie z. B. Orgel⁶⁾, Thurmehr ic. haben die eingesammelten Liebesgaben von

¹⁾ Fol. 160. b.

²⁾ Fol. 303. a.

³⁾ Dieses Haus ist gestanden bis zum J. 1845. Auf einem Balken über der Hausthüre sah man deutlich die Zahl 1589 angebracht; und noch gegenwärtig sind die drei ersten Ziffern auf dem gleichen Stück Holz, das wieder in eine Wand des neuen Gebäudes eingefügt wurde, sichtbar. Es ward demnach vor dem Neubau der Kirche, und zwar auf der südlichen Seite in etwelcher Entfernung von derselben errichtet, theils um bei vorhabender Niedereiung des alten an die Capelle gebauten Eremitenhauses dem Pfleger und dessen Dienstleuten die nötige Wohnung zu bieten, theils auch um den auf dieser Stelle gewonnenen Platz zur Erweiterung der neuen Wallfahrtskirche benützen zu können.

⁴⁾ Laut Rodel 40 Gl.

⁵⁾ Fol. 303. a.

⁶⁾ Die gegenwärtige Orgel mit 8 Registern hat Kaspar Rigert von Gersau im J. 1778 um 650 Gl. L. W. gebaut, jedoch gegen Ueberlassung der

1350 Gl. so ziemlich in Anspruch genommen. Zudem ist es nach dem Wortlaut des Rodels Thatsache, daß auf diesen Theil der innern Ausstattung manche der größern Vergabungen ausdrücklich bezogen sein wollten.¹⁾ Der allfällige Rest möchte zulezt ganz füglich zu den erwähnten Dekomiegebäuden benutzt worden sein. Endlich muß bei diesem Eysatischen Bericht von 2000 Gl. Baukosten noch in Erinnerung gebracht werden, daß das jezige Beichthaus erst circa 1753 an die Capelle angebaut wurde, ein Umstand, der nothwendig zum richtigen Verständnisse jener Angabe dient.

Hiemit ist diese documentirte Darstellung zum Abschluße gebracht, und eine weitere Fortsetzung dürfte kaum noch erhebliche Resultate liefern. Das allenfalls Wissenswerthe der späteren Zeit hat zudem Oben schon an einschlägigen Stellen theilweise Andeutung gefunden. — Nur noch eine Bitte an die Leser, nämlich diese. Vorliegende Arbeit will und soll als ein bloßer geschichtlicher Versuch angeschaut und beurtheilt werden, und auf kritisch gründliche und in allweg befriedigende Auffassung und Durchführung macht sie keinen Anspruch, zumal dem Verfasser nicht nur Geschick, sondern auch die nöthige Zeit und anderweitige Hülfsmittel kaum auf das Spärlichste zu Gebote standen. Was ihn zu diesem Versuche nichtsdestoweniger bewogen, ist die sehr ansprechende und gewiß höchst interessante Persönlichkeit des Stifters von Wittenbach, und die Liebe für den Wallfahrtsort zum heiligen Kreuze. Durch allfällige Zurückführung der Sage auf ihren geschichtlichen Grund und Boden darf ich hoffen, die schuldige Pietät des Sächlichen und Dertlichen nicht verlegt zu haben; denn es leitete mich der gewiß richtige Gedanke, daß nur die Wahrheit der guten Sache zu die-

alten kl. Orgel, die wahrscheinlich schon zur Zeit der neu errichteten Wallfahrtskirche, oder doch bald darauf nach Wittenbach gekommen sein möchte. — Von den jezigen vier Glocken gehörten noch die zwei kleinern der alten Capelle an; die größere derselben trägt die Jahreszahl **MCCCCXXIV**; die kleinere 1582. Die Größte ward erst im J. 1754 von Peter Ludwig Kaiser in Zug gegossen, die andergrößte aber 1630 ohne Angabe des Meisters und Ortes. Keine von diesen reicht in die Zeit der geistlichen Brüder zurück, und da sie doch wenigstens ein Glöcklein gehabt haben mußten, so dürfte selbes für die Anschaffung der größern Glocken entweder in den Kauf gegeben, oder eingeschmolzen worden sein.

¹⁾ 50 Gl. an die nüw Cortaffellen, 30 Gl. an die nüw altar daffell ic.

nen vermöge. Aus diesen Gründen sei mir nachsichtige Beurtheilung zu erwarten gestattet.

Schließlich spreche ich hier öffentlich den aufrichtigsten Dank aus für die Mithülfe, die mir von Seite mehrerer Geschichtsfreunde auf sehr zuvorkommende Weise zu Theil geworden; und namenslich sind es die Herren Staats- und Stadtarchivare in Lucern, J. K. Krütti und Joz. Schneller, wie auch der dortige Herr Stadtbibliothekar, J. B. Ostertag, denen ich sehr verbunden bin, und ohne derer Zuthat und Aufmunterung dieser Versuch kaum zu Stande gekommen wäre.

Urkundliche Beilagen.

1.

1539, 8 Jänners.

(Staatsarchiv Bern.)¹⁾

Ich Johans von Arwangen Ritter Tun | kunt Allen den die
disen brief ansehent oder hörent lesen, Das Ich vnbewungenlich
mines guten willen, nach miner fründe Rat, mir selben ze Rech-
tem Erben genomen vnd gemachet han, Recht vnd Redelich, Mar-
gareton, Elyson miner Tochter, vnh (sic) Hr. Phylippen | von
Aken Ritters Elichen Tochter, vnd miner Tochter Tochter, Peter-
mans von Grünenberges Elichon hussrowen, Der güter so hie nach
geschrieben stant, vnd han das getan, mit gunst, mit hant, vnd
mit gutem willen Derselben Elyson von Aken miner Tochter |, die
der selben güter so hie nach geschrieben stant, Rechter Erbe wäre
gewesen, vnd mit hant vnd willen Herr Phylippen von Aken, der
selben Elyson Elichen wirtes vnd wissendhaften vogtes; Und snt
dis die güter, dar über Ich si ze Erbe genomen han, Doch mit
solicher | bescheidenheit, als hie nach geschrieben stat. Des Ersten
han Ich si mir ze Erbe genomen vnd gemachet Der Burg ze Ar-
wangen vnd der Brugge ze Arwangen, vnd dazu der Bongarten,
der wiger, so bi der selben Burg gelegen snt, si sien Enod dem
wasser | oder hie dishalb gelegen, vnd zu dien Twingen vnd bennen
der Dörfer ze Arwangen vnd ze Rufshusen, vnd aller miner Höf-
zer, vnd aller miner Lüte, wa die gesessen snt, oder wie si genem-
met snt, Und dez Bannwart tumes ze Arwangen, daz Sechse Swin
giltet, vnd | der Kappellon ze Arwangen in dem Dorf. Dirre vor-
genanton Vestl, Lütön, gütren, Brugge, Bongarten, Wigern, Twingen
vnd bennen der dörfer so vor benemmet snt, vnd auch der

¹⁾ Einen fehlervollen Abdruck bringt das Solothurner Wochenblatt 1831, 638.

Hölzer vnd allez des, so zu der vorgenanten Burg ze Arwangen deheins wegēs gehöret | vnd gehören mag, sol die vorgenante Margareta warten vſ min person, wenne Ich erſtürbe, vnd got über mich gebütet, Daz si das haben sol vnd niessen ane aller miner Erben Sumnust vnd widerrede, vſ der stat wenne Ich Enbin an alle geuerde. Da zu han Ich ſi | zu Erbe genommen zu Drifſig marchen geltes die zu der ſelben Burg ze Arwangen hörent, an Eigen, an Erbe vnd an Lehen, die gelegen ſint in dien dörfern ze Arwangen, ze Mumendal, ze Deniſwile, ze Rüſthuſen, ze Walawile, ze Moſe vnd ze Bleiſchenbach |. Von den ſelben Drifſig marchon geltes fol han ze Lipdinge Verena min Elichu Husfrōwe, Her Peters ſeltgen des Sennen Ritters Elichu Tochter, die wile ſi lebet, diſu nachgeschriben guter. Des Erſten ze Arwangen in dem Dorf funf vnd zwenzig Schupuſſen, dero | giltet jechlichu Dritthalb müt Roggen, zwen müt dinkeln, zwen viertel habern, fünf ſwin dero jechliches zehn ſchilling phenning gelten ſol, drei Hünner, zwenzig Eiger, vnd die müle an dem Stade ze Arwangen, die giltet jechliches drizehen müt Roggen vnd vier ſwin, dero ſol jechliches zehn ſchilling gelten. Ze Deniſwile zehn Schupoffen des alten gutes, dero giltet jechlichu zwen müt Roggen, zwen müt dinkeln, zweit viertel habern, und je zwu Schupoffen Ein Swin daz zehn ſchilling gelten ſol. In dem ſelben Dorf ſiben Schupuſſen gelten als die Schupuſſen ze | Arwangen. Im Haldermos zwu Schupuſſen, geltent funf müt dinkeln vnd funf müt Habern, Ein Schupuſſe unter der Halden giltet als die andren ze Arwangen, vnd Ein halb Schupuſſe ob dem grate giltet auch als die Erren; Ein Schupuſſe ob dem Haldenmose giltet zwen müt Roggen, zwen mütt dinkeln, zweit viertel Habern, Ein Swin das zehn ſchilling gelten ſol. Die Rütinan, die geltent vier müt dinkeln vnd Ein müt Habern. Ein halb Schupuſſe unter der Haldon giltet als die ze Arwangen. Ze Mumendal acht Schupuſſen des alten gutes, | der giltet jechlichu zwen müt Roggen, zwen müt dinkeln, zweit viertel Habern, vnd ie zwu Schupuſſen Ein Swin, daz zehn ſchilling gelten ſol. An dem Hungerberge Dritthalb Schupoffen, dero giltet jechlichu als die Schupoffen ze Arwangen; Ez geltent auch die Hoffſtette | ſiben viertel dinkeln. Ze Rüſthuſen Ein Schupuſſe giltet zwen müt dinkeln, Ein müt Habern vnd drizehen ſchilling phenning. Ze Bleiſchenbach ſiben ſchupuſſen geltent zwölf müt Roggen, fünfzehn müt dinkeln, zehn

müt habern, fünf swin, dero sol iechliches zehn schilling gelten,
 Und | fünfzehn schilling phenningon. Ze Mose fünftthalbu schupusse,
 geltent zehendhalben müt dinkeln, zwen müt vnd Ein viertel habern
 vnd vier schilling vnd ein phunt phenning; Diese vorgenanton Schu-
 pussen geltent alle Hüner vnd Eyer, als die ze Arwangen. Die
 vorgenante | Verena sol auch han zu ir lipgedinge diese vier knechte-
 kristan von Mose, Johansen in der Schüre, Johansen löbern vnd
 Johansen Schürere. Es gevallend auch von dien vorgenanten drissig
 marchen geltes nach minem tode Elyson von Kien miner Tochter
 diese güter die hienach geschriben | stant. Des Ersten Ze Arwangen
 in dem dorf fünfzehn schupussen, vnd an dem Mosiberg vierthalb
 schupussen vnd in dem Batzwile ein halb Schupusse, dero giltet
 iechlichu Dritthalb müt Roggen, zwei müt dinkeln, zwei viertel
 habern, vnd aber Ein schupusse an dem Mosiberg | giltet Ein müt
 Roggen, Ein müt dinkeln, Ein müt habern, hüner und eiger. Die
 Hoffstette ze Arwangen dero sint drizehen, gelten Sechzehn müt
 dinkeln, die Matte in der gebreitton giltet sechse müt dinkeln, die
 acher enhalb der Aron geltent vier müt Roggen, vnd vier müt |
 Habern, Der Acher zu dem Eschetürlin giltet sechse viertel dinkeln,
 Der Acher ze Marbach giltet zwen müt Habern, Jennis acher zwei
 viertel Roggen. Ze Ruffhusen, zwu schupussen, geltent drie müt
 dinkeln, Ein müt Habern, Ein phunt vnd vier schilling pfennig,
 Ze Waleswile zwu schupussen, geltent vier schilling vnd ein phunt
 phenning. Man sol och wissen, wenne die vorgenant Verena min
 Hufrowe stirbet, vnd ob dennoch Elise min Tochter lebte, so sunt
 zehn March geltes | vallen ze Erbe der Egenanton Margareton
 miner Tochter tochter, von dien gütren so hie vor geschriben stant,
 die der vorgenanten Verenon miner Hufrowen lipgedinge sint, als
 vor benemmet ist. Des Ersten ze Arwangen in dem dorf zehn
 Schupussen, dero giltet iechlichu Drittehalb müt | Roggen, zwen müt
 dinkeln, zwei viertel Habern, vnd aber ze Arwangen zehn | schu-
 pussen, die da heissend in der Schüre, dero giltet iechlichu zwen
 müt Roggen, zwen müt dinkeln, zweit viertet Habern, vnd je zwu
 schupussen Ein Swin sol zehn schilling gelten, vnd | die Müle an
 dem Stade giltet als vor geschriben stat, vnd die siben Schupussen
 ze Bleichenbach geltent auch als da vor benemmet ist, vnd daz gut
 von Mose, dez sint fünftthalb schupussen als da vor geschriben stat;
 Aber das ander gelt, daz da vor geschriben stat von dien | Drissig

marchon geltes, sol vallen an Elyson min Tochter, die wile si lebet,
 Und wenne si enist, so fullen aber die selben güter an Margareton
 ir Tochter vallen, vnd an ir Erben, vnd sol enheiner der vorge-
 nannten Elyson Erbe, noch min Erben damitte nüt ze schaffonne |
 han, vnd sint dij die güter: Ze Arwangen fünf schupussen die nüt
 Swinen geltent, Ze Mumendal acht Schupussen des alten gutes,
 vnd Drithalb Schupussen an dem Hungerberg geltent als vor ge-
 schriben stat. In dem Dentswile zwu vnd zwenzig schupussen |
 geltent als auch davor geschriben stat. Vnd dazu die Rütinan ze
 Mumendal vnd ze Deniswile, die auch geltent als vor geschriben
 stat. Were auch, daz die vorgenant Elyse min Tochter stürbe
 nach minem tode, vnd ir muter dennoch lebti, so sont von jr tode
 vallen Margareton ir Tochter dise güter, die hie nach geschriben
 stant. Daz sind die güter die ir vallend nach ir vatter tode Ze
 Arwangen, ze Ruffhusen vnd ze Waleswile als davor geschriben
 stat. Die vorgenant Margariton miner Tochter Tochter sol auch
 mit der vorgenanten Burg |, Lüton vnd gütern, vnd das zu der
 selben Burg höret, Mit dien driffig marchon geltes so auch dazu
 hörent, als vorbenemmet ist, benügen, vnd sol auch da mitte sin
 von aller warte ir Erbes von mir, von Verenon miner Husfrowen,
 vnd Elyson miner Tochter, ir muter, Dez | auch sich die selbe Mar-
 gareta enzigen hat mit ir vorgenant Elichen wirtes hant Petermans
 von Grünenberg ir wissendhaften vogtes. Diese vorgenant gemecht
 ist auch mit rechtem gedinge also beschehen: Wert daz Ich der vor-
 genant Johans von Arwangen Einen sun, oder mer sünnon gewunne |
 ze der E, wenne denne der sun, oder der Sünnon Einer, Eines
 jares alt wurde, so sont Ich, min son, oder mine söne der ege-
 nanten Margareton vnd Petermanne von Grünenberg ir Elichen
 manne weren vnd berichten drie hundert marche genges vnd gebes
 silbers Baseler | gewicht jrond dem nechsten Jare da nach, so Ich,
 min sun oder mine Süne von der vorgenant Margareton vnd von
 Petermanne von Grünenberg ir Elichen manne gemant würdent.
 Vnd sol denne die vorgenant Margareta mit dien drühundert Mar-
 chen silbers | Entwert sin aller der gemechte vnd allez des Erbes
 so vor geschriben stat, Vnd sol auch genzlich abe sin, ane ir vatter
 Erbe, dar vf sic dennoch warten sol. Wa aber Ich der vorgenant
 Johans von Arwangen, Min Sun, oder mine Süne, ob Ich Süne
 gewunnen, Die | vorgenant Margareton vnd Peterman von Grü-

nenberg der drühundert marchen silbers nüt wertin als vorgeschriven
 stat, so sol die vorgenant Margareta ir Erbes warten vñ die Burg
 ze Arwangen vnd vñ allez daz so da zu höret, vnd vñ die drifftg
 mar- | che geltes so auch da zu hörent als da vor geschriben stat,
 vnd sol weder mich noch mine Süne da vor nüt schirmen, weder
 geistlich noch weltlich gerichte, an alle geuerde. Weri auch, daz die
 selbe Margareta ane kint stürbe, so sol allez das Erbe vnd die ge-
 mechthe | wider vallen an Elyson ir muter, an Berenen ir swester,
 Oder an mine rechten Erben, ob die vorgenant Elyse vnd Berena
 nüt werin, vnd ane kint stürbin. Und ze Einem Offenen vnd waren
 Urkunde, vnd ze Einem meren vergicht allez des so da vor geschri-
 ben stat, | So han Ich der vorgenant Johans von Arwangen min
 Eigen Ingesigel gehenket an disen brief. Ich Elyse von Kien die
 vorgenant vergiche offenlich an dissem brieff, waz min herre vnd vatter,
 Hr. Johans von Arwangen der vorgenant, dur vatterlich trüwe vnd
 liebi gnaden getan | hat Margareton miner Tochter, Petermans von
 Grünenberg Elichen Husfrowen, mit der gemechthe dez Erbes so hie
 vor geschriben stat, Daz daz mit miner hant, mit miner gunst vnd
 mit minem guten willen beschechen ist. Und darumbe so han Ich
 mich Enzigen vnd | Ezthe mich auch an dissem brieff Aller der war-
 tunge vnd allez dez Erbes so Ich hatte zu der vorgenanten Besti-
 ze Arwangen beide mit Lüten vnd mit gütern vnd mit allem dem
 so da zu höret, als da vor benemmet ist, vnd han daz getan mit
 hant, | gunst vnd mit gutem willen Her Phylippen von Kien Rit-
 ters mins Elichen wirtes vnd wissendhaften vogtes. Ez sunt auch
 alle brieffe tot sin, ob Ich deheinen hette vmb die wartunge dez
 Erbes der vorgenanten Burge ze Arwangen | vnd des so da zu
 höret als vorgeschriven stat, vñz an die zwenzig March geltes, des
 Lipdinges als vorgeschriven stat, die an mich vallen sullen die wile
 Ich lebe. Ich han mich auch noch nüt verzigen, ob Margareta min
 Tochter stürbe nach mines | vatters tode vnd nicht finden liesse,
 waz auch denne an mich gevallen sollte, als auch da vor geschriben
 stat. Und dar vmbze Einem Offenen vnd waren urkunde vnd ze
 Einer waren vergicht allez des so hie vor geschriben stat, So han
 Ich Erbetten | den Egenanten Her Phylippen von Kien minen Eli-
 chen wirt vnd wissendhaften vogt, Das er auch sin Ingesigel henke
 an disen brief zu dez vorgenanten mins vatters Ingesigel, Daz
 auch Ich der vorgenant Phylip von Kien besigelt han, wan die
 vorgenant Elyse min Eliche | Husfrowe dise vorgenant verzihunge

getan hat mit miner Hant, mit miner gunst vnd mit minem guten willen gegen der vorgenanton Margareton miner Tochter in aller der wise als vorgeschriven stat. Wir die vorgenanton Johans von Arwangen, Phylip von | (Kien) vnd Elyse sin Husfrowe han auch Erbetten ze Einer merer gezeugsam aliez dez so da vor geschriben stat, vnser Heren vnd fründe, die Hie bi gewesen sint, Her Johansen von Büttikon Probst Zovingen vnd ze Werde, Bruder Petern von Khenberg | Commendur ze Tungstetten, Her Johansen von Khen, frien, Daz si ir Ingessigel zu unsern Ingessigeln gehenket hant an disen brief, Das auch wir die vorgenanten Johans von Büttikon Probst Zovingen vnd ze Werde, Bruder Peter von Khenberg | vnd Johans von Khen getan hant dur ir betten willen. Dirre brief wart geben Zovingen in der stat, Do man Zalte von gottez geburte Drüzenen Hundert Jar, Drissig Jar vnd da nach in dem Nünden Jare, an dem nechsten | fritage nach dem zwölften tage unsers Herren. ¹⁾)

Noch liegt im gleichen Archiv Bern ein 2' 6" langer und 6" 3"" breiter, an der Mitwuchen nach sant michels tag (3 Weinm.) 1331 aufgenommener pergamener Güter- und Gültentrodel unsers Ritters Johannes, wovon beinahe der ganze sehr weitläufige Detail im obigen Testamente sich wieder findet. Dieser Trodel gibt uns einen Begriff von dem großartigen Besitzthum, und folglich auch von der aufopfernden Entsaugung des Stifters von Wittenbach. Der Schluß des gemeldeten Vermögens-Verzeichnisses lautet im Zusammenzuge so:

Suma Sumarum. Zouinger mes.
Roggen. cc.iiii. Müt. iij. fier teil.
Dincheln. cccc.xxxvij. Müt. i. fier teil.
Habern. cc.xvij. Müt. i. fierdung.
Swinen. lxiii. (62 $\frac{1}{2}$).
Phennen. xvij. lib. iiiij. den.
It. Zolle vnd Stüren

¹⁾ Ist ein von Bruder Niclaus, Appet von Sant Urban, besiegeltes Widimus, ausgestellt durch bette willen Her Johanses von Arwangen in dem Closter ze Sant Urban; an unsere vrouwen abende der da kommt ze mittem Ovreste 1341. (Gefällige Mittheilung von Herrn Staatsarchivar Mauriz v. Stürler.)

Schaffen. xxxv.

Zigern u. Kesen. lxix. Mes.

Anchen. lviii. Neffe.

Gersten. ix. Müt Lucern Mes.

Bonen. iij. Müt. Lucern Mes.

Sumerhüner.

.

Vasnachthüner.

.

Eigern.

1 a.

1344, 15 Weinmonats.

(Archiv St. Urban; jetzt Staatsarchiv Lucern.)⁴⁾

Wir Friderich von Gottes gnaden Herzog ze Österlich, ze Styr,
vnd ze Chernden, Tuon fund mit disem briefe, | daz wir von vns
selber, vnd für vnsern lieben Vetter Herzog Albrecht, Luterlich dur
Got, vnd dur bette | willen dez Geistlichen mannes bruoder Jo-
hannes von Arwangen, han gefriget die Hoffstat, der man sprichtet
in dem | witenbach, ze Entlibuoche in dem walde, vnd welen, daz
die selben brüder, die Iez da sižent oder nach | inen dar kommend,
leben iemerme in phlege vnd gehorsami des chlosters von Sant
Urban, Gravens | ordens, vnd och daz selbe chloster si allu Jar
versehen vnd fürsorgen, daz su leben ordenlich, fri- | delich vnd
Geislich, vnd swa man in gehelfen mag, daz Goz dienst gemered
wird mit | priestern vnd mit messen, vnd die dar gestiftet werdent,
daz ist vnsrer guoter wille. Swaz auch | Bruoder Johann von Ar-
wangen, oder die selben brüder erwerben mugend genaden an vnserm
lieben Oheim | Graf Umer von Strasberg, vnd siner Husfrowen,
der Edelen Margareten, auch vmb der brüder | Hoffstatte, die si ze
einem Teile inne hand in den selben welden, daz ist auch vnsrer
guter wille. | Wir wellen auch, daz die selben brüder die Hoffstat
in dem witenbache nicht fürbas witeren | noch Rüten, har für gen
dem dale, wan daz si beliben in ir alten gewonheit, vnd die welde |
nužen vnd niessen ze Iren notdurfte, vnwoſtliche An alle geverde.
Wir gebieten auch Allen | vnsern phlegern vnd Wögten, vnd sun-

⁴⁾ Von diesem wie von allen folgenden Briefen aus dem Staatsarchive Lucern,
verdanke ich diplomatisch getreue Abschriften dem freundlichen Entgegenkom-
men des dortigen Herrn Archivars J. K. Krütl.

derlich ze wolhusen dem Vogt, daz si die vorgenan = | ten Geistli-
chen lüte von Sant Urban, vnd die selben brüder in dem witen-
bache schirmen vnd | Maten, vnd helfent, wa si ir bedürffent, vnd
si deheines dienstes an mutent, wan wir si | frige gemacht vnd ge-
geben haben vnserm Herren, dur vnser vnd vnser vorderen selun
heils | willen. vnd har vmb ze Einem urkunde, so haben wir disen
brief für vns vnd vnsern | nachkommen besigelt mit vnserm anhan-
genden Ingesigel. Der gegeben wart ze Brugg An Sant | Gallen
Abent, dez iares do man zalte von Gottes geburt druzehen hundert
vnd fierzig | Jar, vnd dar nach in dem fierden Jare.

An der Urkunde hängt das große Siegel Herzogs Fridrich
etwas beschädigt.

2.

1545, 30 Februar.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir Grave Ymer von Strasberg, vnd Margareta sin eliche
Husvrowe, Tuon kunt Allen den die disen brief ansehend | oder
hörend lesen, Das wir luterlich dur Got vnd dur vnser sele heiles
willen, vnd och dur bette willen des geistlichen Man- | nes Bruoder
Johanns von Arwangen, han gefriget die Hoffstat, der man spris-
chet in dem witenbache zemtlibuoch in | dem walde, da die Bruo-
der vf sizzend, in der filcher ze Hasle, vnd lassen vnd sprechen si
frige für vns vnd alle vnser | erben vnd nachkommen, vnd wellen,
das die selben Bruoder, die jezan da sizzend oder die nach inen dar-
komment, si haben vnd | daryf gotte dienen iemer me; es füllen och
die selben Bruoder, die jezan da sind ald die nach inen darkoment,
Leben | in phlege vnd gehorsami an geistlicher phlege des Klosters von
sand Urban, Gravens ordens, vnd sol och das selbe Kloster | si jer-
liches versechen vnd versorgen, das si leben ordenlich, fridelich vnd
geistlich; vnd doch mit der bescheidenheit, das das | selbe Kloster von
sand Urban die vorgenanten Bruoder, die nu da sind oder nach
inen darkoment, nicht lassen zer gan, | noch minren noch meren,
denne siben, als es jezan angefangen ist, den mit vnserm willen;
wand swa si das ¹⁾ tetin, so sol | dü vorgenant Hoffstat vns vnd
vnseren erben wider ledig sin, wand wir nüt wellen, das die selben

¹⁾ Hier soll wohl noch das Wörtchen „nüt“ stehen.

Hoffstat jeman | habe denne die Bruoder, die jezan da sijent als die nach inen dar komend, das och die da gotte dienent; vnd swenne| der Bruoderen einer stirbet, so sol man einen anderen dar nemen inrend dem Zare, an alle geverde. Es füllen och die sel= | ben Bruoder die vorgenanten Hoffstat im Wittenbache nüt fürbas witte- ren noch Rüten, wands das si beliben, als es inen | nu vßbescheiden ist vnd in gefangen hand; si füllen och in ir alten quoten gewon- hett die welde nügen vnd niesen ze | allen iren notürften vnwoste- lich, an alle geverde, vnd och mit dem sicke, das si vß dem quote gewinteren mugen. were | och, das den Bruoderen von jeman bid- erben lüten gehulsen wurde mit geltendem quote vß dem lande, das da gotesdienst dester bas gemeret möchte werden, got zeinem lobe, das ist vnser quoter wille; doch also, das es mit vnser | gunst vnd quotem willen bescheche, ob wir erkennen, das es der Hoffstat nüze si. Wir nemen och die vorgenanten Bruoder in vnsern schirm vnd phlege, vnd gebieten allen vnseren vögtten vnd amtlüten, vnd sun- derlich ze wolhusen, das si inen | behulsen sin vnd si schirmen, swa si sin bedürfent, vnd si es an si suochent. Und des zeinem offenen vnd waren urkunde | alles des so hie vorgeschriven stat, so han wir die vorgenanten Grave Imer von strasberg vnd Margareta sin eliche | vrowe, disen brief bestigelt mit vnseren eigenen Ingesigeln. Der geben wart ze Wolhusen des Zares duo | man zalte von Gottes ge- burte drüzenhundert vnd fierzig Jar vnd darnach in dem fünften Zare, an dem | nechsten samstag nach sant Jacobs tage des heiligen zwolfsbotten.

Die beiden an der Urkunde hängenden wohlerhaltenen Siegel sind :

- a. S. Imeri. Comit. D. Strasberg.
- b. S. Margarete. Comitisse. De. Strasberg.

3.

1547, 22 März.

(Staatsarchiv Lucern.)

Allen den die disen breif ansehent oder horent lesen, künden vnd veriechen wir Broder peter von Stoffeln, Commendur | des Thüz- zenhuses ze Hizkilch, vnd alle die Broder gemeinlich des selben Hu- ses, Das wir mit vrlob vnd gunst Broder | Mangolz von Bran- des, vnsers Langcommedurs, vberein komen sin mit den geislichen

Lüten.. den Brodren vnd einsidellen | in dem wittenbache gelegen,
 vnder der kapellen ze Hasle, in dem thal ze entlibuoch, In kosten-
 zer Byston, luterlich dur got | vnd dur bettwillen des geislichen
 mannes bruoders Johanses von Arwangen, Als her nach gescriben
 stat. Des ersten, si sullen | sin in gehorsami, phleg vnd huotte
 des gozhus von Sant vrban, vnd mügen auch den Selben Herren
 oder deren preistern in dem wite- | bache bicton vnd unsers Herren
 frölichame enphahen, vnd das heilig ölt; Doch als so, daz si
 enkienen andern orden ansich nemen, wand daz si einsidellen | be-
 liben sullen, der Kilchen ze Menznouwe, vnd der kappel ze Hasle
 vnschedlich an allen iren recten, an die sunder genadu die an | di-
 sem brief gescriben stat. Si sullen auch an der selben hofstat en-
 keine kilhof noch sepultur han, si mugent wol ein bethus | vnd ein
 kappel haben, da si gotte inne dienent, vnd gottes dienst haben.
 Wie auch daz sie daz si (sic) da har von ir hofstat kienen | zehend
 den gegeben habend, so sullen si hinnenthin ellu iar geben einen
 schilling phennig vur den zehenden der hofstat, als si nu | vs ge-
 zeichert ist. Wer aber, daz si vurbas rüttent wurdin, da sullen Si
 zehenden von geben als ander Lüte in dem tal. Es ist auch | be-
 reth, daz die Leiebrodur sullen alle jar geben dem Lüprierster ze
 Hasle zwen schilling phennigen ze Wiennach, ze einer | erkantnes
 der Lütfilchen vur ir oppher. wand auch die selben bruoder ir se-
 pultur haben sullen vnd erwelt hant ze Sant | vrban in dem flo-
 ster, da von sunt aber die selben leiebruder geben dem Lüprierster
 ze Hasle ielicher nach sim tote ein sibenden vnd | einen Drisgosten,
 alles zuo einer erkantnuß der Lütfilchen. Die selben priester in dem
 wittenbache sullen auch kein vndertan | von Hasle bicton noch enkein
 geislich rect ton, an des ordens oder des Lüpriersters vrlob oder wille.
 vnd als sunt sullen wir frünt- | lich mit enandren leben in dir ge-
 fazung, es wer denn, daz wir eisandere beidenthalb vberein kemen.
 Und des ze einem | vrfunde vnd bestettung, so han wir der vorge-
 nantur Comendur vnd der Convent von Hizfilch disen brief besigelt
 mit | unserm Ingessigel. Der geben wart ze Hizfilch, do man zalte
 von gottes geburte Drizehenhundert Jar, vierzig Jar | vnd dar nach
 in dem Sibenden Jare, An dem nechsten Donrstag vor unserr vr-
 ouwen tag in der vasten.

Die Umschrift des Siegels ist bis auf wenige Buchstaben weg.

4.

1547, 22 März.

(Staatsarchiv Lucern.)

Allen dien die disen brief ansehent oder hörent lesen, Veriehen
 wir Bruoder Johans vnd die bruoder gemeinlich der | Eifidellen
 in dem Witenbach, das wir mit vrlob vnd gunst des erwirdigen
 geistlichen Herren Apt Niclaus dess | gozhus von sant Urban, vn-
 sers phlegers, mit den erwirdigen geistlichen Herren dem Connen-
 dur vnd den bruodern gemein= | lich dess huses von Hizklich, von
 der kappellen wegen von Hasle, in der wir gelegen sin, in aller
 der liebi vnd gnad als | hie (nach geschrieben stat. Des ersten, wir
 fullen sin in gehorsami, phleg vnd huot des gozhus von Sant Br-
 ban, vnd mu= | gen auch den selben herren oder dien priestern in
 dem witenbach bichten vnd unsers Herren vronlichamen enphahen,
 vnd das | heilig ölt, doch also, das Wir enkeinen andern orden an
 vns nemen, wan das wir Eifidellen belbten fullen, der filchen ze |
 Menznouwe vnd der kappellen ze Hasle vnschedlich an allen iren
 rechten, an die sunder gnade die an disem brief | geschrieben stat.
 Wir fullen auch an der selben Hoffstat enkeinen filchhof noch sepul-
 tur han, wir mugen wol ein bethus | vnd ein kapellen haben, da
 wir got inne dienen vnd gottes dienst haben, wie auch das sie das
 wir da har von vnser | Hoffstat keinen zehenden gegeben haben, so
 fullen wir hinnenthin ellu tar geben einen schilling phenningen für
 den | zehenden der hoffstat, als si nu vs gezeichnet ist; were aber,
 das wir fürbas rütten würden, da fullen wir zehenden | von geben
 als ander lüte in dem tal. Es ist auch berett, das wir die leite
 bruoder fullent ellu tar geben dem lüprie= | ster ze Hasle zwen schil-
 lig phennigen ze Wienachten, ze einer erkantnische der lütfilchen für
 ir opfer, wan auch wir | die selben bruoder vnser sepultur haben
 fullen vnd erwelt hant ze sant Urban in Kloster, da von son aber
 wir | die selben leite bruoder geben dem lüprierster ze Hasle teßlicher
 nach sim tode einen sibenden vnd einen drisigosten, alles | ze einer
 erkantnischti der lütfilchen. Wir die selben priester in dem witenbach
 fullen auch keinen vndertan von | Hasle bichten noch enkein geistlich
 recht tuon, an des ordens oder des lüpriersters vrlob oder wille.
 Und | alsust fullen wir früntlich mit ein andern leben in dirre ge-
 sazunge, es were denne, das wir eins an- | dern beidenthalb vberein

femen. Und des ze einem Urkund, so han wir die vorgenanten bruder vnd priester | erbetten den vorgenanten vnseren Herren den apt von sant Urban, das er disen brief besigele mit sinem Ingess- | gele, das wir der vorgenant apt getan han dur bett willen der obgenanten priestern vnd bruodern. Der gegeben | wart ze sant Urban, do man zalte von gottes geburte drizehenhundert iar, vierzig iar, vnd | darnach in dem fibenden iar, an dem nechsten donrstag vor vnser Brouwen tag in der Bosten.

Das wohlerhaltene Siegel von St. Urban mit folgender Umschrift hängt:

S. Fr̄s. Nicolai. Ab . . . Monastī. Sti. Urbani.

5.

1547, 15 Augst.

(Staatsarchiv Lucern.)

Ulricus dei gratia Episcopus Constantiensis, universis Christi fidelibus presentes litteras intuentibus, subscriptorum notitiam | cum salute. Noveritis, nos litteras subscriptas sigillo pendentii Religiosorum in Christo Commendatoris et Conventus | domus Theutunicorum in Hitzkilch, nostre diocesis, prout prima facie apparebat sigillatas, In cujus quidem sigilli | circumferentia sculpti erant karakteres sonantes, S. domvs thevtunicorvm in Hitzkilch, In medio vero superior pars | ymaginis humani habens manus extensas in pectore, non abolitas, non cancellatas, nec in aliqua sui parte vitiatas, | nobis ex parte devotorum in Christo fratrum seu heremitarum degentium in nemore Witenbach in valle entlibuoch juxta Capellam ze Hasle, presentatas recepisse, vidisse et legisse, tenorem qui sequitur continentest. . . (Hier folgt wörtlich die Urkunde, oben Nro. 3.)

Post quarum litterarum presentationem nobis ex parte dictorum Heremitarum extitit humiliter supplicatum, | ut consensum nostrum ordinarium ac licentiam adhibere dignaremur, eaque auctoritate nostra confirmare. Nos attendentes, | dictam petitionem iuri fore consonam, premissis omnibus et singulis consensum nostrum ordinarium adhibemus, eaque secundum | formam prescriptam presentibus in quantum de iure possumus et debemus in nomine domini confirmamus. In quorum testimonium | Sigillum nostrum

Episcopale presentibus duximus appendendum. Datum Constancie
Anno domini Millesimo Trecentesimo | Quadragesimo Septimo. Idi-
bus Augusti. Indictione Quintadecima.

Hängt das etwas beschädigte Siegel des Bischofs von Con-
stanz, mit der Umschrift: Ulricus. Dei. Gra. Episcopus. 9stanci.

6.

1547 29 Augstn.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir Johanna von Goz gnaden, Herzogin ze Österich, ze
Styr, vnd ze Kernden, Tun kunt offenlich | mit disem briefe, das
wir Euterlich durch got han gesriet für vns vnd vnser erben | vnd
nachkommen, die Hoffstat der Brüder in dem Witenbach, gelegen in
dem Tal ze | Entlibuoch, daz die Bruoder, die iezend da sint vnd
nach Innen dar kommt, eweklich die | Hoffstat haben süssend, frilich für
lidig eigen, vnd Gotte daruf dienen, vnd die Hoffstat | niessen nach
Irem willen; Si sullen auch wunne vnd weide niezen vnd haben
in Allen | vnsern welden, als ander vnser lüte in dem Tal ze
Entlibuoch, mit irem viche vnd | mit allen Sachen. Wir gebieten
och allen vnsern Bögten ze Rotenburg vnd ze Wolhusen, | die sel-
ben vnser Bruoder ze Schirmend vnd ze helfende ze allen iren Sa-
chen. Und des ze | vfkund geben wir Innen disen brief bestigelt mit
vnserm Ingessigel, der geben ist | ze Altkilch do man zalt von Cri-
stus geburte druzehenhundert vnd Siben vnd vterzig | tar, an Mit-
wochen nach sant Bartholomeus tag.

Das gut erhaltene Siegel führt die Umschrift: S. Johanne.
Ducisse. Austrie. Styrie. (das andere ist undeutlich.)

7.

1550, 12 Mai.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir Agnes von Gottes gnaden, wilent küniginne ze Ungern,
Tuon kunt allen den die disen briefe | sehent oder hörrent lesen,
Das dü bescheiden vrou Verena, wilent Elchu wirtinne hern Jo-
hans von | Arwangen, hatt wolbedacht vnd miotwillklich vns vñ
gegeben durch Gott, das lipding das si hatt von | der Herreschaft
gelegen ze Langenouwe, an der Bruoder hand in dem witenbach

lidlich. Da sint die bruoder | vber einkomen mit der von Arwangen, das si inen gegeben hatt vierzig mark lötiges silbers Baseler gewicht | für das lipding, vnd hant die vorgenanten Bruoder das quot enphangen, vnd font es in iren nužze vnd der | Hoffstat in dem witenbach beferen, das sie vnd ir nachkommen dest bas mugen Gott gedienen, vnd den selen zehelf | komen, von dien das quot komen ist. Und tūgīn das bedenthalb wolbedahflich vnd willeflich, doch mit dien ge= | dingen; wurdī du vorgenand Hoffstat fur triben, da vor gott sie, das gefstlich lüt nit me da wonetin, so sol | es alles vallen an gevārd dem Gozhus ze sant Urban, als och der von Arwangen vnd dü von Arwangen geor= | denet hant, das das vnd ander quot das inan durch Gott gegeben wirt vnd vorbestan mag. Wir die vorgenanten | Bruoder in dem witenbach bitten die hoch erbornen vnser gnädigen frouwen die kün Gunnin, das si die vorgenanten | Brou Berenun von Arwangen in gewalt vnd in gewer seßze wider des lipdinges ze Langenouwe, wan das sprechen | wir gar vnd ganzlich lidig. Und dur ein bestätigung vnd sicherheit aller der vorgeschriftenen dingen, so bitten wir | vnser gnädigen Hocherbornen frouwen die kün Gunnin von Unger, das si ir Ingessigel an disen brief henk. Das och | wir Agnes von Gottes gnaden, wilent kün Gunnin ze Unger, getan han durchbett willen der Bruoder in dem | witenbach, Und han angesehen die gnad vnd liebi, so dü von Arwangen hett zuo den bruodern vnd der Hoffstat | in dem witenbach; vnd wan si inen hett gegeben barschaft für das Lipding ze Langenouwe, so sezzzen wir die von | Arwangen wider in gewalt vnd in gewer des Lipdings ze Langenouwe als vor, an alle gevārd. Umb das das | alles geordnet ist von dem von Arwangen vnd der von Arwangen, vnd von den Bruodern, vnd swas an disem briese | verschriben ist, stāt vnd vest belib, so han wir vnser Ingessigel an disen brief gehensket, der gegeben wart | ze Künsvelden in dem Closter, Do man zalt von Gottes geburt drüzen hundert Jar dar nach in dem | fünftzgostun Jar, an der mitwochen vor dem Phingstag. Gezüg die hie bi sint gewesen ist: Her Cuonrat ze dem | Brunnen Abt ze sant Urban, vnd bruoder Heinrich von Rinouwe subprior des selben Gozhus, vnd Bruoder Ulrich von | sant Gallen Convent bruoder des selben Gozhus, vnd Bruoder Johans in dem witenbach Priester, Bertholt der vogt von | Wolhusen, vnd ander erber lüt gnuog, die es sahen vnd horten.

Das gut erhaltene Siegel der Königin Agnes mit dem ungarischen Kreuze führt die Umschrift: S. Agnetis. Regine. Ungarie. Wir geben dieses Siegel der in unserer Geschichte so merkwürdigen hohen Frau in getreuer Abbildung. (s. artist. Beilage Nro. 6.)

8.

1367, 26 März.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir Bruoder Herman von Froburg, Abt ze sant Urban, Tuon fent menlich mit disem brief, Vmb die missehellung | vnd stösse, die zwischent den bruodern in dem Witenbach vnd bruder Burin da har gewesen sind, der si ze beiden siten trs | quoten willen vnd mit vnser gunst vnd vrlob kommen sind vff die Erbern Lüte, Her Pe-tern filchherren ze Emmen, Thekan ze | Lucern, vnd Her Heinrich filchherren ze Horwen, vnd Hans von Bürren, burger ze Lucern, in der hant beide teile gelopt | hand bi trüwen an eydes stat, waz si dar vff tuond, stet vnd vest ze Hande an alle geverde; Die die sache vnd missehellung | bericht hand, Als hie nach geschriben stat. Dez ersten sol bruoder Burin sin vff der Hoffstat in dem Witenbach, als der | andern bruodern einer, vnd sich lassen benugen mit kost vnd gewant, alz auch iro einer. Und alle stösse fullent ab sin, | vnd einer andern gut fründ sin, Und waz beschehen ist, daz sol ietweder teil dem andern unverwissen lassen heimlich vnd | offenlich, an geverde. Die bruoder in dem Wit-enbach fullent bruoder Burin schaffen einen brief vnder unsers her-ren | dez Abtes Ingestigel von sant Urban, oder mit andern zuo sinem ob ez vnserm herren dem Abte gevallet; an dem | brief also stan sol, daz bruoder Burin der Hoffstat in dem Witenbach getrü-wer wissenhafter botte gesin ist vnd noch | ist, vnd waz ime ze Strasberg vnd anderswa worden ist ze der vorgenanten Hoffstat Handen, daz hat er getrüwelich vnd | gewerlich den Meistern vnd phlegern der vorgenanten bruodern vnd Hoffstat gegeben vnd gereit gar vnd genz-lich, | an geverde. Auch sol der selb bruoder Burin der vorgenanten bruodern vnd Hoffstat ze Strasberg vnd anderswa getrüwer botte sin noch | zwei die nechsten Jar, doch also, daz er da zwischent noch dar nach mere, die wil er bi der Hoffstat ist, keiner leyg | koufmanshaft triben noch füren, ez sie minder oder mere, an alle geverde. Dü bruoder in dem Witenbach fullent auch | kein geltschuld gelten noch geben, die bruoder Burin gemacht

hat, in keinen weg, vnd ime fur sinen schaden | vnd kosten geben vnd rich-ten hienant ze sant Johans tag ze Sungichten zehn phunt steb-lern. Und also | sullen alle stösse vnd missehellung ab sin, vnd einer andern getrüwe quote frund vnd geislich bruoder sin, an ge-verde. | Wellent wir auch vnd gebieten bi gehorsam den vorgenanten bruodern in dem Witenbach vnd bruoder Burin, die vorgenante rich- | tung also siet ze hande, vnd niemer da wider ze tuonde in keinen weg, an geverde. Und weder teil da wider freven= | lich teti, den sullen wir vnd wellent oder vnser nachkommen festigen an sinem libe vnd ander weg, Also daz ander | lüte da von gebessert wer-dent, vnd quot bischafit billich da von nement. Dirre vorgeschrifbener dinge ze einer | bestetzung von vns vnd warheit, hand wir vnser eygen Ingestigel gehenkt an disen brief, Der geben wart | do man zalt von goz geburte Tuseng druhundert siben vnd sechszig Jar, am nechsten fritag vor mitter | Bosten.

Das Siegel des Abts ist stark beschädigt.

9.

1596, 16 Mai.

(Staatsarchiv Lucern.)

Allen den die disen brief ansehent oder hörent lesen, Kund ich Bruoder Bur, zuo disen ziten wonhaft ze entlibuoch in dem | Witenbach, Als von alter har kommen ist, daz die Bruoder do selbs, gotte ze dienende, in gehorsamkeit leben sullen der | Erwir-digen geistlichen herren, her Volrichs von Goz verlichen Abbt vnd des Convenz gemeinlich zuo sant Urban, sant Bern = | harz ordens, nach ordennung vnd wisung ir alten briese, dar in aber etwas missehelle zuo disen ziten gevallen ist, die mit | irem wissen vnd willen vnd erbrer luten rat genzlich bericht vnd hin geleit ist, gegen mir, bede zuo min selbs vnd der | andern brüdern handen, die do wonhaftig sint oder werdent, Des ich offenlich vergiche mit disem brief für vns vnd vnser | nachkommen, die ich har zuo vesteklich ver-binde, von gewalz wegen, der mir mit sunderheit har vmb bevolen ist In föli = | chen gedingen, daz vns die obgenanten Herren oder ir nach kommen für dis hin Terlich vff sant Thomans tag des heilgen zwelf = | botten geben, vnd gen Willisouwe in die stat in iren kosten antwurten sullen, zwei Malter dinkeln zovinger Mes,

vmb daz | wir vnserm Herren dester fruchtberlicher mugen gedienien; Beschehe aber, do vor got sie, daz vnser hus oder wonung im Witenbach zerstört, oder abgande wurde, denne sint si nüt verbunden zwei Malter fornus vns oder ieman von uns wegen ze | gebende. Wir han auch ein guotli ze Gundelswile, dar an fullent si vns nüt bekumberen noch trengen in keinen wegen. Me | si fullent vns behulsen vnd beraten sin nach ir vermutgent, vnd ane geverde, das vns daz guotli belibe rüweklich ze niesen = | de. Und ist dis alles beschehen den obgenanten iren alten briesen vnschedlich, wan wir vns gegen inen fullen halten, nachdem | vnd die selben bries luteront vnd sagent ungevarlich, Und hant auch si vns dis bries Meinung einen wider brief geben | vnder iren hangenden Ingesiglen versigelt. Hie bi waren gezüge disse erbern lüte: Jungher Johans von Mose, lüolt Widemer, | Johans fundigman, Johans von dierikon, burgere ze Lucern, Ulli Eilsen von Entlibuoch, vnd ander erber lüte. Har über ze | eim waren vfkund han ich erbetten den wisen bescheidnen man Burkart Egerder, burger ze Lucern, vnd zuo den ziten vogt | ze Entlibuoch, daz er sin Ingesigel für mich an disen brief het gehenkt, dar vnder ich mich binde, wand ich nüt Ingesi - | gels hatte, mir vnd den obgenanten brudern vnd vnsern nachkommen ze vergicht diser sache. Das auch ich der selbe Burkart Egerder | mir vnd minen erben vnschedlich han geton, ze gezugnisse diser dinge; der geben ist an Cistage vor dem heilgen | phingst tage, do man zalte von Christus geburt drizehenhundert Nünzig vnd sechs Jar.

Das daran hängende Siegel hat die Umschrift:

S. Burkardi. Dci. Egerder.

10.

1396, 16 Mai.

(Pflegschaft zum hl. Kreuz im Entlebuch.)

Wir Volrich von gottes verlichen Abbt vnd der Conuent gemeinlich des Gozhuß zu sant Urban sant Bernharz ordens, Kün- den | menglichem, Als von alter har kommen ist, daz die brueder in dem Witenbach ze Entlibuoch, gotte do selbs ze dienende in vnser | gehorsamkeit leben fullent, nach ordnunge vnd wisung vnser alten briesen; darin aber etwas missehelle ze disen ziten ge = | vallen

ist, die mit vnserm wissen vnd willen vnd erbern lüten rate genzlichen bericht vnd hin geleit ist, sunderlich gegen bruder | Burin ze disen ziten wonhaft im Witenbach, bede zu sin selbs vnd der andern bruedern Handen, die do wonhaft sint oder | werden, Des wir offenlich veriehen mit disem brief für vns vnd vnser nachkommen, die wir harzuo vesteklich verbinden, | mit fölichen gedingen, daz wir denselben bruedern oder iren Nachkommen für dihin jerlich vff sant Thomans tag des heilgen | zwölfbottten geben, vnd gen Willisowe in die stat in vnserm kosten antwurten füllen zwei Malter dinkeln Zouinger | Mes, vmb daz si vnserm Herren dester fruchtberlicher mugent gedienen. Beschehe aber, do vor got sie, daz ir Hus oder wonung | Im Witenbach zerstört oder abgande wurt, denne sigen wir nüt verbunden, die zwei Malter Korns Innen oder ieman | von iren wegen ze gebende. | Die selben brueder hant auch ein guetli ze Gundelswil, dar an füllen wir si not beküm- | bern noch trengen in keinen weg. Me wir füllen Innen beholzen vnd beraten sin nach unser vermuten, vnd ane geuerde, | das inen daz guetli belibe rueweliche ze niessende. Und ist dis alles beschehen den obgenanten vnsern alten briefen vnsched- | lich, wan si sich gegen vns füllent halten, nach dem vnd die selben briefe luteront vnd sagent, vngeuarlich. Hie- | bi waren gezüge dise erbern lüte: Johans von Mos, Burkart Egerder, lüttolt widmer, Johans Kündigman, Johans | von Dierikon burgere ze lucern, Belli Gilsen von Entlibuoch, vnd ander erber Lüte. Und har über ze eim waren vrfund, | haben wir vnserre Ingestige offenlich gehenket an disen brieff, vns vnd vnsern nachkommen ze vergicht vnd ge- | zügnüsse diser vorgeschribnen ding. Der geben ist an Cristage vor dem heilgen phingst tag, do man zalte | von Cristus geburt drizehen- hundert Nünzig vnd sechs Jare.

Beide Siegel fehlen.

11.

1448, 12 Augstm.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir der Schultheiß vnd Rät der Statt Luzern Bekennen vnd tuond kunt öffentlich mit disem brieff, daz für vns in offen gessen | Rät vff hütgen tag, Als diser brieff geben ist, kamend der Ewirdig

geislich in gott vatter vnser lieber herre vnd Burger, her Nicolaus |
 Apt des wirdigen Gozhus ze sant Urban, des ordens von Etels,
 eines teils, vnd der Erbern bescheidnen vnser lieben getruwen der |
 von Entlibuoch des landes gmeinlich Erbere vollmechtige Bottschaft,
 anders teiles, Als von solicher misshelung vnd stöß wegen, So |
 zwischen Inen vfferstanden sind, har Rürend von des Bruoderhuses
 wegen im Wittenbach. Nemlich so hand die von Entlibuoch | des
 ersten dargeleit Ettwaz abschrift, die wir verhört vnd verlesen hand,
 die da wiset, daz ettwaz güter werend in loffes wise an daz huß |
 komen, die zinshastig werend an daz huß im wittenbach, die selben
 zins man fölt weren alle Jar gen sant Urban, die güter nu dem
 huse | verschienen werend; vnd getruwend, daz die güter die herren
 habend, vnd sy dem huſ die Zins föllend vſrichten, mitt mer wor-
 ten; | Darzuo getruwten sy, Nach dem vnd die Herren auch eit-
 waz brieff für vns bracht habend, daß die Herren me brieff hetten,
 denn sy vns | gezögt hettend, vnd begerten, daz si die auch herfür
 leitend. Dawider der obgenanten vnser Herren von sant Urban
 antwurt, daz er noch sin | gozhus ze sant Urban keinen brieff mee,
 vnd auch der güter ganz nützit habend, Doch die güter nütt wissen
 vnd nütt erfragen künden; | Doch so syend si vmb somlich stuk vorhin,
 Nemlich vor fünfhzig Jaren, auch stößig gewesen, vnd syend darumb
 verschlicht vnd | verricht Nach eines brieffes sag, des datum wiset
 am zinstage vor dem heligen pfingst tag, Als man zalte von gottes
 geburt | Thusing drühundert Nünzig vnd Sechs Jar, dem selben
 spruch wölt er gern nachkommen, Er vnd sin gozhus syend im auch
 allweg | nachgangen, vnd sie daz ob fünfhzig Jaren gestanden, daz
 sy fürer nie erwordert syend worden von nieman, vnd getruwten
 nütt, | daz si Inen fürer vzig anders, denn als der spruch wiset,
 pflichtig oder verbunden sin föltend, als si daz auch mitt mee worten
 für geleit hand. | Also nach ir beder teil flag, Red vnd widerred,
 vnd nach dem brieff vnd abschrift, so wir darumb eigenlich hand
 verhört, So | habend wir vns erkent vnd gesprochen; Des ersten,
 Als die von Entlibuoch sprechend, si getruwen, daz die Herren
 mer brieff habend | denn si gezögt habend, Getören si gesweren vor
 Inen obren, daz sy keinen brieff darumb mer haben, daz si des ge-
 niessen vnd Inen | darumb nützit mer ze Antwurten haben föllend;
 Also hand die Herren geantwurt, si getören daz wol tuon vnd wel-
 lend Im och | gern nach gan; Dis habend die von Entlibuoch Also.

an eid gelopt. Also haben wir daruff fürer erkent vnd gesprochen, als der Spruch vnder | anderm wiſet, daz das Gozhus zuo ſant Urban dem Hus im wittenbach jerlichs geben vnd gen Willisouw antwurten fölle zwey malter | dinkel zofinger mess. Daz auch nu ein Aſt von ſant Urban, welcher ie ze ziten iſt, die ſelben zwey malter dinkel jerlich gen | Willisouw antwurten ſol, als er die auch bis har geantwurt hatt, nach des benemipten ſpruches sag. Und inen fürer vmb die andern | zuospruch nützt ze antwurten haben föllend; Doch mit der bescheidenheit, daz die zwey malter dinkel in des huses in wittenbach nuze | befert, vnd an kein ander end gebrucht werden föllend, an alle geverd; vnd föllend bed teil hie mitt verricht vnd verschlicht ſin, vnd enandern | vmb die ſach nütt mer bekümbern In keinen weg, an alle geverd. Und des ze vfkund, So habend wir vnſer Statt ſecret öffentlich gehenkt | an diſen brieff zwen glich, die geben ſind An Mertag nach ſant Laurencien Tag Nach Crifti geburt, do man zalte thufing | vierhundert vierzig vnd in dem Achtenden Jar.

Das Siegel der Stadt Lucern hängt.

12.

1480.

(Pflegſchaft zum hl. Kreuz im Entlebuch.)

Ich Peter Fry Lantman vnd geſeffen ze tobelswand vergich offenlich mit diſsem brieff, das ich mit gutten ſinnen, wolbedacht, recht | vnd redlich Hab verkoft vnd hingeben, verkoffen vnd geben hin anſtat vnd in namen vnd in vogz wiſſe Peters ob dem ſtalden | ſelligen finden für sy vnd allū ir erben vnd nach komenden, dem fromen man Henzen ze fogelsberg, zu Handen dem Heiligen | Grüz dem goz Hus im wittenbach, mit namen die ſchwarzen matten, die da ſtoſt zu einer ſitten an des goz Hus weidin an das | kuf moß, vnd zu der andren ſitten an den Hochwald, für fry lidig bewerch eigen, vnd mit aller der zu gehörde, ſo den darzu | gehören mag, es sy mit Hütten, ſtetten vnd Hoffſtetten, mit matten, Holz vnd veld, wunn vnd weid, vnd mit eßweid, mit ſteg vnd weg |, mit hegen, gehürften, infart vnd vßfart, mit waffer, waffer runffen, mit ertrich gebuwen vnd ungebuwen, mit grund vnd grat, nüt vß | genomen noch vorbehebt, was von recht vnd von alter har dar zu

gehören mag, als sy das vñz hargebracht hand vnd an sy komen |
 ist, es sy benemt vnd vnbenemt; vnd ist disser verkoſ beschechen
 vmb vierzig gutter Rinscher guldinen an gold vnd gewicht |, ge-
 rechten gemeinen und lufflichen wershaft in dem land ze Entlibuch,
 die mir der egenant Henzman ze fogelsperg in gutten | gezalten
 guldinen von des erwürdig gozhuß im wittenbach wegen vergolten
 vnd gewert hat, das mich der bezallung gar wol be- | nüogt, vnd
 dar vmb so sezen ich den egenant köffer der obgenant schwarzen
 matt zu des goz Huß Handen mit aller zugehörde | vnd rechtunge
 für diſhin für ir eigen ze Haben ze nutzen ze niessen mit besezen
 vnd entsezen frilich, fridlich, rüwenlich vnd | ewenlich an allen
 kumber, wond ich noch mine vogt sind vnd ir erben in dem verkoſ
 nüt vorbehebt hand weder teil, gemein, | vorderung noch ansprach
 me, lüzel noch vil, indheiner wiffe noch weg. Darzu loben ich der
 obgenant Peter Fry, mich vnd mine | vogt sind vnd alle ir erben,
 dem egenant Henzman ze folgelsperg des gozhuß vogt im witten-
 bach zu Handen des gozHuß, des | egenant verkoſ mit allen synen
 rechtsami für ir fry vnd lidig eigen, des ir rechten weren darumb
 ze finde, vnd ganz ewig | volkumen redlich wershaft ze leisten vnd
 ze tragen gegen allen Personen vnd gerichten, sy svent geiftlich oder
 weltlich, vnd | vßwendig gerichz an allen den stetten, vnd alles das
 ze tund, das zu einer ganzen gutten redlichen wershaft gehört in
 vnſerm | vnd vnſer erben eigenen costen vnd schaden, aue ir en
 schaden als dike das gozhus des notdürftig ist, vnd uns dar vmb |
 ermanent by gutten trüwen, aue alle geuerde; vnd lobent sy also
 vor einem angewumen ze beschirmben ze verhütten vnd | ze vertret-
 ten allenthalben an allen enden by gutten trüwen, vnd har wider
 niemer nüt ze tunde noch schaffen, ratten | getan werden mit dehei-
 nen sachen, artikelen, listen vnd geuerden, da durch disser brief
 verkoſ geswechent oder wieder | zogen möchte werden, den sunderbar
 alle geuerde har in genzlich vßgeschlossen, vestenlich mit kraſt dis
 briefs. Und | sind der dingens gezügen: die fromen Hans Has von
 schüpffen vnd Peter trub vnd Hans schwitter von Eschelzmatt, vnd
 ander | erber lütten gnug. Und har über zu einem waren vesten
 vrfund disser dingens so hab ich der obgenant Peter Fry an | stat
 vnd in namen vnd in vogt wiffe Peters ob dem stalden selligen
 finden erbetten den fromen fürsichtigen wissen Peter | frankhuser,
 burger vnd des ratten ze lužern, vnd zu diſsen zitten vogt in dem.

land ze Entlibuch minen lieben Herr, das er sin | eigen insigel für mich vnd mine vogg sind öffentlich getan henken an dissen brief, doch vnschedlich mir vnd minen erben |. Gegeben ward disser brief in dem jar do man zalt von Cristus geburt viertzehenhundert jar vnd im achtzigsten jar. |

Das Siegel fehlt.

13.

1493, 18 Winterm.

(Pflegshaft zum hl. Kreuz im Entlebuch.)

Ich Rudolff Haß Burger vnd des Rates ze Luzern, vnd zu dissen zitten lant vogg in dem land ze Entlibuch, vergich mit dissem | brief, das ich öffentlich ze gerichte fas ze schüppfen in dem dorf in Entlibuch, vnd da richt mit denen geswornen | fünfzechnen anstat vnd in nam der fürsichtigen wissen miner lieben gnedigen Herren von Luzern, vnd kam da | für mich vnd die fünfzechen der bescheiden thoman ze Hasly, vnd bracht an mich den obgenanten vogg vnd auch die | fünfzechen, wie das vnsser gnedigen Herren von Luzern dem erwirdigen goß Hus im wittenbach dem Heiligen | Crüž geben wöllten den staffel vff der first genant, das aber den lantlütten nit guot eben noch willig sin wolt |, doch so hand sy im geben mit der lantlütten rat die farn wang vnd die östegg, das dem goß Hus wol litt, vnd mit | dennen worten, das die von bargellen nit sond über die schwarzen matten vff noch ab farn, ald keme den, das | der weg im berg verfallen wer, vnd sne vnd wetters not dette, den so mögen sy wol da vff vnd ab farn | mit triben, rütten; vnd wen sach wer, das der weg im berg verritte oder verfälle, den sol das geß Hus | im wittenbach ein knecht dar schiken, das er dennen von bargellen helffe wegen, das sy da gefarn mögen, | vnd das hand die von bargellen verwilget vmb des willen, das die first blib als von alter har, vnd | hochwald wer, vnd also hatt der egenant thoman ein vogg vnd die fünfzechen, werre es billich, das man dem | Heiligen früß ein vfkund gebe von mir dem obgenanten vogg vnd den fünfzechnen, do bekant sich | ein vogg vnd die fünfzechen, das man dem goß Hus des wol ein vfkund geben möchte. vnd harumb | so hab ich der obgenant vogg im dis vfkund geben versiegelt für mich vnd die obgnt fünfzechen | doch vnschedlich mir vnd minen erben, vnd Hab min eigen insigel öffentlich gehenkt an dissen brief |, der geben ist vff

bem nechsten mentag nach sant ottmars tag, des jares do man zah
von cristus | geburt vnsers lieben Herrn tussing vierhundert vnd
nünzig vnd in dem dritten jar.

Von dem Siegel noch ein Bruchstück.

14.

1546, 25 Mai.

(Pflegshaft zum hl. Kreuz im Entlebuch.)

Ich Batt Berr, Burger vnd des Rattes der statt lucern, vnd
Zu denen zitten vogt in dem land Zu | Entlibuch, vergich mitt
disem brief, Das ich öffentlich zu gericht fas ze schüpfen in dem dorf
in dem land | zu entlibuch, vnd da Richt mitt den geschwornen
fünfzehnen An statt vnd in Namen der fromen festen | fürsichtigen
vnd wisen Myner gnedigen Herren zu lucern. Und kam da für
mich vnd die fünfzehnen | der from bescheiden Ottman stadelman,
Do zu mal Pfälzer vnd schaffner des Erwürdigen gottz Huf im |
Wittenbach zu dem Heiligen Crüz, vns anzeigen, wie es zu zitten
Ein irrung gehept mitt etlichen priestren |, als von wägen eines
predigers zu bestellen vff des heiligen Crüz tagen, vnd auch so die
lanlüt mit Crüz | Dahn kemend, Den priestren zu lonen. Des-
gleichen auch, was er Einem kilcheren zu Hasli schuldig sy son |
Einer wuchen mäss. Badt vnd begertt von vns im Doff vnder-
richtung ze gaben, Darmitt er einem ieden | wüss vserichtten, als
er schuldig ist, vnd auch von alters har brucht vnd geornnett ist.
Darum hatt ich | Der obgenantt vogtt Ein umfrag vnder den fünf-
zehnen, Sich des zu erinnlen, was von alters | Gesezt vnd brucht
sy. Da ward erfunden vnder den geschwornen fünfzehnen Allso, Das
einer so zu | Zitten vogt im mittebach ist, ie vff des heiligen Crüz
tagen Sol vnd mag ein brediger bestellen wo | Er wil, Doch Einen,
so darzu geschrift ist, vnd sol daß tun mitt Hilf vnd Ratt der Brie-
stershaft | vnd der Rätte im land. Ittem, vnd ist auch beschlossen
also, wen die lanlüt mit Crüz da hin | Gant, es sy wenn es
well, vnd ein Priester auch mittem Crüz Dahn gott, vnd da mäss
list |, denn sol Ein vogt Einem ieden Priester, so dar ist komen
vnd mäss ghan, Das mal gaben, vnd | fier schilling ze lon, vnd
söllen die Crüz pfennig Des gozhus sin; wenn aber Ein priestter
sin lon | von dem Crüzpennig nimpt, denn sol im ein vogt nitt

witter schuldig sin dan dz mal. | Item Darnach hatt es sich erfun-
den von des Herren wägen zu Hassli vñ sin wuchen mäss den lon,
| dz ist hiesor gesetzt also, dz ein vogt im sol gän von Einer ied-
lich mäss fünftthalbe schilling, vnd | kein mal darfon schuldig sin.
Aler Diser obgeschribnen Dingen badt im Der vorgenant Ottman
| umb ein vrfund, welches im auch erkant ward. Darum So han
ich der obgemält vogt Batt verr | Im dis vrfund gäben fersiglett
vür mich vnd die fünfzehen, vnd myn Eigen insigel offen- | lich
gehenkt an Disen brief, Doch in allwág mir vnd mynen erben
vnd nachkommen ane | schaden. der geben ward vff Sant vrbani des
heiligen bischofs tag nach der geburt iesu Christi | vnsers erlöser
fünf zehn hundert vierzig vnd säch jar.

Nur noch Spuren eines früheren Siegels.

15.

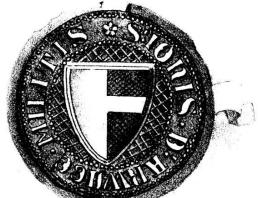
1555, 14 Herbstm.

(Pflegschafft zum heil. Kreuz im Entlebuch.)

Wier dis nachbenempten Elsa Hubers mit Hans Hafner zu
Entlibuch mynem erkoren vng, vnd | Melfer Burrach von vnder-
walden min eelicher man. Und ich anna Heidin von schüpfen mitt
Hans | Heiden Minem gutten fründ vnd Rechten vogt. Wir alle
vnuerschidenlich tünd fund vnd vergächend offenlich | mit disem brief,
dz wir vfrächt vnd redlich verkauft hand zu einem fryen ledigen
kous für vns vnd vnsrer beder erben | ze kouffen dem frommen er-
samen Ulli ämmenegger derzitt Pfläger vnd vogt des erwürdigen
gozhus zu dem hel- | ligen krüz im wittenbach zu des sälben Goz-
hus Handen, Namlich ein matten genannt der Hindrist Herren |
schnabel, stost neben vnd oben an den Hochwald, ein sit an den
vordren Herrenschnabel, Nitlich an Vändrich stad- | elmans Hein-
weid, dz alles gelägen im ampt zu schüpfen. Und gatt ab der
matten ein schillig iarlichs zins dem goz | hus Hassli, für dz hin
für fry lidig engen. Und han ich anna Heidin verkouft sächs fäss,
dz ander für die sächs fäss | vnd den schillig zins hin hab ich vor-
gemälte elsa Huber hingäben vnd verkouft, wie dz innerthalb zünen
vnd stäcken | liegt, für fry eigen mit hus hin, mit aker, matten,
mit stäg, wág, mit wasser vnd wasser rünsen, mit hegen,... |
men, mit ärtrich gebuwen vnd ungebüwen, mit grund vnd gratt,

vnd mit aller der rechtsamen vnd ehafthy, waz | zu der matten ge-
 hört, es sy von rächt, sit oder Gwannheit. Vnd sind diser bed
 köuf hin gäben vnd beschechen umb | drühundert vnd achtzig guldin
 in münz der statt lucern wärshaft, Deren wier bed vnd jetwåders
 in | funders von dem gnanten köufer von wägen des gozhus gar
 vnd ganz vsgericht vnd gsalt sind, dz vns gar wol | benügt. Har-
 umb so sezen wir verkäuffer in für uns vnd unser beder erben der
 obenant köuf mit aller zugehört zu des | obgenantten gozhus Han-
 den, nun für dishin in allen nuž vnd rüwig Gwerd zu haben,
 nužen vnd niessen, mit be | sezen vnd entsezen, als ander des
 gozhus fry eygeng gutt, wann wir vns noch vnser erben in disem
 köuf nüt vor | behalten, lüzel noch fil. Wir geloben och, disen
 köuf für fry eygen des gozhus rächten wär zu sin, gute wär-
 schaft | harum zu tragen an allen gerichten in vnserm kosten ane
 iren schaden, wo sy des bedürfen. Wir geloben och, | disen köuf
 vnd brief, als är geschriben stad, war, stätt, vnd vest ze halten,
 harwider nüt ze tun noch schaffen zu | beschächen in keinem wäg.
 Warend hieby vnd sind gezügen: die fromen ersammen jost Ref,
 Bändrich stadelman |, Hans vndernärer, Hans bläsy, vnd ander
 erber lütt vil. Haruber zu einem waren vnd vesten vrfund |, so
 hand wier verköufer alle vnferscheidenlich mit flis erbetten den fromen
 vesten vnd wissen jost Pfyffer |, Burger vnd des Rattes der statt
 lucären, diser zit lantuogt zu Enntlibuch, vnsren gnedigen lieben
 Herr |, dz är syn eygen Insigel offenlich für vns hatt gehänkt an
 disen brief, vns zu einem vergicht obgeschribner | dingen, das ich
 dersälb uogt vergich vnd geton hab durch ir bitt willen, doch my-
 ner, Minen erben vnd | nach Komen ane schaden. So gäben ward
 diser brief vff des Helgen Krüz tag zu Herpste, des jars als |
 man zalt von der geburt Jesu Christi Tustig fünfhundert fünfzig
 vnd drü iar.

Das Siegel fehlt.



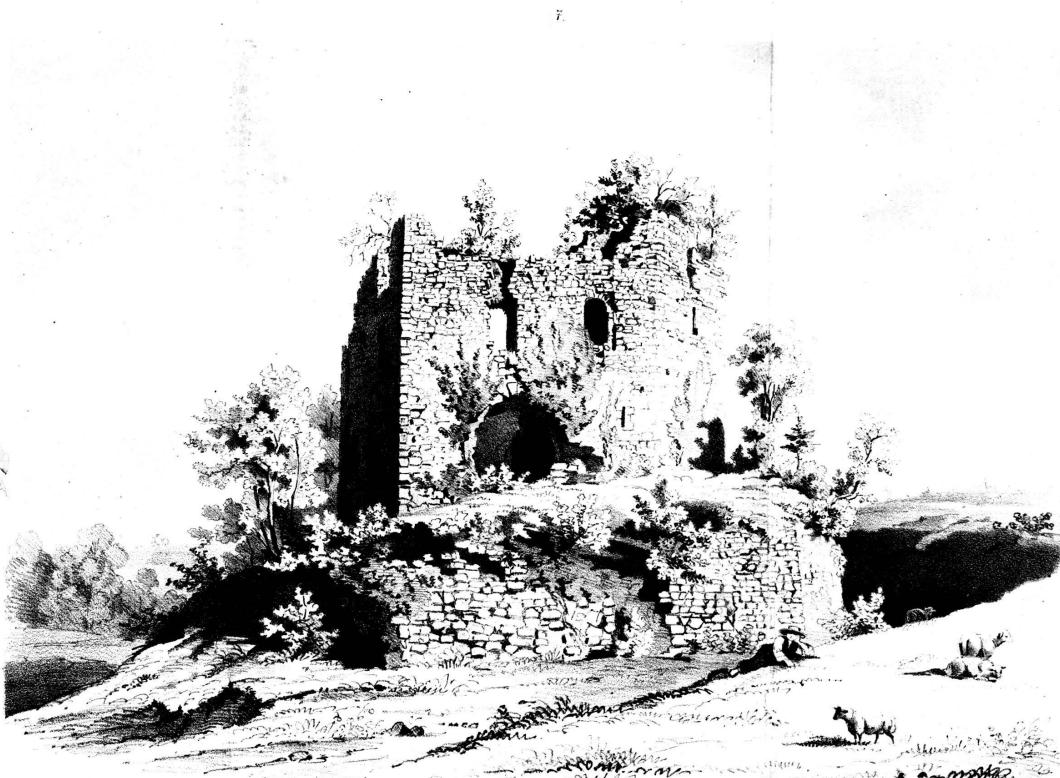
1326, 4 Winterm.



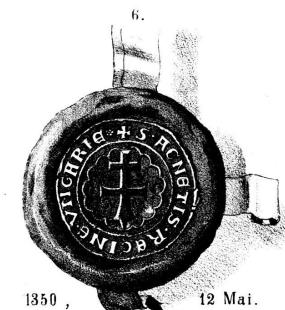
1341, 17 Herbstm.



1333, 20 Heum.



Burgruine Liela, von Süd-West.



1405, 26 Heum.



1406 - 1412



1514.



1361, 2 März.